



Bundesverwaltungsgericht

Jahresbericht 2018



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Das Bundesverwaltungsgericht	5
Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland	6
Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts	7
Organisation des Bundesverwaltungsgerichts	8
Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude	10
Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts	13
Geschäftslage im Jahr 2018	14
Rechtsprechungsrückschau 2018	16
Übersicht der Entscheidungen nach Senaten	16
Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsrückschau 2018	19
Wichtige Entscheidungen aus 2018	20
Rechtsprechungsvorschau 2019	43
Übersicht der Verfahren nach Senaten	43
Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsvorschau 2019	46
Wichtige Verfahren im Jahr 2019	47
Sonderthema: Planungsrechtliche Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht	65
Veranstaltungen und Kontakte	75



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

vor Ihnen liegt der neue Jahresbericht des Bundesverwaltungsgerichts. Er soll Sie über die Aufgaben dieses Gerichts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit informieren, über die Tätigkeit des Gerichts und seine Leistungen im zurückliegenden Jahr 2018 unterrichten, einen Ausblick auf wichtige Entscheidungen bieten, die im kommenden Jahr 2019 anstehen, sowie einen Einblick „hinter die Kulissen“ ermöglichen.

Das Bundesverwaltungsgericht ist das oberste Verwaltungsgericht der Bundesrepublik Deutschland. Es entscheidet als letzte Instanz über Revisionen gegen Urteile der 51 Verwaltungsgerichte der unteren Ebene und der 15 Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe der mittleren Ebene. Außerdem entscheidet es als erste und zugleich letzte Instanz über Klagen, die besonders wichtige Vorhaben von allgemeinem Interesse betreffen. Mit welchen Angelegenheiten die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Allgemeinen und das Bundesverwaltungsgericht im Besonderen befasst ist: Darüber informiert der erste Teil dieses Jahresberichts. Hier finden Sie auch Angaben über die innere Organisation des Gerichts sowie über das eindrucksvolle Gerichtsgebäude in Leipzig.

Im Jahr 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht wieder etwas mehr als 1400 Verfahren abschließen können. Die Gerichtsstatistik gibt Aufschluss darüber, wie viele Klagen und Anträge eingereicht wurden, wie das Gericht sie betrieben und erledigt hat und wie lange es dafür gebraucht hat. Die wichtigsten Zahlen finden Sie im zweiten Teil. Außerdem wird dort über Urteile berichtet, die das Gericht im Jahr 2018 erlassen hat und welche besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Es schließt sich eine Vorausschau auf einige bedeutsame Verfahren an, die im Jahr 2019 zur Entscheidung anstehen.

Der dritte Teil bietet einen Einblick „hinter die Kulissen“. Diesmal widmet sich unser „Sonderthema“ den planungsrechtlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Diese sind zwar nicht besonders zahlreich, regelmäßig aber hochkomplex und binden einen ganz erheblichen Teil der Arbeitskraft der Richterinnen und Richter sowie der Servicekräfte in der Geschäftsstelle des Gerichts. Der abschließende vierte Teil informiert schließlich über den intensiven fachlichen Austausch, den das Bundesverwaltungsgericht mit anderen Gerichten in Deutschland und in Europa pflegt.

Hinter all dem steht die Arbeit von mehr als 200 Menschen: von 56 Richterinnen und Richtern und 150 weiteren Beschäftigten. Sie alle verdienen unseren Dank und unsere Anerkennung. Der Jahresbericht präsentiert, was sie geleistet haben. Ich wünsche anregende Lektüre.

Ihr



Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert

Präsident des Bundesverwaltungsgerichts





Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht ist das oberste allgemeine Verwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig. Hauptaufgabe des Bundesverwaltungsgerichts ist es, über die Auslegung und Anwendung

des Bundesrechts auf den Gebieten des Verwaltungsrechts zu entscheiden und die diesbezügliche Rechtsprechung zu vereinheitlichen und fortzuentwickeln.



Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgerichte entscheiden über alle verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten im Verhältnis von Bürger und Staat, sofern das Gesetz nicht eine der anderen vier Gerichtsbarkeiten für zuständig erklärt. Ist ein Bürger mit einer ihn betreffenden Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nicht einverstanden, kann er sie von den Verwaltungsgerichten überprüfen lassen. Dadurch wird dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes Rechnung getragen. In ihren Entscheidungen sind die Richter unabhängig und nur an Recht und Gesetz, nicht aber an Weisungen gebunden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist damit ein wesentliches Element zur Kontrolle staatlichen Handelns.

Verwaltungsgerichte sind insbesondere zuständig für Fälle aus den Bereichen des Staatsangehörigkeits- und des Ausländerrechts, des Beamtenrechts, des Wirtschaftsverwaltungsrechts, des Bau- und Planungsrechts, des Jugendhilfe- und Ausbildungsrechts, des Umwelt- und Immissionsschutzrechts, des Straßen- und Straßenverkehrsrechts, des Kommunalrechts sowie des Schul- und Hochschulrechts.

Neben den allgemeinen Verwaltungsgerichten gibt es als besondere Verwaltungsgerichte die Finanzgerichte, die zum Beispiel über Steuerbescheide entscheiden, sowie die Sozialgerichte, die sich vor allem mit Streitigkeiten aus der gesetzlichen Arbeitslosen-, Unfall-, Kranken-, Renten- sowie Pflegeversicherung beschäftigen. Die ordentlichen Gerichte (Zivilgerichte) sind in Abweichung von der Regel für einige Wirtschaftsverwaltungssachen sowie für das Staatshaftungsrecht zuständig. Daneben existieren Disziplinar- und Dienstgerichte, berufsständische Gerichte und das Bundespatentgericht.

Wendet sich ein Bürger an die Verwaltungsgerichte, um eine Verletzung seiner Rechte durch die öffentliche Gewalt geltend zu machen, stehen ihm zur Durchsetzung seiner Ansprüche



Gestaltungs-, Leistungs- und Feststellungsklagen sowie Normenkontrollverfahren zur Verfügung. Um zu verhindern, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten überdehnt und die Verwaltungsgerichte überlastet würden, ist die verwaltungsgerichtliche Klage an bestimmte Voraussetzungen, etwa die Einhaltung einer Klagefrist gebunden. Zudem muss vor Klageerhebung in der Regel ein verwaltungsinternes Überprüfungsverfahren (Widerspruchsverfahren) durchgeführt werden, in dem ein großer Teil der Streitigkeiten außergerichtlich beigelegt wird.

Viele verwaltungsgerichtliche Entscheidungen sind von großer Bedeutung und haben maßgeblichen Einfluss auf die Verwaltungspraxis in den Behörden des Bundes und der Länder. Der einzelne Bürger kann in grundlegenden Fragen berührt sein, wenn es beispielsweise um die Gewährung von Asyl oder eine baurechtliche Nachbarklage geht. Sind übergreifende Interessen der Gesellschaft betroffen, wie bei großen Infrastrukturprojekten oder dem Verbot einer Demonstration, sind die Verfahren oft Gegenstand intensiver öffentlicher Wahrnehmung. Obwohl es sich um einen historisch vergleichsweise eher jungen Gerichtszweig handelt, stellt die Verwaltungsgerichtsbarkeit damit einen unverzichtbaren Bestandteil der dritten Gewalt dar.

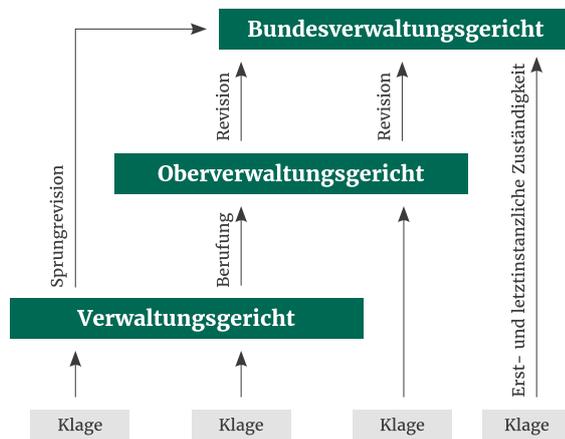
Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts

Die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. In den Ländern und im Bund bestehen derzeit 51 Verwaltungsgerichte, 15 Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe und das Bundesverwaltungsgericht.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden in erster Instanz. Sie sind in Kammern gegliedert, die in Klageverfahren in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. In Beschlussverfahren wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit. In einfach gelagerten Fällen kann die Sache auch dem Einzelrichter übertragen werden. In Asylsachen ist die Zuständigkeit des Einzelrichters der gesetzliche Regelfall.

Die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden über Berufungen gegen die Urteile sowie über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte. Außerdem sind sie für bestimmte Angelegenheiten erstinstanzlich zuständig, so etwa für Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Bebauungsplänen. Die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden in Senaten, denen je nach Landesrecht und Verfahrensart drei oder fünf Richter angehören; mitunter wirken auch hier zwei ehrenamtliche Richter mit. Beschlüsse werden von drei Richtern gefasst.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Revisionen gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe. Mitunter unterliegen die Urteile der Verwaltungsgerichte unmittelbar der Revision zum Bundesverwaltungsgericht. In besonderen Fällen wird das Bundesverwaltungsgericht auch als Eingangsinstanz tätig. Das ist zumeist in komplexen Großverfahren der Fall, die von weitreichender Bedeutung sind. Dazu zählen etwa Streitigkeiten über die Planung und den Ausbau von besonders wichtigen Verkehrswegen (Autobahnen, Eisenbahntrassen, Wasserstraßen etc.) oder über vom Bundesminister des Innern ausgesprochene Vereinsverbote.



Instanzenzug der Verwaltungsgerichtsbarkeit
(stark vereinfachte Darstellung)

Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts tagen in Urteilsverfahren in einer Besetzung mit fünf, in Beschlussverfahren in einer solchen mit drei Richtern. Zum Bundesverwaltungsgericht gehören außerdem noch zwei Wehrdienstsenate, die in Angelegenheiten der Soldatinnen und Soldaten entscheiden. Sie sind Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Truppendienstgerichte. Hier wirken neben drei Berufsrichtern auch zwei Soldaten als ehrenamtliche Richter mit. Jeder Senat des Bundesverwaltungsgerichts wird zudem durch einen oder mehrere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterstützt.

Als Revisionsgericht entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Regel nur über Rechtsfragen, nicht über Tatfragen. Da es in den Revisionsverfahren um die richtige Auslegung und Anwendung des Bundesrechts geht, werden neue Tatsachen nicht festgestellt. Ebenso prüft das Revisionsgericht grundsätzlich nicht, ob Landesrecht zutreffend ausgelegt und angewandt worden ist. Der föderalistische Aufbau der Bundesrepublik schließt Entscheidungen eines Bundesgerichts über Fragen des Landesrechts in der Regel aus.

Organisation des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht wurde durch Gesetz vom 23. September 1952 in Berlin errichtet. Seit dem Jahr 2002 hat es seinen Sitz in Leipzig. Dem Gericht gehören zur Zeit 56 Richterinnen und Richter in zehn Revisionsssenaten und zwei Wehrdienstssenaten an. Ein Geschäftsverteilungsplan legt für jedes Kalenderjahr im Voraus fest, welcher Senat für welche Sachgebiete zuständig ist und welche Richterinnen und Richter den einzelnen Senaten angehören. Diesen Geschäftsverteilungs-

plan beschließt das Präsidium des Gerichts, dem neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten acht weitere, von der Richterschaft gewählte Mitglieder angehören. Unterstützt werden die Senate von etwa 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichtsverwaltung. Sie gliedert sich in vier Abteilungen: die Geschäftsstelle, die Verwaltungsabteilung, die Informationsdienste und die Präsidialabteilung.

Revisionsenate

1. R-Senat

Ausländerrecht, Staatsangehörigkeit, Vertriebene
 — VRiBVerwG Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit
 — Ri'nBVerwG Anne-Kathrin Fricke
 — RiBVerwG Dr. Martin Fleuß
 — Ri'nBVerwG Dr. Inge Rudolph
 — RiBVerwG Holger Böhmman
 — Ri'nBVerwG Dr. Silke Wittkopp
 — RiBVerwG Prof. Dr. Harald Dörig
 mit Ablauf des Monats August 2018 in den Ruhestand getreten.

2. R-Senat

Beamtenrecht
 — VRiBVerwG Ulf Domgörgen
 — RiBVerwG Dr. Klaus von der Weiden
 — RiBVerwG Dr. Andreas Hartung
 — RiBVerwG Franz Wilhelm Dollinger
 — Ri'nBVerwG Daniela Hampel
 seit 4. Oktober 2018 Richterin am Bundesverwaltungsgericht.

3. R-Senat

Gesundheitsverwaltungsrecht, Landwirtschaftsrecht, Straßenverkehrsrecht, Eisenbahnwegerecht (2/3)
 — VRi'nBVerwG Dr. Renate Philipp
 — RiBVerwG Stefan Liebler
 — RiBVerwG Dr. Peter Wysk
 — Ri'nBVerwG Dr. Kirsten Kuhlmann
 — RiBVerwG Till Oliver Rothfuß
 — RiBVerwG Dr. Markus Kenntner

4. R-Senat

Baurecht, Flughäfen, Energieleitungen
 — VRiBVerwG Prof. Dr. Rüdiger Rubel
 — RiBVerwG Dr. Stephan Gatz
 — RiBVerwG Helmut Petz
 — RiBVerwG Dr. Andreas Decker
 — RiBVerwG Prof. Dr. Christoph Külpmann

5. R-Senat

Sozialrecht, Jugendhilferecht, Entschädigungsrecht, Personalvertretungsrecht
 — VRiBVerwG Jürgen Vormeier
 — Ri'nBVerwG Heidi Stengelhofen-Weiß
 — RiBVerwG Dr. Rainer Störmer
 — Ri'nBVerwG Dr. Katharina Harms
 — RiBVerwG Hans-Jörg Holtbrügge

6. R-Senat

Schul-, Hochschul- und Prüfungsrecht, Post- und Telekommunikationsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Vereinsverbote, Parlamentsrecht, Staatskirchenrecht
 — VRiBVerwG Prof. Dr. Ingo Kraft
 — RiBVerwG Dr. Thomas Heitz
 — RiBVerwG Dr. Knut Möller
 — RiBVerwG Carsten Hahn
 — RiBVerwG Dr. Carsten Tegethoff
 — Ri'nBVerwG Elisabeth Steiner
 seit 1. Oktober 2018 Richterin am Bundesverwaltungsgericht.

Revisionsenate

7. R-Senat

Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Eisenbahnwegerecht (1/3), Informationsfreiheitsrecht

- VRiBVerwG Prof. Dr. Andreas Korbmacher
- Ri'nBVerwG Kerstin Schipper
- RiBVerwG Martin Brandt
- RiBVerwG Dr. Franz Schemmer
- RiBVerwG Dr. Carsten Günther
- RiBVerwG Dr. Klaus Löffelbein

9. R-Senat

Straßenplanung, Flurbereinigung, Abgabenrecht

- VRiBVerwG Dr. Wolfgang Bier
- Ri'nBVerwG Prof. Dr. Ulrike Bick
- RiBVerwG Martin Steinkühler
- RiBVerwG Dr. Peter Martini
- RiBVerwG Dr. Gunther Dieterich
- Ri'nBVerwG Rosanna Sieveking
seit 1. November 2018 Richterin am
Bundesverwaltungsgericht.

8. R-Senat

Vermögensrecht, sstg. DDR-Folgerecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Finanzdienstleistungsaufsicht

- VRI'nBVerwG Dr. Ulla Held-Daab
- Ri'nBVerwG Petra Hooch
- RiBVerwG Dr. Robert Keller
- Ri'nBVerwG Dr. Susanne Rublack
- RiBVerwG Dr. Robert Seegmüller

10. R-Senat

Kommunalrecht, Recht der Freien Berufe, Vermögenszuordnungsrecht, Teile des Verkehrswirtschaftsrechts

- Präsident Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert
- Ri'nBVerwG Petra Hooch
- RiBVerwG Dr. Robert Keller
- Ri'nBVerwG Dr. Susanne Rublack
- RiBVerwG Dr. Robert Seegmüller

Wehrdienstsenate

1. WD-Senat

Wehrbeschwerdesachen

- VRiBVerwG Dr. Richard Häußler
- RiBVerwG Dr. Stefan Langer
- Ri'nBVerwG Dr. Martina Eppelt
- Ri'nBVerwG Dr. Eva-Christine Frentz
mit Ablauf des Monats Dezember 2018 in den
Ruhestand getreten.

2. WD-Senat

Wehrdisziplinarsachen

- VRiBVerwG Dr. Richard Häußler
- RiBVerwG Prof. Dr. Günter Burmeister
- Ri'nBVerwG Dr. Martina Eppelt

Andere Senate

Fachsenat

nach § 189 VwGO

Großer Senat

nach § 11 VwGO

Güterichter

im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO i.V.m.
§ 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO

Gerichtsverwaltung

Geschäftsstelle

Verwaltungsabteilung

Informationsdienste

Präsidialabteilung

Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude



Das Bundesverwaltungsgericht ist heute in dem Gebäude des früheren Reichsgerichts untergebracht. Dieses historische Domizil blickt auf eine lange Geschichte zurück. Nach der Gründung des Deutschen Kaiserreiches im Jahre 1871 wurde in den Reichsjustizgesetzen ein oberstes Reichsgericht für den Bereich des Privat- und Strafrechts vorgesehen. Nach einer langen und bewegten Debatte entschied der Reichstag am 24. März 1877, das Reichsgericht nicht in Berlin, sondern in Leipzig anzusiedeln. Es erhielt eine Bibliothek, deren Grundausrüstung mit 20 000 Bänden aus dem ebenfalls in Leipzig ansässigen Reichsoberhandelsgericht stammte. Die Reichsgerichtsbibliothek entwickelte sich innerhalb kurzer Zeit zur größten und bedeutendsten Gerichtsbibliothek Deutschlands.

Das im Stil des späten Historismus gehaltene Gerichtsgebäude der Architekten Ludwig Hoffmann (1852–1932) und Peter Dybwad (1859–1921) knüpft in seiner baulichen Gestaltung an italienische Renaissance- und französische Barockbauten an. Der Justizpalast sollte die „Dritte Gewalt“ im Staate – die Justiz – repräsentieren und gleichrangig neben das gleichzeitig errichtete Reichstagsgebäude in Berlin treten, das der „Ersten Gewalt“ – dem Gesetzgeber – gewidmet war. Die Bauarbeiten für das rund 5,9 Mio. Reichsmark teure (und damit nach damaligen Maßstäben vergleichsweise kostengünstige) Bauwerk wurden von Ludwig Hoffmann geleitet und dauerten von

der Grundsteinlegung am 31. Oktober 1888 bis zur feierlichen Einfügung des Schlusssteins am 26. Oktober 1895.

Das noch von Kaiser Wilhelm II. eröffnete Justizgebäude wurde in den folgenden 50 Jahren – in der Kaiserzeit, in der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus – vom Reichsgericht genutzt. Dabei erwarb sich das Reichsgericht Verdienste um die Fortbildung des Privatrechts, insbesondere bei der Auslegung des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Bereich des Strafrechts hatte das Reichsgericht in einer Reihe aufsehenerregender Verfahren zu entscheiden, so etwa im Jahre 1933 im Reichstagsbrandprozess, der mit einem Todesurteil gegen den jungen niederländischen Kommunisten Marinus van der Lubbe und mit Freisprüchen von vier weiteren Angeklagten – darunter des bulgarischen Kommunisten Georgi Dimitroff – endete.

Nach 1945 wurde das im Zweiten Weltkrieg stark beschädigte Gebäude zunächst notdürftig instand gesetzt. Es wurde allerdings nicht mehr als Gericht genutzt; das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik übernahm zwar Teile der Reichsgerichtsbibliothek, erhielt aber seinen



Sitz in Berlin. Das ehemalige Reichsgerichtsgebäude diente fortan mehreren anderen öffentlichen Zwecken, insbesondere als Museum der bildenden Künste Leipzig und unter dem Namen „Georgi-Dimitroff-Museum“ der Dokumentation des Reichstagsbrandprozesses.

Mit dem Ende der DDR im Jahr 1989/1990 stellte sich die Frage einer adäquaten Nutzung des Justizgebäudes. Die Unabhängige Föderalismuskommission des Bundes und der Länder empfahl am 27. Mai 1992, das bis dahin in Berlin residierende Bundesverwaltungsgericht nach Leipzig zu verlegen. Zu diesem Zweck wurde das Gebäude von 1998 bis 2002 mit einem Aufwand von 65,5 Mio. € denkmalgerecht saniert und für die Erfordernisse der modernen Justiz umgebaut.

Das Gebäude gliedert sich in den öffentlich zugänglichen Mittelbau, über dem sich die weit-

hin sichtbare Kuppel mit der Figur der Wahrheit erhebt, sowie einen Nord- und einen Südflügel, die je einen Innenhof umschließen und in denen vorwiegend Dienstzimmer untergebracht sind. Der über das imposante Hauptportal erreichbare Mittelbau umfasst neben der Kuppelhalle zwei Hauptgeschosse mit dem historischen Plenarsaal (Großer Sitzungssaal) und sechs weiteren Sitzungssälen. Für die Besucherinnen und Besucher ist im Mittelbau ein kleines Reichsgerichtsmuseum eingerichtet. Im Südflügel des Gebäudes befand sich bis 1945 die Dienstwohnung des Reichsgerichtspräsidenten. Der ehemalige Speisesaal dieser Dienstwohnung wird heute als Konferenzraum genutzt, der barocke Festsaal dient als Versammlungsraum für besondere Anlässe. Der Nordflügel beherbergt die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts mit einem zweigeschossigen Lesesaal.



Die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts

Sie gehört zu den größeren juristischen Fachbibliotheken in Deutschland. Ihre Aufgabe ist es, die Arbeit des Gerichts mit Fachliteratur zu unterstützen. Die Bibliothek verfügt über umfangreiche rechtshistorische Bestände aus den Bibliotheken des Reichsgerichts, des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) sowie der Volkskammer der DDR. Ihr Neubestand wächst jährlich um 1 800 bis 2 000 Bände. An laufenden Periodika werden 365 Zeitschriften, 68 Amtsdruckschriften und 174 Entscheidungssammlungen bezogen. Einschließlich der historischen Buchbestände umfasst sie heute ca. 240 000 Bände.

Das älteste Buch der Bibliothek ist eine Ausgabe des *Decretum Gratiani* aus dem 12. Jahrhundert, die älteste Handschrift das Fragment eines Bibelkommentars aus karolingischer Zeit (9. Jahrhundert).





Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- gerichts



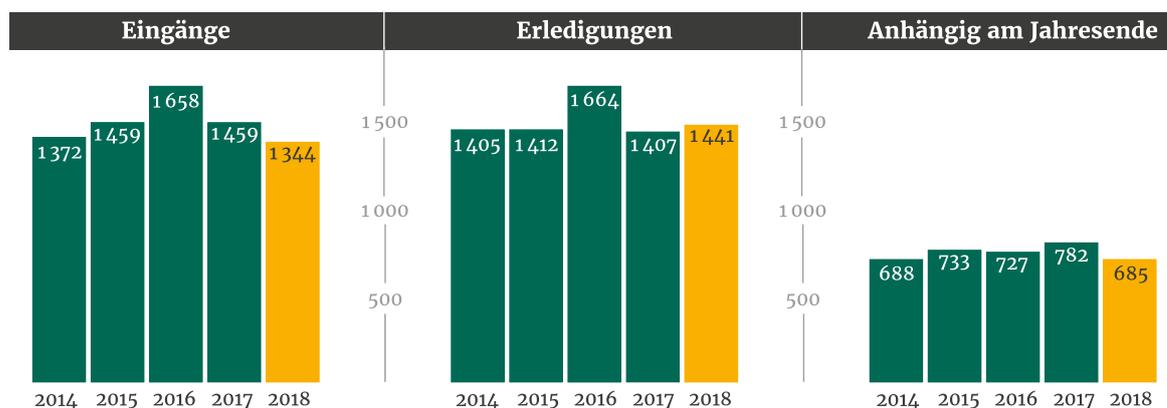
Geschäftslage im Jahr 2018

1. Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 1344 Verfahren anhängig gemacht worden. Das bedeutet eine Abnahme von 7,9% gegenüber dem Jahr 2017. Zugleich konnte die Zahl der Erledigungen um 2,4% auf 1441 gesteigert werden (Vorjahr: 1407). Zu den erfassten Verfahren zählen neben Revisionen und Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision auch erstinstanzliche Verfahren (etwa Klagen gegen die Planung und den Ausbau besonders wichtiger Verkehrswege oder

gegen Vereinsverbote), Wehrdienstverfahren, Geheimschuttsachen sowie Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren konnte deutlich gesenkt werden (685 gegenüber 782 im Vorjahr) und erreicht nunmehr annähernd den Wert von 2014 (688 anhängige Verfahren). Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten fünf Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht ablesen:



Gesamtübersicht der Verfahrenseingänge, Erledigungen und anhängigen Verfahren von 2014 bis 2018

2. Verfahrensdauer in Revisions- und Beschwerdeverfahren

Die Dauer der Revisionsverfahren ist insgesamt, also unter Einschluss von unstreitigen Erledigungen, konstant geblieben: sie betrug durchschnittlich 11 Monate und 12 Tage gegenüber 11 Monaten und 7 Tagen im Jahr 2017. Die Dauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr etwas gestiegen.

Die durchschnittliche Gesamtdauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Verfahrensdauer	
2014	13 Monate	25 Tage
2015	13 Monate	23 Tage
2016	11 Monate	27 Tage
2017	12 Monate	9 Tage
2018	14 Monate	16 Tage

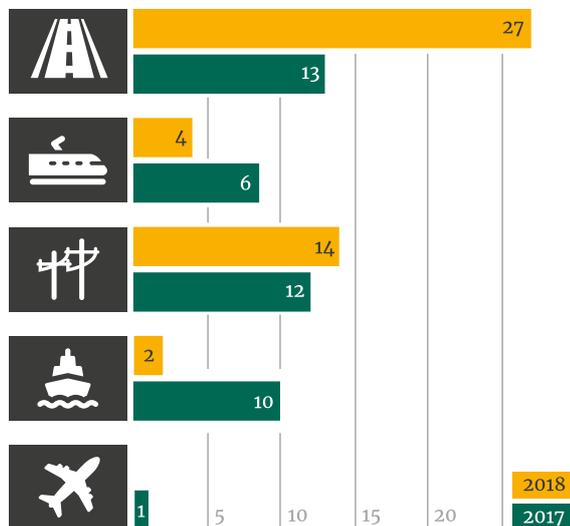
Die Dauer der **Beschwerdeverfahren** hat im Vergleich zum Vorjahr hingegen abgenommen: Durchschnittlich waren sie in 3 Monaten und 29 Tagen erledigt. Von den Beschwerdeverfahren konnten 56,23% innerhalb von 3 Monaten - gerechnet ab Eingang beim Bundesverwaltungsgericht - und 70,77% innerhalb von 6 Monaten beendet werden.

3. Erstinstanzliche Verfahren über Infrastrukturvorhaben und nach § 58a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Verfahren über Infrastrukturvorhaben

In den Verfahren über Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist und die in der Regel einen besonderen Aufwand erfordern, sind im Jahr 2018 47 und damit mehr Klagen als im Vorjahr (2017: 42) eingegangen. Bezogen auf derartige Infrastrukturvorhaben sind 7 Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt worden. Das waren etwas weniger Anträge als im Jahr 2017 (11).

Die Neueingänge verteilen sich wie folgt: Im Fernstraßenrecht sind 27 (2017: 13), im Schienenwegerecht 4 (2017: 6), im Energieleitungsausbaurecht 14 Klagen (2017: 12), im Wasserstraßenrecht 2 Klagen (2017: 10) und im Recht der Anlegung von Flugplätzen ist keine Klage (2017: 1) eingegangen.



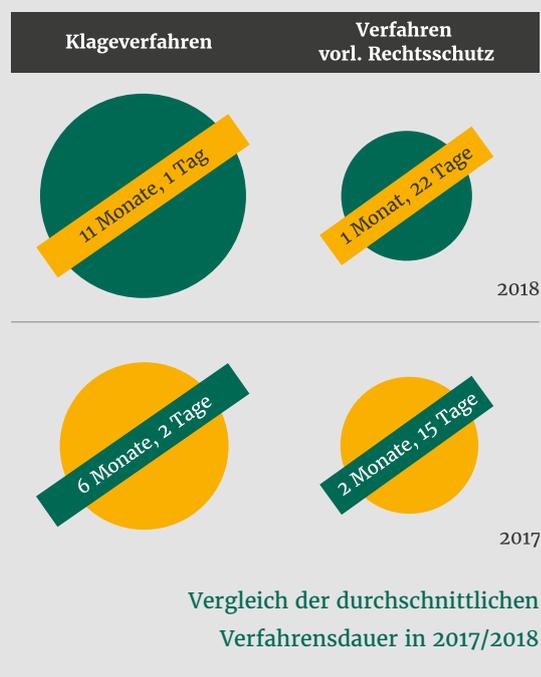
Vergleich der Neueingänge bei erstinstanzlichen Verfahren über Infrastrukturvorhaben, 2017/2018

Die durchschnittliche Dauer der dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesenen Klageverfahren über Infrastrukturprojekte ist in dieser Übersicht vergleichend dargestellt:

Die im Jahr 2015 im Vergleich zu den übrigen Jahren kürzere Verfahrensdauer ist auf eine größere Zahl unstreitiger Erledigungen zurückzuführen.

Verfahren nach § 58a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2017 erstmals über Abschiebungsanordnungen zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr nach § 58a AufenthG erst- und letztinstanzlich zu entscheiden hatte, sind die Eingangszahlen für derartige Verfahren im Jahr 2018 deutlich zurückgegangen. Neben 3 Klageverfahren (2017: 11) gingen 5 Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2017: 13) ein. Während sich die durchschnittliche Verfahrensdauer der durch Urteil entschiedenen Klageverfahren im Vergleich zum Vorjahr erhöhte, konnte die Dauer der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auf 1 Monat und 22 Tage gesenkt werden.



Vergleich der durchschnittlichen Verfahrensdauer in 2017/2018

Jahr	Verfahrensdauer	
2014	11 Monate	18 Tage
2015	8 Monate	16 Tage
2016	11 Monate	6 Tage
2017	11 Monate	10 Tage
2018	12 Monate	23 Tage

Rechtsprechungsrückschau 2018

In der folgenden Zusammenstellung finden Sie eine Auswahl wichtiger Entscheidungen des Jahres 2018. Aus der Rechtsprechung der Revisionsenate wurden jeweils bis zu drei Entscheidungen ausgewählt. Die Zusammenstellung folgt der Zählung der Revisionsenate. Zunächst finden Sie eine Kurzübersicht der Entscheidungen, geordnet nach Senaten, sowie ein Stichwortverzeichnis.

Übersicht der Entscheidungen nach Senaten

1. Revisionsenat

Mehrehe eines Ausländers hindert nach geltendem Recht nicht dessen Anspruchseinbürgerung	20
<i>BVerwG 1 C 15.17 - Urteil vom 29. Mai 2018</i>	
Asylbewerber kann BAMF auf Bescheidung seines Asylantrages verklagen	20
<i>BVerwG 1 C 18.17 - Urteil vom 11. Juli 2018</i>	
Generalprävention kann ein Ausweisungsinteresse begründen	21
<i>BVerwG 1 C 16.17 - Urteil vom 12. Juli 2018</i>	

2. Revisionsenat

Bindungswirkung eines ausländischen Strafurteils im Disziplinarverfahren	22
<i>BVerwG 2 C 59.16 - Urteil vom 19. April 2018</i>	
Verwirkung des Anfechtungsrechts bei Konkurrentenklagen	22
<i>BVerwG 2 C 10.17 - Urteil vom 30. August 2018</i>	
Kein Zeitausgleich für Rüstzeiten von Polizeibeamten außerhalb der Dienstschrift in NRW	23
<i>BVerwG 2 C 44.17 - 47.17 - Urteile vom 20. September 2018</i>	

3. Revisionsenat

Ersatz von Aufwendungen eines Tierschutzvereins für Fundtiere	24
<i>BVerwG 3 C 5.16 - 7.16 - Urteile vom 26. April 2018</i>	
Kostenpflichtige Abschleppmaßnahme bei kurzfristig aufgestellten Haltverbotsschildern erst nach Vorlaufzeit von drei vollen Tagen	24
<i>BVerwG 3 C 25.16 - Urteil vom 24. Mai 2018</i>	
Offensichtlicher Wohnsitzmangel einer EU-Fahrerlaubnis wirkt bei späterem Umtausch des Führerscheins fort	25
<i>BVerwG 3 C 9.17 - Urteil vom 5. Juli 2018</i>	

4. Revisionsenat

Trassenführung einer Höchstspannungsleitung südlich von Köln	26
<i>BVerwG 4 A 5.17, 7.17 und 11.17 - Urteile vom 14. März 2018</i>	
Sanierungssatzung „Entwicklungsbereich südliche Innenstadt-Erweiterung“ der Stadt Köln unwirksam	26
<i>BVerwG 4 CN 2.17 - 5.17 - Urteile vom 10. April 2018</i>	

Endgültiges Aus für Mehrgeschosser am Großen Wannsee	27
<i>BVerwG 4 C 7.17 - Urteil vom 9. August 2018</i>	

5. Revisionssenat

Arbeitsassistent für eine Erwerbstätigkeit eines schwerbehinderten Menschen trotz anderweitiger Beschäftigung	27
<i>BVerwG 5 C 9.16 - Urteil vom 23. Januar 2018</i>	

Unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen im Fährverkehr	28
<i>BVerwG 5 C 7.17 - Urteil vom 27. September 2018</i>	

Abfrage eines Verzichts auf Reisekosten für eine Klassenfahrt als Verstoß gegen die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht	28
<i>BVerwG 5 C 9.17 - Urteil vom 23. Oktober 2018</i>	

6. Revisionssenat

Mitwirkung des Internetknotenbetreibers DE-CIX an strategischer Fernmeldeüberwachung	29
<i>BVerwG 6 A 3.16 - Urteil vom 30. Mai 2018</i>	

Vectoring	30
<i>BVerwG 6 C 50.16 und 6.17 - 8.17 - Urteile vom 21. September 2018</i>	

Kreisverbände der NPD haben Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos bei der Berliner Sparkasse	31
<i>BVerwG 6 C 2.17 und 3.17 - Urteile vom 28. November 2018</i>	

7. Revisionssenat

Luftreinhaltepläne Düsseldorf und Stuttgart: Diesel-Verkehrsverbote ausnahmsweise möglich	32
<i>BVerwG 7 C 26.16 und 30.17 - Urteile vom 27. Februar 2018</i>	

Neue Runde im Rechtsstreit um das Kohlekraftwerk Moorburg	33
<i>BVerwG 7 C 18.17 - Urteil vom 29. Mai 2018</i>	

8. Revisionssenat

Leipziger Verordnung zur Ladenöffnung am 1. und 3. Advent 2017 für den Ortsteil Zentrum war rechtmäßig	34
<i>BVerwG 8 CN 1.17 - Urteil vom 12. Dezember 2018</i>	

9. Revisionssenat

Straßenbaubeitrag in Hessen rechtmäßig	35
<i>BVerwG 9 C 2.17 - Urteil vom 21. Juni 2018</i>	

Erhebung von Erschließungsbeiträgen ohne klare zeitliche Grenze verfassungswidrig	36
<i>BVerwG 9 C 5.17 - Beschluss vom 6. September 2018</i>	

Autobahn A 20 westlich von Bad Segeberg darf zunächst nicht weitergebaut werden	36
<i>BVerwG 9 A 8.17 - Urteil vom 27. November 2018</i>	
<i>BVerwG 9 A 10.17 - Beschluss vom 27. November 2018</i>	

10. Revisionsssenat

Gemeinderatsfraktion der NPD darf nicht von Fraktionszuwendungen ausgeschlossen werden 37
BVerwG 10 CN 1.17 - Urteil vom 27. Juni 2018

1. Wehrdienstsenat

Soldatenberuf und Großelternpflege 38
BVerwG 1 WB 27.17 - Beschluss vom 1. März 2018

Gleichstellungsaspekte bei Versetzungsentscheidungen 39
BVerwG 1 WB 40.17 - Beschluss vom 1. März 2018

Zulassungsschranken für die Offizierslaufbahn 40
BVerwG 1 WB 8.17 - Beschluss vom 28. März 2018

2. Wehrdienstsenat

Große Mengen an Kinderpornographie 40
BVerwG 2 WD 10.18 - Urteil vom 5. Juli 2018

Disziplinarverfahren gegen Europaabgeordnete? 41
BVerwG 2 WDB 2.18 - Beschluss vom 10. Juli 2018

Fußballfan auf Abwegen 41
BVerwG 2 WD 3.18 - Urteil vom 24. August 2018

Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsrückschau 2018

Abschleppmaßnahme.....	24	Konkurrentenklage	22
Altersbeschränkung	40	Konkurrentenstreit	39
Arbeitsassistentz.....	27	Kontoeröffnung.....	31
Asylrecht	20	Luftreinhaltepläne Düsseldorf und Stuttgart....	32
Aufwendungsersatz.....	24	Mehrehe	20
Ausländisches Strafurteil.....	22	Nahverkehr	28
Außerdienstliches Dienstvergehen.....	40, 41	Normenkontrolle.....	26, 37
Ausweisung.....	21	NPD.....	31, 37
Beamtenrechtliche Fürsorgepflicht.....	28	Offizierslaufbahn.....	40
Bescheidung.....	20	Pflege der Großeltern.....	38
Bundesautobahn A 20	36	Planfeststellungsbeschluss	26
Diesel-Verkehrsverbot.....	32	Regulierungsverfügung	30
Disziplinarverfahren	22, 40, 41	Reisekosten	28
Einbürgerung.....	20	Reserveoffizier.....	41
Erschließungsbeitrag	36	Rüstzeiten	23
EU-Fahrerlaubnis.....	25	Sanierungssatzung Köln.....	26
Fährverkehr Emden-Borkum.....	28	Schwerbehindertenrecht	28
Fraktionszuwendungen	37	Schwerbehinderung	27
Fundtiere	24	Sonntagsöffnung.....	34
Gefangenenbefreiung.....	41	Straßenbaubeitrag.....	35
Generalprävention.....	21	Strategische Fernmeldeüberwachung.....	29
Gleichstellung.....	39	Untätigkeitsklage	20
Großer Wannsee	27	Vectoring	30
Haltverbotszone	24	Verwirkung	22
Höchstspannungsleitung.....	26	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	33
Immunität.....	41	Wegversetzung eines Soldaten	38
Internetknotenpunkt	29	Weihnachtsmarkt Leipzig	34
Kinderpornographie.....	40	Wesentlichkeitstheorie	40
Klassenfahrt.....	28	Wohnsitzmangel.....	25
Kohlekraftwerk Moorburg.....	33	Zeitausgleich.....	23

Wichtige Entscheidungen aus 2018

1. Revisionssenat

Mehrehe eines Ausländers hindert nach geltendem Recht nicht dessen Anspruchseinbürgerung

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Mai 2018 entschieden, dass eine rechtswirksam im Ausland eingegangene weitere Ehe zwar eine privilegierte Einbürgerung von Ehegatten Deutscher nach § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) mangels Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse ausschließt, dies einem wirksamen Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und damit einem Einbürgerungsanspruch nach § 10 StAG nicht entgegensteht.

Der 1981 in Syrien geborene Kläger lebt seit 1999 in Deutschland, er studierte hier und arbeitet seit 2008 als angestellter Bauingenieur. Im April 2008 heiratete er eine deutsche Staatsangehörige, mit der er in ehelicher Lebensgemeinschaft lebt; aus der Ehe gingen drei Kinder hervor. Im Jahre 2010 wurde er auf seinen Antrag hin nach § 9 StAG eingebürgert, nachdem er im Einbürgerungsverfahren nur diese Ehe angegeben hatte. Im Jahre 2012 erhielt die Beklagte Kenntnis davon, dass der Kläger im Juni 2008 in Damaskus mit einer syrischen Staatsangehörigen rechtswirksam eine weitere Ehe geschlossen hatte. Er erkannte die Vaterschaft für eine Anfang 2012 von seiner Zweitfrau geborene Tochter an. Die Tochter lebt seit Herbst 2013 im Haushalt des Klägers. Auch die Zweitfrau lebt seit April 2017 mit eigenem Haushalt am Wohnort des Klägers. Mit Blick auf das Verschweigen der Zweitehe nahm die Beklagte im Dezember 2013 die Einbürgerung des Klägers mit Wirkung für die Vergangenheit zurück. Seine Klage hatte in der Berufungsinstanz Erfolg, die Revision der Beklagten führte zur Zurückverweisung.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte klar, dass die Einbürgerung des Klägers rechtswidrig erfolgt war. Denn die in Syrien geschlossene und vom Kläger im Einbürgerungsverfahren verschwiegene Zweitehe stand einer „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 2

StAG entgegen; auch waren im Zeitpunkt der Einbürgerung die Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch nach § 10 StAG noch nicht erfüllt.

Bei der Ermessensentscheidung über die Rücknahme hat die Staatsangehörigkeitsbehörde aber einen möglichen Einbürgerungsanspruch des Klägers nach § 10 StAG im Zeitpunkt der behördlichen Rücknahmeentscheidung zu berücksichtigen. Die Beklagte hat hier einen solchen zu Unrecht mit der Begründung verneint, dass der Kläger sich wegen seiner Zweitehe nicht wirksam zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekannt habe. Der Rechtsbegriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ ist bezogen auf die Gestaltung der staatlichen Ordnung und ihres Handelns. Dieser Rechtsbegriff ist damit enger als das Erfordernis der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StAG. Er verlangt vom Einbürgerungsbewerber ein Bekenntnis zu einem auf Recht und Gesetz sowie der Achtung und dem Schutz der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte gründenden Gemeinwesen, aber kein Bekenntnis zum Prinzip der bürgerlich-rechtlichen Einehe. Das Bundesverwaltungsgericht betonte, dass es dem Gesetzgeber freisteht, die Anspruchseinbürgerung bei bestehender Mehrehe auszuschließen. Ob im Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung ein Einbürgerungsanspruch des Klägers bestand, wird das Berufungsgericht mit Blick auf die Einbürgerungsvoraussetzung einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts aufzuklären und zu entscheiden haben.

BVerwG 1 C 15.17 - Urteil vom 29. Mai 2018

Asylbewerber kann BAMF auf Bescheidung seines Asylantrages verklagen

Ein Asylbewerber, über dessen Antrag nicht innerhalb dreier Monate entschieden worden ist, hat die Möglichkeit, gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Untätigkeitsklage zu erheben. In Fällen, in denen das BAMF ihn noch nicht angehört hat, besteht ein Rechtsschutzbedürfnis für eine nur auf Verpflichtung des BAMF zur Bescheidung gerichtete Klage.

Die Klägerin, eine afghanische Staatsangehörige, stellte im Oktober 2014 einen Asylantrag. Nachdem das BAMF die Klägerin knapp 22 Monate nicht angehört hatte, hat diese im August 2016 Untätigkeitsklage erhoben und beantragt, das BAMF zu verpflichten, das Asylverfahren fortzuführen und über ihren Asylantrag zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klage sei nicht zulässig, weil unmittelbar auf Schutzgewährung hätte geklagt werden müssen. Der Verwaltungsgerichtshof hat demgegenüber ein Rechtsschutzbedürfnis für eine auf Bescheidung gerichtete Untätigkeitsklage anerkannt; das Verwaltungsgericht sei nicht gehalten, selbst inhaltlich über einen Asylantrag zu befinden, soweit noch keine Anhörung beim BAMF stattgefunden habe.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Ergebnis die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts bestätigt und die „nur“ auf Bescheidung gerichtete Untätigkeitsklage als zulässig gesehen. Ein zureichender Grund für eine Nichtentscheidung über den Asylantrag durch das BAMF liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn bereits im Zeitpunkt der Klageerhebung die Asylantragstellung 22 Monate zurückliegt. Die Klägerin hat auch ein Rechtsschutzbedürfnis für ihre auf Bescheidung gerichtete Untätigkeitsklage. Die besondere Ausgestaltung des Asylverfahrens mit der hervorgehobenen Stellung des behördlichen Verfahrens und den daran anknüpfenden Verfahrensgarantien rechtfertigen es in einer Gesamtschau, ein Rechtsschutzbedürfnis für eine solche Bescheidungsklage zu bejahen. Einem Asylbewerber, der noch nicht angehört worden ist, kann nicht verwehrt werden, allein die Durchführung des behördlichen Verfahrens zu erstreiten; das Gericht ist in diesen Fällen nicht gehalten, die Sache in Bezug auf das Schutzbegehren selbst spruchreif zu machen.

BVerwG 1 C 18.17 - Urteil vom 11. Juli 2018

Generalprävention kann ein Ausweisungsinteresse begründen

Im Juli 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass generalpräventive Gründe auch

nach dem seit 2016 geltenden neuen Ausweisungsrecht ein Ausweisungsinteresse begründen, das der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis regelmäßig entgegensteht. Der Kläger, ein nigerianischer Staatsangehöriger, hatte unter falscher Identität einen Asylantrag gestellt, der rechtskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden war. Er hielt sich dann aufgrund von Duldungen in Deutschland auf, gab 2013 erst im Vorfeld der Geburt seines ersten deutschen Sohnes unter Vorlage eines Nationalpasses seine wahre Identität bekannt. Wegen wiederholter Zuwiderhandlungen gegen eine Aufenthaltsbeschränkung wurde er zweimal zu Geldstrafen verurteilt. Seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis lehnte die Ausländerbehörde ab; aufgrund der abgeurteilten Straftaten und der sich über mehrere Jahre erstreckenden Identitätstäuschung liege die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (kein Ausweisungsinteresse) nicht vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat - abweichend vom Verwaltungsgerichtshof - entschieden, dass auch nach der seit dem 1. Januar 2016 geltenden Rechtslage generalpräventive Gründe weiterhin ein Ausweisungsinteresse rechtfertigen können. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 53 Abs. 1 AufenthG müsse nicht vom Ausländer selbst eine Gefahr ausgehen, sondern nur von „dessen Aufenthalt“. Damit ist der in den Gesetzesmaterialien dokumentierte Wille des Gesetzgebers beachtlich, der weiterhin generalpräventiv begründete Ausweisungen ermöglichen wollte. Dies bestätigt die generalpräventive Ausrichtung des hier u.a. verwirklichten Ausweisungsinteresses der Identitätstäuschung (§ 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG). Allerdings muss das Ausweisungsinteresse noch aktuell, d.h. zum Zeitpunkt der tatrichterlichen Entscheidung noch vorhanden sein. Dies orientiert sich bei Ausweisungsinteressen mit Bezug zu Straftaten an den Fristen der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung (§§ 78 ff. StGB). Bei abgeurteilten Straftaten bilden die Tilgungsfristen nach dem Bundeszentralregistergesetz zudem eine absolute Obergrenze. Damit war die Identitätstäuschung hier noch zu berücksichtigen. Ist - wie hier - wegen einer Titelerteilungssperre (§ 10 Abs. 3 AufenthG) ein strikter Rechts-

anspruch auf einen Aufenthaltstitel erforderlich, kann dem Kläger ohne eine vorherige Ausreise keine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt werden. Die Zurückverweisung an den Verwaltungsgerichtshof war zur Prüfung der Frage erforderlich, ob dem Kläger, der mittlerweile zwei minderjährige deutsche Kinder hat, nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht zusteht, wenn und weil ein solches Abhängigkeitsverhältnis zwischen den bei ihrer Mutter lebenden Kindern und dem Kläger besteht, dass jene bei Verweigerung eines Aufenthaltsrechts für den Kläger faktisch zum Verlassen der Europäischen Union gezwungen wären.

BVerwG 1 C 16.17 - Urteil vom 12. Juli 2018

2. Revisionssenat

Bindungswirkung eines ausländischen Strafurteils im Disziplinarverfahren

Tatsächliche Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils sind im sachgleichen Disziplinarverfahren grundsätzlich auch dann bindend, wenn es sich um ein Urteil eines ausländischen Strafgerichts handelt. Ausnahmen bestehen – wie bei deutschen Strafurteilen – dann, wenn die Feststellungen offenkundig unrichtig sind.

Der Beklagte – ein Ruhestandsbeamter – wandte sich gegen die Aberkennung des Ruhegehalts. Er war von einem slowakischen Gericht rechtskräftig wegen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden. Das Strafgericht wurde zunächst in der Slowakischen Republik und sodann im Bundesgebiet vollstreckt.

Im sachgleichen Disziplinarverfahren hat das Verwaltungsgericht dem Beklagten das Ruhegehalt aberkannt. Die dagegen gerichtete Berufung hat der Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Ruhestandsbeamten zurückgewiesen und im Wesentlichen ausgeführt:

Den tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen ausländischen Strafurteils kommt im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, grundsätzlich Bindungswirkung zu. Das Disziplinargericht hat aber dann den Sachverhalt selbst zu ermitteln, wenn die tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts offenkundig unrichtig sind, etwa weil sie unter Verletzung rechtsstaatlicher Mindeststandards zustande gekommen sind. Dies folgt aus der Auslegung der einschlägigen Vorschrift – hier § 57 Abs. 1 Bundesdisziplinargesetz – unter Beachtung der Verfahrensgarantien, die das Grundgesetz, die Europäische Menschenrechtskonvention und das Unionsrecht vorgeben (insbesondere Gesetzesvorbehalt, rechtliches Gehör, faires Verfahren). Dabei kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Verfahrensgarantien eines EU-Mitgliedstaates rechtsstaatlichen Mindeststandards genügen.

Im konkreten Fall erwiesen sich die tatsächlichen Feststellungen im slowakischen Strafgericht nicht als offenkundig unrichtig. Zentrale Erfordernisse des fairen Verfahrens – etwa Dolmetscherleistungen, genügende Sachverhaltsaufklärung, auch durch medizinische Sachverständige zur Klärung der Schuldfähigkeit, und das Recht, die Belastungszeugen vor dem Strafgericht zu befragen – hat das slowakische Strafgericht beachtet.

BVerwG 2 C 59.16 - Urteil vom 19. April 2018

Verwirkung des Anfechtungsrechts bei Konkurrentenklagen

Das Recht des Beamten, seinen Bewerbungsverfahrenanspruch in Fällen der Rechtsschutzhinderung durch die Anfechtung der Ernennung eines Konkurrenten geltend zu machen, unterliegt der Verwirkung.

Die Klägerin – eine Studienrätin im Dienste des Freistaates Thüringen – wandte sich im Jahr 2013 gegen die im Jahr 2009 vorgenommene Beförderung einer Kollegin zur Oberstudienrätin und beanspruchte ihre eigene Beförderung. Die Kollegin war ohne Ausschreibung und ohne Mitteilungen an bei der Auswahl nicht berücksichtigte andere

beamtete Lehrer befördert worden. Die Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Oberverwaltungsgericht hat im Berufungsurteil ausgeführt, die Klägerin habe das Anfechtungsrecht verwirkt, weil sie über Jahre hinweg untätig geblieben sei, obwohl ihr regelmäßige Beförderungen für Lehrkräfte bekannt gewesen seien. Jedenfalls hätte sie sich durch einfache Nachfrage darüber Kenntnis verschaffen können.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zurückgewiesen: Der geltend gemachte Anspruch der Klägerin ist verwirkt. Zwar hat der Dienstherr den Bewerbungsverfahrensanspruch der Klägerin auf leistungsgerechte Berücksichtigung im Auswahlverfahren verletzt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte die Klägerin aber Kenntnis, dass alljährlich und in regelmäßigen Abständen Beförderungen vorgenommen wurden. Daher war es ihr zumutbar, binnen eines Jahres nach Ernennung der Kollegin zur Oberstudienrätin (1. April 2009) diese Ernennung anzufechten. Gesetzlicher Anknüpfungspunkt für diese Jahresfrist ist § 58 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das erst im Jahr 2013 gestellte Rechtsschutzgesuch ist daher verspätet. Zu diesem Zeitpunkt hat die zur Oberstudienrätin beförderte Kollegin darauf vertrauen dürfen, dass ihr neues Amt stabil und unangreifbar ist.

BVerwG 2 C 10.17 – Urteil vom 30. August 2018

Kein Zeitausgleich für Rüstzeiten von Polizeibeamten außerhalb der Dienstschicht in NRW

Nordrhein-westfälische Polizisten, die vor dem Jahr 2017 entgegen der damals bestehenden Erlasslage ihre Ausrüstung bereits vor Beginn der Dienstschicht aufgenommen und erst nach Beendigung der Dienstschicht wieder abgelegt haben, können hierfür keinen Zeitausgleich erhalten.

Die Kläger sind Polizeibeamte im Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen. In ihren Dienststellen bestand in den vergangenen Jahren eine weit verbreitete Praxis, nach der sich zahlreiche Polizeibeamte verpflichtet fühlten, bereits vor Schichtbeginn mit Dienstwaffe, Mehrzweckstock etc. ausgerüstet zu sein und erst nach Schichtende

die Ausrüstung wieder abzulegen. So sollte nach Ansicht der Kläger die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Beamten zu Beginn und am Ende der sich nicht überschneidenden Schichten gewährleistet werden. Nach ihrer Darstellung umfassen die sog. Rüstzeiten pro Schicht etwa 15 Minuten. Mit ihren Klagen strebten die Kläger einen Zeitausgleich für diese Rüstzeiten seit dem Jahr 2008 an.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Rüstzeiten der Kläger als geleisteten Dienst anerkannt. Es hat ausgeführt, dass die außerhalb der Schichten liegenden Zeiten zwar keine reguläre Arbeitszeit seien; den Klägern könne jedoch ein Ausgleichsanspruch nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zustehen. Dabei sei einerseits zu berücksichtigen, dass sie nicht einseitig vom Dienstherrn verpflichtet worden seien, die Rüsttätigkeiten außerhalb der Schicht durchzuführen. Andererseits habe das beklagte Land die entsprechende Praxis in zahlreichen Polizeibehörden des Landes gekannt und hingenommen. Der konkrete Umfang dieses Anspruchs sei allerdings in einem gesonderten Verwaltungsverfahren festzustellen.

Auf die Revision des beklagten Landes hat das Bundesverwaltungsgericht die stattgebenden Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben und die Klagen abgewiesen. Es ist allein Aufgabe des Dienstherrn, kraft seiner Organisationsgewalt die konkreten Arbeitszeiten für die Beamten festzulegen. Insoweit hat das beklagte Land in mehreren Erlassen bestimmt, dass die Polizeibeamten innerhalb der Dienstschichten die Ausrüstung an- und abzulegen haben. Die Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit während des Schichtwechsels ist allein Aufgabe des beklagten Landes. Es steht den einzelnen Polizeibeamten nicht zu, eigenmächtig von der Erlasslage abzuweichen und dafür einen Ausgleich zu beanspruchen. Aus den tatsächlichen Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, dass in den einzelnen Polizeidienststellen gegenteilige Weisungen erteilt worden sind. Solche Anhaltspunkte ergeben sich insbesondere nicht daraus, dass zumindest teilweise auch die unmittelbaren Vorgesetzten der Kläger die beschriebene Praxis als dienstliche Notwendigkeit

empfunden haben. Dies vermag über die klare Erlasslage nicht hinwegzuhelfen.

Die nach Gesprächen mit den Polizeigewerkschaften im Jahr 2017 geänderte Arbeitszeitverordnung Polizei im Land Nordrhein-Westfalen, die nunmehr vorsieht, zwölf Minuten pro Schicht für die Rüsttätigkeiten dem Arbeitszeitkonto der Polizeibeamten gutzuschreiben, ist auf die früheren Sachverhalte und auf die hier allein im Raum stehenden Ansprüche aus Treu und Glauben nicht anwendbar.

*BVerwG 2 C 44.17 - 47.17 -
Urteile vom 20. September 2018*

3. Revisionsssenat

Ersatz von Aufwendungen eines Tierschutzvereins für Fundtiere

Mit ihren Klagen forderten zwei Tierschutzvereine den Ersatz von Aufwendungen für die Unterbringung und tierärztliche Behandlung von insgesamt elf Katzen, die bei ihnen als Fundtiere abgegeben worden waren. Die Kläger zeigten dies bei den beklagten Gemeinden als Fund an und wiesen mit Blick auf anfallende Kosten auf die Möglichkeit hin, die Katzen anderweitig unterzubringen. Die Beklagten reagierten darauf nicht und lehnten es nachfolgend ab, Aufwendungen zu ersetzen. Eine Vereinbarung zwischen den Tierschutzvereinen und den beklagten Gemeinden über die Verwahrung von Fundtieren bestand nicht.

Nach unterschiedlichen Urteilen der Verwaltungsgerichte hat der Verwaltungsgerichtshof die Klagen abgewiesen. Ein Ersatzanspruch auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag bestehe nicht, da die Fundbehörden für die Verwahrung und Versorgung eines Fundtieres grundsätzlich erst zuständig würden, wenn es bei ihnen abgeliefert werde. Das sei hier nicht geschehen. Es sei nichts dafür ersichtlich, dass die Katzen nicht hätten abgeliefert werden können.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidungen auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz bestätigt. Tiere sind keine Sachen; die Vorschriften des Fundrechts sind auf sie aber entsprechend anzuwenden (§ 90a BGB). Nach dem Fundrecht obliegt es dem Finder, den Fund anzuzeigen und die Fundsache in Verwahrung zu nehmen (§§ 965, 966 BGB). Der Finder ist allerdings berechtigt und auf Anordnung verpflichtet, die Sache der Fundbehörde abzuliefern (§ 967 BGB). Eine Verwahrungspflicht der Fundbehörde, die als Grundlage einer Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht kommen kann, entsteht danach grundsätzlich erst mit der Ablieferung der Fundsache. Besondere Umstände, die es aus Gründen des Tierschutzes gebieten könnten, eine Verwahrungspflicht der Fundbehörde auch ohne Ablieferung anzunehmen, lagen hier nicht vor. Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs war nichts dafür ersichtlich, dass es nicht tierschutzgerecht gewesen wäre, die Katzen bei den Beklagten abzuliefern. Stehen der Ablieferung eines Fundtieres bei der Fundbehörde Gründe des Tierschutzes nicht entgegen, so kann ein Tierschutzverein den Ersatz von Aufwendungen grundsätzlich nur verlangen, wenn die Fundbehörde ihn beauftragt hat, das Tier in Obhut zu nehmen. Das war hier nicht der Fall.

BVerwG 3 C 5.16 - 7.16 - Urteile vom 26. April 2018

Kostenpflichtige Abschleppmaßnahme bei kurzfristig aufgestellten Haltverbotsschildern erst nach Vorlaufzeit von drei vollen Tagen

Die Klägerin stellte ihr Fahrzeug am 19. August 2013 vor dem Nachbarhaus ihrer Wohnung in Düsseldorf ab und flog anschließend in den Urlaub. Am Vormittag des darauffolgenden Tages wurden in diesem Straßenabschnitt zur Vorbereitung eines privaten Umzugs zwei mobile Haltverbotsschilder für den Zeitraum vom 23. bis zum 24. August, jeweils von 7:00 bis 18:00 Uhr, aufgestellt. Am Nachmittag des 23. August 2013 beauftragte ein Mitarbeiter der beklagten Stadt ein Abschleppunternehmen mit der Entfernung des Fahrzeugs. Dort holte es die Klägerin am 5. September 2013 gegen Zahlung von 176,98 € ab. Die beklagte Stadt setzte für den Vorgang überdies

eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 62 € fest. Die auf Erstattung der an den Abschleppunternehmer gezahlten Kosten und Aufhebung des Gebührenbescheids gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat der Klage im Revisionsverfahren stattgegeben. Obwohl der Normgeber das Parken im öffentlichen Verkehrsraum grundsätzlich unbeschränkt zugelassen hat, ist das Vertrauen in die Möglichkeit des dauerhaften Parkens an einer konkreten Stelle beschränkt. Der Verantwortliche muss daher Vorsorge für den Fall einer Änderung der Verkehrslage treffen. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits im Jahr 1996 entschieden, dass ein Fahrzeug jedenfalls am vierten Tag nach Aufstellen des Verkehrszeichens kostenpflichtig abgeschleppt werden kann. Im Anschluss hieran hatten die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe der meisten Bundesländer entschieden, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ein Vorlauf von drei vollen Tagen aber auch mindestens erforderlich ist, das Fahrzeug also frühestens am vierten Tag nach dem Aufstellen des Verkehrszeichens auf Kosten des Verantwortlichen abgeschleppt werden kann. Diese Auffassung hat das Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

Der vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen vertretenen Auffassung, dass ein Vorlauf von 48 Stunden ausreichend und verhältnismäßig sei, weil die Straßenverkehrsbehörden andernfalls auf Änderungen der Verkehrslagen nicht hinreichend flexibel reagieren könnten, ist das Gericht nicht gefolgt. Zum einen ist die Möglichkeit, erforderliche Abschleppmaßnahmen tatsächlich durchführen zu können, nicht von der Frage abhängig, von wem die Kosten hierfür getragen werden müssen. Zum anderen ist nicht erkennbar, dass die seit zwanzig Jahren in den übrigen Bundesländern praktizierte Vorlauffrist zu Funktionsdefiziten geführt hätte. Die Erforderlichkeit von Haltverbotsregelungen – etwa aus Anlass von Bauarbeiten, Straßenfesten oder Umzügen – ist regelmäßig auch im großstädtischen Raum deutlich vorher bekannt. Ausgehend hiervon würde die Obliegenheit, mindestens alle 48 Stunden nach dem abgestellten Fahrzeug zu

schaufen, die Verkehrsteilnehmer unangemessen belasten. Angemessen ist vielmehr ein Vorlauf von drei vollen Tagen. Eine stundenscharfe Berechnung des Vorlaufs wäre für den Verantwortlichen des Fahrzeugs schwer zu handhaben.

BVerwG 3 C 25.16 – Urteil vom 24. Mai 2018

Offensichtlicher Wohnsitzmangel einer EU-Fahrerlaubnis wirkt bei späterem Umtausch des Führerscheins fort

Dem Kläger – ein deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland – war nach einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr in Deutschland die Fahrerlaubnis entzogen worden. Nachfolgende Anträge auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis blieben erfolglos, nachdem die eingeholten Fahreignungsgutachten jeweils zu einem negativen Ergebnis geführt hatten. Im Jahr 2009 erhielt der Kläger einen tschechischen Führerschein. Da er ausweislich der Auskünfte des Gemeinsamen Zentrums der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit in der Tschechischen Republik nur einen Scheinwohnsitz begründet hatte, erkannte ihm die zuständige Führerscheinbehörde die Berechtigung ab, mit diesem Führerschein im Bundesgebiet fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge zu führen und trug einen entsprechenden Sperrvermerk ein. Die hiergegen gerichtete Klage ist rechtskräftig abgewiesen worden. Da der Kläger gleichwohl in der Bundesrepublik am Straßenverkehr teilgenommen hatte, ist er mehrfach strafgerichtlich verurteilt und mit einer Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis belegt worden, die 2013 ablief.

Nachdem er seinen Wohnsitz nach Österreich verlegt hatte, erhielt der Kläger dort im Jahr 2014 durch Umtausch einen österreichischen Führerschein. Er war durch Angabe der Code-Nummer 70, der Länderkennung CZ sowie der Angabe von Ausstellungsdatum und Nummer als umgetauschter tschechischer Führerschein erkennbar. Nachdem der Kläger mit diesem Führerschein im Bundesgebiet angetroffen worden war, stellte die Fahrerlaubnisbehörde fest, dass der Kläger nicht berechtigt ist, mit seinem österreichischen

Führerschein in der Bundesrepublik Deutschland fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge zu führen. Die hiergegen gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auch die Revision des Klägers zurückgewiesen. Der in § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV) normierte Nichtanerkennungstatbestand erfasst die Fälle, in denen der Wohnsitzmangel aufgrund des Umtauschs nicht mehr unmittelbar aus dem Führerschein oder von dessen Ausstellungsmitgliedstaat herrührender Information feststellbar ist, zwar nicht unmittelbar. Die Norm kann auf diese Konstellation aber entsprechend angewendet werden. Der Ausschlussgrund will eine Anerkennung von Führerscheinen, die unter Verstoß gegen die zwingende Zuständigkeitsvoraussetzung eines ordentlichen Wohnsitzes ausgestellt worden sind, verhindern. Diese Zielstellung gebietet eine Erstreckung auch auf die Fälle nachträglich umgetauschter Führerscheine.

Der Anerkennungsgrundsatz der sog. 3. Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG steht dieser Auslegung nicht entgegen. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bereits entschieden, dass der offensichtliche Verstoß gegen das Erfordernis eines ordentlichen Wohnsitzes im Ausstellermitgliedstaat auch auf Führerscheine fortwirkt, die später auf der Grundlage eines Führerscheins ausgestellt worden sind, dessen Anerkennung in anderen Mitgliedstaaten versagt werden durfte. In den betreffenden Rechtssachen ging es um die echte Neuerteilung anderer, an den mit einem solchen Wohnsitzmangel behafteten Führerschein der Klasse B anknüpfende Fahrzeugklassen. Für den hier vorliegenden Umtausch des mit einem Wohnsitzmangel behafteten Führerscheins gilt dies erst recht. Auch in diesen Fällen wirkt der Mangel des ursprünglichen Führerscheins fort. Andernfalls würde der unter offensichtlichem Verstoß gegen die Wohnsitzvoraussetzung von den tschechischen Behörden ausgestellte Führerschein über die „Verlängerung“ eines Umtauschs in einem anderen Mitgliedstaat für das Bundesgebiet im Ergebnis doch verbindlich.

BVerwG 3 C 9.17 – Urteil vom 5. Juli 2018

4. Revisionsssenat

Trassenführung einer Höchstspannungsleitung südlich von Köln

Die Kläger – Wohnungseigentümer, ein kommunales Unternehmen und mehrere Privatunternehmen – bekämpften einen Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung zwischen Rommerskirchen und Sechtem. Nach dem Planfeststellungsbeschluss soll die neue Leitung mit rund 80 m hohen Masten den Siedlungsbereich der Stadt Hürth parallel zu einer fortbestehenden Leitung zwischen den Stadtteilen Efferen und Hermülheim queren. Das Bundesverwaltungsgericht beanstandete die Trassenführung als abwägungsfehlerhaft und erklärte den Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde hatte nicht ausreichend ermittelt, welche Belange für oder gegen eine Umgehung der Ortslage von Hürth sprechen konnten. Dies galt etwa für Unterschiede in der Siedlungsstruktur, ein Naturschutzgebiet und mögliche technische Schwierigkeiten der Alternativtrasse. Weitere Einwände gegen den Planfeststellungsbeschluss wies das Bundesverwaltungsgericht zurück. Namentlich hielt es die Planfeststellungsbehörde nicht für verpflichtet, ein Planungsverfahren für eine künftige Gleichstromleitung abzuwarten oder eine weitere Verringerung der Immissionen anzuordnen.

BVerwG 4 A 5.17, 7.17 und 11.17 – Urteile vom 14. März 2018

Sanierungssatzung „Entwicklungsbereich südliche Innenstadt-Erweiterung“ der Stadt Köln unwirksam

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz, dass die Satzung der Stadt Köln über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Entwicklungsbereich südliche Innenstadt-Erweiterung – ESIE – in Köln-Bayenthal, Raderberg, Zollstock und Sülz“ wegen erheblicher Ermittlungsfehler unwirksam ist.

Die im Jahr 2013 beschlossene Satzung legte ein etwa 100 ha großes Gebiet südlich der Kölner Innenstadt förmlich als Sanierungsgebiet fest. Nach der Begründung der Satzung sollte u.a. der Innere Grüngürtel der Stadt bis zur Uferpromenade des Rheins fortgeführt werden, was den Abriss oder den Rückbau vorhandener Bauwerke und die Verlagerung oder Entschädigung dort ansässiger gewerblicher Nutzungen erforderlich macht.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG) hatte die Satzung im Normenkontrollverfahren u.a. deshalb für unwirksam erklärt, weil sie wegen des Fehlens einer Kosten- und Finanzierungsübersicht hinsichtlich der finanziellen Erreichbarkeit des Sanierungsziels auf einem unzureichend ermittelten Sachverhalt beruhe.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte das Normenkontrollurteil im Ergebnis. Die gebotene zügige Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme erfordert, dass sich die Gemeinde im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses Klarheit darüber verschafft, ob sie die Sanierungsmaßnahme in absehbarer Zeit finanzieren kann. Eine Kosten- und Finanzierungsübersicht i.S.v. § 149 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist hierfür zwar ein denkbare und naheliegendes Mittel, jedoch – anders, als das OVG meinte – keine zwingende Voraussetzung. Denn auch überschlägige Ermittlungen können ausreichen, sofern sich auf ihrer Grundlage die finanzielle Durchführbarkeit der Maßnahme nachvollziehbar prognostizieren lässt. Aber auch diesen Anforderungen genügt die Sanierungssatzung der Stadt Köln nicht.

BVerwG 4 CN 2.17 - 5.17 - Urteile vom 10. April 2018

Endgültiges Aus für Mehrgeschosser am Großen Wannsee

Ein Segelverein, der am Berliner Wannsee sein Vereinsgrundstück hat, klagte gegen dem Nachbarn von der Baugenehmigungsbehörde in Aussicht gestellte Befreiungen von den Festsetzungen des für beide Grundstücke geltenden Bebauungsplans. Der Bebauungsplan, der aus dem Jahr 1959 stammt, setzt für die Grundstücke als Maß der

baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 1,0 m³ umbauten Raumes je m² Baugrundstück und zwei Vollgeschosse als zulässige Geschoszahl fest. Die Befreiungen erlauben dem Nachbarn die Errichtung eines Wohn-/Geschäftshauses mit sechs Vollgeschossen und einer Baumassenzahl von 4,30.

Das Bundesverwaltungsgericht gab im Einklang mit den Vorinstanzen der Klage statt. Die Befreiungen waren rechtswidrig, weil durch die zugelassenen Abweichungen die Grundzüge der Planung berührt waren. Dem Plangeber ging es darum, den Uferbereich des Wannsees als grünen, naturbetonten Landstrich zu erhalten, in dem die Bebauung merklich zurücktritt und die einzelnen Gebäude, sofern sie nicht weitgehend durch Bäume verdeckt werden, höhenmäßig unter der Baumgrenze bleiben. Das Bauvorhaben sprengte den Rahmen und darf daher nur nach einer Änderung des Bebauungsplans zugelassen werden. Der Kläger war auch in seinen Rechten verletzt, weil die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung nach dem Planungskonzept, das dem Bebauungsplan zugrunde lag, nachbarschützend waren.

BVerwG 4 C 7.17 - Urteil vom 9. August 2018

5. Revisionssenat

Arbeitsassistenz für eine Erwerbstätigkeit eines schwerbehinderten Menschen trotz anderweitiger Beschäftigung

Dem Anspruch eines schwerbehinderten Menschen auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz steht nicht entgegen, dass dieser bereits eine andere Teilzeitbeschäftigung ausübt.

Der Kläger ist blind und zu 100 % als Schwerbehinderter anerkannt. Er steht seit 2000 als Beamter im Dienst des luxemburgischen Staates. Bis 2013 reduzierte er schrittweise diese Tätigkeit auf 50 %, um daneben eine von ihm 2008 gegründete Firma zu betreiben. Hierfür beehrte er die Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeits-

assistenz. Seine Klage hatte in erster und zweiter Instanz keinen Erfolg. Demgegenüber war die Revision erfolgreich.

Nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch haben schwerbehinderte Menschen Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz als begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Die Notwendigkeit der Arbeitsassistenz ist nicht deshalb zu verneinen, weil der schwerbehinderte Mensch bereits einer anderen Teilzeitbeschäftigung nachgeht. Der Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz dient nicht nur dem Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, sondern auch ihrer Chancengleichheit im Arbeitsleben. Deshalb ist drohende oder schon eingetretene Arbeitslosigkeit keine notwendige Bedingung für die begehrte Kostenübernahme. Vielmehr ist es (wie bei nichtbehinderten Menschen) grundsätzlich Sache der schwerbehinderten Menschen zu entscheiden, welchem Beruf sie nachgehen, ob sie diesem ihre Arbeitskraft vollumfänglich widmen oder ob sie diese anteilig für mehrere Erwerbstätigkeiten einsetzen. Ebenso wenig darf es sich zum Nachteil schwerbehinderter Menschen auswirken, wenn sie sich entscheiden, den Umfang einer ausgeübten Beschäftigung zu reduzieren oder den Arbeitsplatz bzw. Beruf zu wechseln und für die neue Tätigkeit eine Arbeitsassistenz zu beanspruchen.

BVerwG 5 C 9.16 – Urteil vom 23. Januar 2018

Unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen im Fährverkehr

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass es sich bei dem Fährverkehr zwischen Emden und Borkum um Nahverkehr i.S.d. Schwerbehindertenrechts handelt. Menschen mit Behinderungen, die über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ und eine erforderliche Wertmarke verfügen, steht daher ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung zu.

Der Kläger ist als Schwerbehinderter anerkannt. Weil er wegen einer Einschränkung des Gehvermögens in seiner Bewegungsfreiheit erheblich

beeinträchtigt ist, weist sein Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „G“ auf. Die Fähren des beklagten Unternehmens verkehren auf der Verbindung zwischen Emden und Borkum mehrmals täglich in beide Richtungen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt, dass dem Kläger ein Anspruch auf unentgeltliche Nutzung dieser Fährverbindung zusteht. Nahverkehr ist nach der gesetzlichen Regelung der öffentliche Personenverkehr mit Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt innerhalb dieses Bereiches liegen. Den Nachbarschaftsbereich definiert das Gesetz als den Raum zwischen benachbarten Gemeinden, die, ohne unmittelbar aneinander grenzen zu müssen, durch einen stetigen, mehr als einmal am Tag durchgeführten Verkehr wirtschaftlich und verkehrsmäßig verbunden sind. Diese Voraussetzungen hat das Bundesverwaltungsgericht auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des Obergerichtes als erfüllt angesehen. Dieses hat insbesondere zu Recht bejaht, dass durch die Fährverbindung eine wirtschaftliche Verbindung der Gemeinden besteht. Denn die Fähren werden sowohl von den Bewohnern der Insel Borkum als auch von Touristen genutzt, welche die Insel kurzzeitig besuchen oder dort ihren Urlaub verbringen. Zudem werden über die Fährverbindung zur Versorgung der Insel erforderliche Waren und Güter transportiert.

BVerwG 5 C 7.17 – Urteil vom 27. September 2018

Abfrage eines Verzichts auf Reisekosten für eine Klassenfahrt als Verstoß gegen die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Abfrage der Schulleitung, ob eine Lehrkraft im Falle nicht ausreichender Haushaltsmittel auf eine ihr zustehende Reisekostenvergütung für eine Klassenreise teilweise verzichtet, dazu führen kann, dass sich der Dienstherr auf eine solche Verzichtserklärung nicht berufen kann.

Der Kläger, ein beamteter Realschullehrer, hatte aufgrund einer Abfrage in dem Antragsformular für die Genehmigung von Klassenfahrten teilweise auf die ihm zustehende Reisekostenvergütung verzichtet. Seine später erhobene Klage, ihm gleichwohl die angefallenen Reisekosten in voller Höhe zu erstatten, wies der Verwaltungsgerichtshof unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts zurück. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Das beklagte Land kann sich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht auf den Teilverzicht des Klägers auf Reisekostenvergütung berufen. Die entsprechende Abfrage verletzt den beamtenrechtlichen Fürsorgegrundsatz. Sie dient der Umsetzung einer Verwaltungsvorschrift des Dienstherrn. Danach sind Genehmigungen außerunterrichtlicher Veranstaltungen durch den Schulleiter nur im Rahmen der verfügbaren Mittel möglich, es sei denn, der teilnehmende Lehrer verzichtet vorher ganz oder teilweise auf Reisekostenvergütung. Diese Koppelung zwischen Genehmigung und Verzicht bei – wie hier – nicht ausreichenden Haushaltsmitteln für alle im Schuljahr vorgesehenen außerunterrichtlichen Veranstaltungen setzte den Kläger einem Konflikt aus. Er musste entweder auf seinen Anspruch auf Reisekostenvergütung (teilweise) verzichten oder verantworten, dass die in einem verbindlichen Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz vorgesehene Abschlussfahrt nicht stattfindet. Da nach der Verwaltungsvorschrift solchen außerunterrichtlichen Veranstaltungen bei der Erfüllung der erzieherischen Aufgaben der Schule besondere Bedeutung zukommt, wurde ihm zugleich die Verantwortung dafür zugewiesen, unter Verzicht auf seinen ungeschmäleren Anspruch auf Reisekostenvergütung eine staatliche Aufgabe mit privaten Mitteln zu erfüllen. Dies läuft dem Zweck der Reisekostenvergütung zuwider, in Erfüllung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn den Bediensteten notwendige dienstliche Reiseaufwendungen abzunehmen.

BVerwG 5 C 9.17 – Urteil vom 23. Oktober 2018

6. Revisionssenat

Mitwirkung des Internetknotenbetreibers DE-CIX an strategischer Fernmeldeüberwachung

Das Bundesverwaltungsgericht hat in erster und letzter Instanz entschieden, dass ein Internetknotenpunkt-Betreiber durch das Bundesministerium des Innern (BMI) verpflichtet werden kann, bei der Durchführung strategischer Fernmeldeüberwachungsmaßnahmen durch den Bundesnachrichtendienst (BND) mitzuwirken.

Nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10-Gesetz) ist der BND im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, auf Anordnung des BMI internationale Telekommunikationsbeziehungen in gebündelter Form zu überwachen und aufzuzeichnen. Das BMI legt auf Antrag des BND in der Beschränkungsanordnung die für die Überwachung in Betracht kommenden Übertragungswege sowie den Maximalanteil der zu überwachenden Übertragungskapazität fest. Für die Durchführung der Überwachungsmaßnahme kann das BMI nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Art. 10-Gesetz geschäftsmäßige Erbringer von Telekommunikationsdiensten durch Anordnung zur Ermöglichung der Überwachung verpflichten. Ob und in welchem Umfang das verpflichtete Unternehmen Vorkehrungen zu treffen hat, richtet sich letztlich nach § 27 Abs. 2 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV). Danach hat der Verpflichtete dem BND an einem Übergabepunkt im Inland eine vollständige Kopie der Telekommunikation bereitzustellen, die über die in der Anordnung bezeichneten Übertragungswege übertragen wird. Auf der Grundlage der Beschränkungsanordnung wählt der BND gegenüber dem Diensteanbieter diejenigen Übertragungswege aus, die überwacht werden sollen.

Die Klägerin, die Betreiberin des DE-CIX Knotens in Frankfurt a.M., wandte sich gegen ihre Verpflichtung zur Mitwirkung an Beschränkungsmaßnahmen und die Auswahl der Übertragungswege durch den BND. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klagen abgewiesen. Prüfungsgegenstand sind lediglich die Anordnungen der Verpflichtung

zur Mitwirkung, deren gesetzliche Grundlagen sich als Berufsausübungsregelungen i.S.v. Art. 12 Abs. 1 GG darstellen. Demgegenüber kann die Klägerin keine Überprüfung der ihren Verpflichtungen zugrunde liegenden Beschränkungsanordnungen verlangen. Sie vermag sich als Vermittlerin von Telekommunikationsverkehren nicht auf den Schutz des Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 Abs. 1 GG zu berufen. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Beschränkungsanordnung trifft allein die beklagte Bundesrepublik Deutschland und nicht die Klägerin.

Die Verpflichtungsanordnungen legen in noch hinreichend bestimmter Weise die Verpflichtung zur Bereitstellung der Datenströme fest, die über die in der Beschränkungsanordnung aufgeführten Übertragungswege abgewickelt werden. Mit ihren gegen die Beschränkungsanordnung gerichteten Einwendungen kann die Klägerin die Rechtmäßigkeit der Verpflichtungsanordnung nicht in Frage stellen. Schließlich genügen die gesetzlichen Grundlagen der Verpflichtungsanordnungen den an Berufsausübungsregelungen nach Art. 12 Abs. 1 GG zu stellenden Anforderungen.

Das Gericht hat des Weiteren festgestellt, dass der BND gegenüber der Klägerin eine Auswahl der tatsächlich zu überwachenden Übertragungswege im Rahmen der durch die Beschränkungsanordnung gesetzten Vorgaben verbindlich treffen kann.

BVerwG 6 A 3.16 - Urteil vom 30. Mai 2018

Vectoring

Die telekommunikationsrechtlichen Regulierungsverfügungen, mit denen die Bundesnetzagentur die Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH (Telekom), vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss zu gewähren, in Bezug auf die Nutzung von Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt hat, sind rechtmäßig. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in vier Urteilen vom 21. September 2018 entschieden.

Die Telekom betreibt ein bundesweites Teilnehmernetz auf der Basis von Teilnehmeranschlussleitungen (TAL). Diese bestehen überwiegend noch aus Kupferdoppeladern und führen vom Hauptverteiler (HVt) bis zum Kabelverzweiger (KVz) und von dort zu den Endkunden (sog. letzte Meile). Die Telekom war zuletzt 2011 verpflichtet worden, anderen Unternehmen vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss am HVt oder an einem näher zu den Räumlichkeiten der Endkunden gelegenen Punkt, insbesondere am KVz zu gewähren (sog. Zugriff auf den „blanken Draht“).

Durch Regulierungsverfügung vom 30. August 2013 wurde diese Verpflichtung dahingehend geändert, dass der Zugang zum vollständig entbündelten Teilnehmeranschluss an einem KVz in den sog. HVt-Außenbereichen (mehr als 550 m vom HVt entfernt) zur Nutzung von Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz unter bestimmten Voraussetzungen verweigert werden kann, um die Nutzung der sog. VDSL2-Vectoring-Technik zu ermöglichen. Durch deren Einsatz lassen sich die Datenübertragungsraten erheblich steigern, indem Störungen, die sich aus der parallelen Nutzung benachbarter Leitungen in einem Kabelbündel ergeben, durch ein Gegenstörsignal eliminiert werden. Diese Technik setzt jedoch voraus, dass nur ein Betreiber auf sämtliche TAL an einem KVz oder HVt zugreifen kann. Wer hierbei zum Zuge kommt, bestimmt sich in den sog. HVt-Außenbereichen grundsätzlich danach, wer den KVz zuerst mit VDSL2-Vectoring-Technik erschließt (sog. Windhundprinzip).

Durch eine weitere Regulierungsverfügung vom 1. September 2016 wurden für die sog. HVt-Nahbereiche ebenfalls Beschränkungen des Zugangs geregelt. Hiernach ist die Telekom vor dem Hintergrund ihrer Zusage, die Nahbereiche flächendeckend mit VDSL2-Vectoring-Technik auszubauen, im Grundsatz als alleiniger Berechtigter bestimmt worden, jedoch können deren Wettbewerber unter bestimmten Voraussetzungen an ihre Stelle treten (sog. Abwehrrecht). Zum Ausgleich der Zugangsbeschränkungen sind Wettbewerbern Ersatzprodukte anzubieten und ggf. Kompensationen zu leisten.

Die gegen die Regulierungsverfügungen erhobenen Klagen von Wettbewerbern der Telekom waren in erster Instanz erfolglos. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revisionen der Klägerinnen zurückgewiesen. Dabei ist es davon ausgegangen, dass der Bundesnetzagentur bei der Entscheidung über die Auferlegung der in § 13 TKG vorgesehenen Regulierungsverpflichtungen, zu denen insbesondere auch Zugangsverpflichtungen gehören, ein umfassender Auswahl- und Ausgestaltungsspielraum zukommt. Dieses Regulierungsermessen hat die Bundesnetzagentur abwägungsfehlerfrei ausgeübt. Für die Zugangsbeschränkung zu dem Zweck, den Einsatz der Vectoring-Technik zu ermöglichen, spricht danach v.a. das Regulierungsziel der Beschleunigung des Ausbaus hochleistungsfähiger Netze der nächsten Generation. Hierbei durfte die Bundesnetzagentur die von der Telekom abgegebene Ausbauzusage berücksichtigen, die das Regulierungsermessen auch nicht unzulässig verkürzt hat.

Die durch die mögliche Zugangsverweigerung auftretenden negativen Auswirkungen für das Regulierungsziel der Wettbewerbsförderung hat die Bundesnetzagentur hinreichend berücksichtigt. Sie werden durch die vorgesehenen Ersatzprodukte und Kompensationen sowie das in Bezug auf die HVt-Nahbereiche vorgesehene Abwehrrecht der Wettbewerber begrenzt. Für die gebotene Konfliktbewältigung reichen im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehene Zweistufigkeit der Zugangs- und Entgeltregulierung die in den Regulierungsverfügungen enthaltenen Vorgaben für die Leistungsmerkmale und die Preisgestaltung der Ersatzprodukte aus. Die Umsetzung dieser Vorgaben lässt sich in nachgelagerten Verfahren (Standardangebotüberprüfung, Entgeltgenehmigung) sicherstellen.

*BVerwG 6 C 50.16 und 6.17 - 8.17 -
Urteile vom 21. September 2018*

Kreisverbände der NPD haben Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos bei der Berliner Sparkasse

Da die Berliner Sparkasse für den Kreisverband einer anderen politischen Partei ein Girokonto

führt, darf sie die Eröffnung eines Girokontos für die Berliner Kreisverbände der NPD nicht verweigern. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in zwei Urteilen vom 28. November 2018 entschieden.

Die Kläger sind zwei Kreisverbände der NPD in Berlin. Sie beantragten bei der Berliner Sparkasse erfolglos die Eröffnung eines Girokontos. Die Beklagte berief sich im gerichtlichen Verfahren darauf, dass die Klagen mangels wirksamer Gründung der Kläger bereits unzulässig seien. Die vorgelegten Dokumente reichten nicht aus, um die rechtliche Existenz der Kläger als nicht rechtsfähige Vereine nachzuweisen. Im Übrigen seien die Klagen auch unbegründet, da den Klägern wegen der Verfolgung verfassungswidriger Ziele kein Anspruch auf Gleichbehandlung mit Kreisverbänden anderer politischer Parteien zustehe. Außerdem ermöglichten die Gründungsdokumente der Kläger nicht die nach dem Geldwäschegesetz erforderliche Identifizierung. Das Verwaltungsgericht gab den Klagen statt; die Berufungen der Beklagten blieben vor dem Oberverwaltungsgericht erfolglos.

Die Revisionen der Beklagten hat das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen, weil die Kläger beteiligtenfähig sind und der Anspruch auf Gleichbehandlung der Parteien nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes hinsichtlich der begehrten Eröffnung eines Girokontos besteht.

Die Kläger sind nicht rechtsfähige Vereine, die am Rechtsverkehr teilnehmen. Sie sind wirksam gegründet und können an einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Beteiligte mitwirken. Die gerichtliche Kontrolle der Beteiligtenfähigkeit beschränkt sich hierbei auf die Prüfung, ob die Mitglieder der Kläger die Gründung beschlossen, einen Vorstand gewählt und der Landesverband der NPD die Kläger anerkannt hat. Hingegen ist die Einhaltung der für die Gründung und Vorstandswahl zu beachtenden Satzungsbestimmungen wegen der in Art. 21 Abs. 1 GG verankerten Parteifreiheit nicht geboten. Die Parteienautonomie schützt die Gründungs-, Organisations- und Betätigungsfreiheit politischer Parteien. Die Verletzung von Satzungsvorschriften bei der Gründung

oder der Wahl des Vorstands betrifft die von Art. 21 Abs. 1 GG geschützte innere Ordnung der politischen Partei und ihrer Gebietsverbände. Nur Mitglieder und Organe können demzufolge Satzungsverstöße geltend machen, nicht aber Dritte, die im Geschäftsverkehr mit der politischen Partei oder ihren Gebietsverbänden in Kontakt treten.

Der Gleichbehandlungsanspruch der Kläger scheidet nicht daran, dass die NPD verfassungswidrige Ziele verfolgt. Eine solche Partei kann zwar gemäß Art. 21 Abs. 3 GG von der Parteienfinanzierung ausgeschlossen werden. Aufgrund des in Art. 21 Abs. 2 GG verankerten Parteienprivilegs darf die Verwaltung die politische Betätigung der Partei oder ihrer Gebietsverbände aber nicht in Anknüpfung an ihre verfassungswidrige Zielsetzung einschränken oder behindern. Die Kontoeröffnung ist zudem nicht wegen der der Beklagten obliegenden Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz ausgeschlossen. Eine Identifizierung der Kläger und der für sie handelnden Personen ist ihr ohne Weiteres möglich.

*BVerwG 6 C 2.17 und 3.17 -
Urteile vom 28. November 2018*

7. Revisionssenat

Luftreinhaltepläne Düsseldorf und Stuttgart: Diesel-Verkehrsverbote ausnahmsweise möglich

Mit zwei Urteilen hat das Bundesverwaltungsgericht am 27. Februar 2018 die Sprungrevisionen der Länder Nordrhein-Westfalen (BVerwG 7 C 26.16) und Baden-Württemberg (BVerwG 7 C 30.17) gegen erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Stuttgart zur Fortschreibung der Luftreinhaltepläne Düsseldorf und Stuttgart überwiegend zurückgewiesen. Allerdings sind bei der Prüfung von Verkehrsverboten für Diesel-Kraftfahrzeuge gerichtliche Maßgaben insbesondere zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf verpflichtete das Land Nordrhein-Westfalen auf Klage der

Deutschen Umwelthilfe, den Luftreinhalteplan für Düsseldorf so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Jahr gemittelten Grenzwertes für Stickstoffdioxid (NO₂) i.H.v. 40 µg/m³ im Stadtgebiet Düsseldorf enthält. Beschränkte Fahrverbote für bestimmte Dieselfahrzeuge seien rechtlich und tatsächlich nicht ausgeschlossen.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart verpflichtete das Land Baden-Württemberg, den Luftreinhalteplan für Stuttgart so zu ergänzen, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionsgrenzwertes für NO₂ i.H.v. 40 µg/m³ und des Stundengrenzwertes für NO₂ von 200 µg/m³ bei maximal 18 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr in der Umweltzone Stuttgart enthält. Der Beklagte habe ein ganzjähriges Verkehrsverbot für alle Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren unterhalb der Schadstoffklasse Euro 6 sowie für alle Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren unterhalb der Schadstoffklasse Euro 3 in der Umweltzone Stuttgart in Betracht zu ziehen.

Die verwaltungsgerichtlichen Urteile sind vor dem Hintergrund des Unionsrechts überwiegend nicht zu beanstanden. Unionsrecht und Bundesrecht verpflichten dazu, durch in Luftreinhalteplänen enthaltene geeignete Maßnahmen den Zeitraum einer Überschreitung der seit 1. Januar 2010 geltenden Grenzwerte für NO₂ so kurz wie möglich zu halten.

Entgegen der Annahmen der Verwaltungsgerichte lässt das Bundesrecht zonen- wie streckenbezogene Verkehrsverbote speziell für Diesel-Kraftfahrzeuge jedoch nicht zu. Nach der bundesrechtlichen Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung („Plakettenregelung“) ist der Erlass von Verkehrsverboten, die an das Emissionsverhalten von Kraftfahrzeugen anknüpfen, bei der Luftreinhalteplanung vielmehr nur nach deren Maßgaben möglich (rote, gelbe und grüne Plakette). Mit Blick auf die unionsrechtliche Verpflichtung zur schnellstmöglichen Einhaltung der NO₂-Grenzwerte ergibt sich

jedoch aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, dass nationales Recht, dessen unionsrechtskonforme Auslegung nicht möglich ist, unangewendet bleiben muss, wenn dies für die volle Wirksamkeit des Unionsrechts erforderlich ist. Deshalb bleiben die „Plakettenregelung“ sowie die StVO, soweit diese der Verpflichtung zur Grenzwerteinhaltung entgegenstehen, unangewendet, wenn ein Verkehrsverbot für Diesel-Kraftfahrzeuge sich als die einzig geeignete Maßnahme erweist, den Zeitraum einer Nichteinhaltung der NO₂-Grenzwerte so kurz wie möglich zu halten.

Hinsichtlich des Luftreinhalteplans Stuttgart hat das Verwaltungsgericht in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass lediglich ein Verkehrsverbot für alle Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren unterhalb der Schadstoffklasse Euro 6 sowie für alle Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren unterhalb der Schadstoffklasse Euro 3 in der Umweltzone Stuttgart eine geeignete Luftreinhaltemaßnahme darstellt.

Bei Erlass dieser Maßnahme wird jedoch - wie bei allen in einen Luftreinhalteplan aufgenommenen Maßnahmen - sicherzustellen sein, dass der auch im Unionsrecht verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Insofern ist hinsichtlich der Umweltzone Stuttgart eine phasenweise Einführung von Verkehrsverboten, die in einer ersten Stufe nur ältere Fahrzeuge (etwa bis zur Abgasnorm Euro 4) betrifft, zu prüfen. Zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit dürfen Euro-5-Fahrzeuge jedenfalls nicht vor dem 1. September 2019 (mithin also vier Jahre nach Einführung der Abgasnorm Euro 6) mit Verkehrsverboten belegt werden. Darüber hinaus bedarf es hinreichender Ausnahmen, z.B. für Handwerker oder bestimmte Anwohnergruppen.

Hinsichtlich des Luftreinhalteplans Düsseldorf hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass Maßnahmen zur Begrenzung der von Dieselfahrzeugen ausgehenden Emissionen nicht ernsthaft in den Blick genommen worden sind. Dies wird der Beklagte nachzuholen haben. Ergibt sich bei der Prüfung, dass sich Verkehrsverbote für Diesel-Kraftfahrzeuge als die einzig geeigneten Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung

überschrittener NO₂-Grenzwerte darstellen, sind diese - unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - in Betracht zu ziehen.

Die StVO ermöglicht die Beschilderung sowohl zentraler als auch streckenbezogener Verkehrsverbote für Diesel-Kraftfahrzeuge. Der Vollzug solcher Verbote ist zwar gegenüber einer „Plakettenregelung“ deutlich erschwert. Dies führt allerdings nicht zur Rechtswidrigkeit der Regelung.

*BVerwG 7 C 26.16 und 30.17 -
Urteile vom 27. Februar 2018*

Neue Runde im Rechtsstreit um das Kohlekraftwerk Moorburg

Das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht muss sich erneut mit der Klage gegen das Kohlekraftwerk Moorburg befassen.

Das beigeladene Energieversorgungsunternehmen betreibt das in Hamburg an der Süderelbe gelegene Kohlekraftwerk Moorburg. Die hierfür von der Beklagten erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist bestandskräftig. Daneben wurde der Beigeladenen eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus der Elbe zum Zweck der Durchlaufkühlung erteilt; in einem Änderungsbescheid wurde diese Erlaubnis für die Betriebsart der Kreislaufkühlung ergänzt. Auf die Klage eines Umweltverbands hat das Obergerverwaltungsgericht die Erlaubnis insofern aufgehoben, als dem Betreiber die Durchlaufkühlung erlaubt worden war. Die Gewässerbenutzung verstoße in dieser Hinsicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot. Die geltend gemachten naturschutzrechtlichen Einwendungen rechtfertigten demgegenüber nicht die Aufhebung der Erlaubnis. Die Beklagte und die Beigeladene haben gegen das Urteil Revision eingelegt. Das Revisionsverfahren hat wegen zweier Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zunächst geruht. Mit Urteil vom 1. Juli 2015 (Rs. C-461/13) hat der EuGH über Fragen zur Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie - WRRL - entschieden, und im Urteil vom 26. April 2017 (Rs. C-142/16) hat er auf eine Klage der Kommission, die parallel zum Verfahren vor dem Bundes-

verwaltungsgericht erhoben worden ist, festgestellt, dass bei der Genehmigung der Errichtung des Kraftwerks Moorburg gegen Vorschriften der FFH-Richtlinie verstoßen wurde.

Aufgrund der ersten Entscheidung des EuGH und der nachfolgenden weiteren Klärung der wasserrechtlichen Maßstäbe durch den Senat im Urteil vom 9. Februar 2017 (BVerwG 7 A 2.15; „Elbvertiefung“) steht fest, dass das angefochtene Urteil des Oberverwaltungsgerichts in seinen entscheidungstragenden Ausführungen zum Verschlechterungsverbot gegen Bundesrecht verstößt. Das Bundesverwaltungsgericht hat nicht feststellen können, dass das Urteil aus anderen Gründen, insbesondere wegen der im Urteil des EuGH vom 26. April 2017 aufgezeigten Verstöße gegen die Bestimmungen des europäischen Naturschutzrechts, im Ergebnis richtig ist. Das Urteil des EuGH entfaltet zwar Bindungswirkung. Eine Heilung der darin aufgeführten Rechtsfehler ist jedoch nicht ausgeschlossen, so dass insoweit nicht die Aufhebung, sondern die Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit der Erlaubnis in Betracht kommt. Hierzu bedarf es tatsächlicher Feststellungen durch das Oberverwaltungsgericht.

BVerwG 7 C 18.17 - Urteil vom 29. Mai 2018

8. Revisionsssenat

Leipziger Verordnung zur Ladenöffnung am 1. und 3. Advent 2017 für den Ortsteil Zentrum war rechtmäßig

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Rechtsverordnung der Stadt Leipzig zur sonntäglichen Ladenöffnung am 1. und 3. Advent 2017 rechtmäßig und wirksam war, soweit sie den Leipziger Ortsteil Zentrum betraf.

Die Stadt Leipzig hatte durch Verordnung eine Ladenöffnung aus besonderem Anlass an vier Sonntagen im Jahr 2017 ermöglicht, nämlich aus Anlass der Leipziger Markttag, des DOK-Filmfestivals und - am 3. und 17. Dezember 2017 - aus Anlass des Leipziger Weihnachtsmarktes. Die Antragstellerin, eine Gewerkschaft, stellte dagegen

einen Normenkontrollantrag vor dem Oberverwaltungsgericht und machte geltend, die Verordnung widerspreche dem verfassungsrechtlichen Sonntagsschutz. Dieser lässt Sonntagsöffnungen nur ausnahmsweise zu, wenn ein gewichtiger Sachgrund vorliegt. Bei einer Sonntagsöffnung aus besonderem Anlass muss der Anlass selbst - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des Sonntags prägen. Dazu muss der Anlass für sich genommen mehr Besucher anziehen, als bei einer bloßen Ladenöffnung zu erwarten wären. Dies hat das Oberverwaltungsgericht nur für die beiden Adventssonntage bejaht, und zwar nur für den Ortsteil Zentrum als Umfeld des Weihnachtsmarktes. Im Übrigen hat es die Verordnung für unwirksam erklärt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Antragstellerin, die auch die Ladenöffnung an den beiden Adventssonntagen für rechtswidrig hielt, zurückgewiesen. Revisionsrechtlich ist nicht zu beanstanden, dass das Oberverwaltungsgericht die Öffnungsregelung teilweise aufrechterhalten hat. Nach seinen Feststellungen ist der Leipziger Stadtrat bei Erlass der Verordnung von der Prognose ausgegangen, im Leipziger Zentrum werde der Weihnachtsmarkt wegen seiner außerordentlich hohen Besucherzahlen das öffentliche Bild der beiden Adventssonntage prägen. Für diese Prognose mussten die Besucherzahlen, die wegen des Weihnachtsmarktes oder bei einer bloßen Ladenöffnung zu erwarten waren, nicht eigens erhoben werden. Vielmehr durfte der Ordnungsgeber auf Zahlenmaterial zurückgreifen, das bereits vorlag und das es erlaubte, die zu erwartenden Besucherzahlen grob abzuschätzen. Das Oberverwaltungsgericht musste die Prognose auch nicht schon beanstanden, weil die entsprechenden Zahlen in der Beschlussvorlage nicht vollständig mitgeteilt und verglichen worden waren. Zwar ergibt sich die erforderliche Schlüssigkeit und Vertretbarkeit der Prognose in der Regel nur aus Beratungsunterlagen, die einen Vergleich der jeweils zu erwartenden Besucherzahlen ermöglichen. Hier war nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts aber schon wegen der außerordentlich hohen Zahl vom Weihnachtsmarkt angezogener Besucher aus dem In- und Ausland - nämlich 2 Millionen, also durchschnittlich 75 000 Besucher pro Tag -

sowie wegen der großen touristischen Bedeutung des traditionsreichen Leipziger Weihnachtsmarktes plausibel, dass dieser an den Adventssonntagen mehr Besucher anzog, als ohne ihn wegen einer bloßen Ladenöffnung sonntags ins Leipziger Zentrum gekommen wären.

Zu Recht hat das Oberverwaltungsgericht die Verordnung schließlich für nur teilweise unwirksam erklärt und die Sonntagsöffnung am 1. und 3. Advent bezüglich des Leipziger Zentrums aufrechterhalten. Damit respektierte es den mutmaßlichen Willen des Verordnungsgebers, der sich aus objektiven Anhaltspunkten in der Beschlussvorlage ergab. Danach wollte der Stadtrat insbesondere die Leipziger City stärken. Eine Beschränkung der Öffnungsregelung auf einzelne Ortsteile lässt das Gesetz ausdrücklich zu.

BVerwG 8 CN 1.17 – Urteil vom 12. Dezember 2018

9. Revisionssenat

Straßenbaubeitrag in Hessen rechtmäßig

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.

Der Kläger wurde als Miteigentümer eines mit Eigentumswohnungen bebauten Grundstücks im Stadtgebiet von Hofheim am Taunus zu einer Vorausleistung von 1700 € auf einen Straßenbaubeitrag herangezogen. Die betreffende Straße sollte nach knapp 50-jähriger Nutzungsdauer grundlegend saniert werden. Da sie nicht nur dem Anliegerverkehr, sondern überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dient, übernahm die beklagte Stadt 50 % der Baukosten.

Der angefochtene Bescheid ist auf § 11 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes gestützt. Nach der hier noch anwendbaren Fassung des Gesetzes sollen die Gemeinden für den Um- und Ausbau öffentlicher Straßen, soweit er über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgeht, Beiträge von den Grundstückseigentümern erhe-

ben. Die soeben in Kraft getretene Neufassung des Gesetzes, nach der die Gemeinden solche Beiträge nur mehr erheben können, gilt für den vorliegenden Fall noch nicht.

Der Kläger vertrat die Auffassung, die Erhebung von Straßenbaubeiträgen sei jedenfalls dann rechtswidrig, wenn das Gesetz – wie hier – dem Übermaßverbot nicht durch eine Obergrenze der Beitragshöhe Rechnung trage. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab, ließ aber die Sprungrevision (unter Übergehung der Berufungsinstanz) gegen sein Urteil zu.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Revision des Klägers zurück. Straßenbaubeiträge gelten einen Sondervorteil des Grundstückseigentümers ab. Dieser Vorteil besteht in der Gewährung und Erhaltung der Möglichkeit, vom Grundstück aus auf eine – weiterhin funktionstüchtige – öffentliche Verkehrsanlage gehen oder fahren zu können. Diese Möglichkeit wirkt sich positiv auf den Gebrauchswert des Grundstücks aus. Auf eine konkrete Erhöhung des Verkehrswertes kommt es nicht an. Diese Grundsätze sind bereits vom Bundesverfassungsgericht geklärt.

Der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, eine allgemeine Obergrenze für die Beitragshöhe einzuführen. Auch ohne eine solche Obergrenze entfalten die Beiträge im Regelfall keine übermäßig belastende, die Eigentümer „erdrosselnde“ Wirkung. Das liegt auch an der im Gesetz vorgesehenen weitreichenden Stundungsmöglichkeit (§ 11 Abs. 12 Hessisches Kommunalabgabengesetz), die mit der jüngsten Gesetzesänderung von 2018 noch einmal deutlich ausgeweitet worden ist. Soweit es dennoch zu besonderen Härten im Einzelfall kommt, sieht zudem die Abgabenordnung die Möglichkeit vor, die Beitragsschuld ganz oder teilweise zu erlassen.

Ob und inwieweit sich der zuständige Landesgesetzgeber darüber hinaus zu einer vollständigen oder teilweisen Abschaffung der Straßenbaubeiträge entschließt, ist eine rechtspolitische Frage, die das Bundesverwaltungsgericht nicht zu bewerten hat.

BVerwG 9 C 2.17 – Urteil vom 21. Juni 2018

Erhebung von Erschließungsbeiträgen ohne klare zeitliche Grenze verfassungswidrig

Das Bundesverwaltungsgericht hat beschlossen, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber einzuholen, ob die Verjährungsregelung des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz, soweit sie die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zeitlich unbegrenzt nach dem Eintritt der Vorteilslage erlaubt, mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar ist.

Der Kläger wandte sich gegen Erschließungsbeitragsbescheide i.H.v. insgesamt mehr als 70 000 €. Er ist Eigentümer mehrerer Grundstücke in einem Gewerbegebiet. Das abgerechnete Teilstück der Straße, an dem diese liegen, wurde bereits 1986 vierspurig erbaut. Die zunächst vorgesehene vierspurige Fortführung wurde 1999 endgültig aufgegeben. Der zweispurige Weiterbau erfolgte sodann 2003/2004. Erst im Jahr 2007 widmete die Gemeinde den Straßenzug in seiner gesamten Länge dem öffentlichen Verkehr. Die angefochtenen Erschließungsbeitragsbescheide ergingen im August 2011. Der Einwand des Klägers, 25 Jahre nach Herstellung der seine Grundstücke erschließenden Straße dürften keine Beiträge mehr erhoben werden, blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hielt die Beitragserhebung für rechtmäßig, weil seit dem Eintritt der Vorteilslage noch nicht 30 Jahre vergangen seien und keine besonderen Umstände schon zuvor ein Vertrauen des Klägers darauf begründet hätten, von einem Beitrag verschont zu bleiben.

Dem ist das Bundesverwaltungsgericht nicht gefolgt. Das Landesrecht ermöglicht bislang, Erschließungsbeiträge zeitlich unbefristet nach dem Eintritt der Vorteilslage festzusetzen. Zwar verjähren Beitragspflichten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz i.V.m. §§ 169, 170 der Abgabenordnung in vier Jahren nach Entstehung des Anspruchs. Der Beginn der Verjährungsfrist setzt damit aber u.a. die öffentliche Widmung der Erschließungsanlage voraus, die auch noch geraume Zeit nach deren Fertigstellung erfolgen kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

verstößt eine solche Regelung gegen das rechtsstaatliche Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit.

Der Gesetzgeber hat danach die Aufgabe, die berechtigten Interessen der Allgemeinheit an der Beitragserhebung und der Einzelnen an Rechtssicherheit zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Dabei steht ihm zwar ein weiterer Gestaltungsspielraum zu. Er darf es aber nicht gänzlich unterlassen, der Abgabenerhebung eine bestimmte zeitliche Grenze zu setzen. Die vom Oberverwaltungsgericht angenommene Grenze von 30 Jahren nach Eintritt der Vorteilslage entspricht diesen Anforderungen nicht. Denn sie findet keine hinreichende Grundlage in der Rechtsordnung.

Im vorliegenden Fall waren zwischen der tatsächlichen Entstehung des Vorteils - spätestens im Jahr 1999 - und dem Erlass der Beitragsbescheide im Jahr 2011 mehr als zehn Jahre vergangen. Insofern besteht angesichts der in anderen Bundesländern bereits geltenden Vorschriften jedenfalls die Möglichkeit, dass die auch in Rheinland-Pfalz gebotene, aber bisher unvollständige gesetzliche Normierung eine Beitragserhebung hier ausschließen wird. Weil somit die Entscheidung in dem vorliegenden Revisionsverfahren von der Gültigkeit der beanstandeten Regelung abhängt, musste das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren aussetzen und gemäß Art. 100 Abs. 1 GG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen.

BVerwG 9 C 5.17 - Beschluss vom 6. September 2018

Autobahn A 20 westlich von Bad Segeberg darf zunächst nicht weitergebaut werden

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Planfeststellungsbeschluss des Verkehrsministeriums Schleswig-Holstein für den Neubau der Bundesautobahn A 20 im Abschnitt 4 (Autobahnkreuz A 7/A 20 bis B 206 westlich Wittenborn) vom 27. April 2017 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt.

Der planfestgestellte Abschnitt gehört zur „Nord-West-Umfahrung Hamburg“, die bei

Lübeck an die von Stettin kommende Ostseebahn anknüpft und in ihrem Endausbau unter der Elbe hindurch bis nach Niedersachsen verlängert werden soll. Das Bundesverwaltungsgericht hatte über die Klagen zweier Umweltverbände (BUND und NABU) und zweier privater Kläger zu entscheiden. Es hat auf die Klagen der Naturschutzverbände einzelne Fehler festgestellt, zahlreiche weitere Rügen jedoch zurückgewiesen. Das Verfahren der beiden privaten Kläger wurde ausgesetzt.

Einer der festgestellten Fehler betrifft das Verbot, den Zustand der von einem Vorhaben betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper zu verschlechtern. Der Beklagte hat hierzu zwar schon in den Jahren 2015/16 einen wasserrechtlichen Fachbeitrag erstellen lassen, der auch öffentlich ausgelegt worden war. Dieser Fachbeitrag blieb aber in Systematik und Prüfungstiefe erheblich hinter den rechtlichen Anforderungen zurück. Wesentliche neue Untersuchungen, insbesondere zur Chlorid-Belastung der Oberflächenwasserkörper durch Tausalzeinträge, wurden erst während des gerichtlichen Verfahrens vorgelegt. Weitere Fragen warf diesbezüglich eine Umplanung der Regenrückhaltebecken und der ihnen vorgeschalteten Absetzbecken auf, die erst in der mündlichen Verhandlung des Gerichts zu Protokoll erklärt worden ist. Die damit zusammenhängenden Ermittlungen und Bewertungen sind nicht Aufgabe des Gerichtsverfahrens, sondern vielmehr eines ergänzenden Verwaltungsverfahrens, das der Beklagte noch durchzuführen haben wird.

Weitere Mängel beziehen sich auf das Naturschutzrecht. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das europaweit bedeutsame Fledermaus-Habitat „Segeberger Kalkberghöhlen“ mit rund 30 000 überwinterten Tieren sind nicht von vornherein auszuschließen und hätten deshalb einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedurft, die aber unterblieben ist. Im Hinblick auf den Artenschutz für die durch das europäische Recht besonders geschützten Fledermausarten bestehen entsprechende Defizite. Ferner hätte einem bereits im Verwaltungsverfahren geäußerten Hinweis auf weitere vorhabennahe Brutplätze einer

geschützten Eulenart (Schleiereule) näher nachgegangen werden müssen.

Die festgestellten Fehler berühren nicht die Grundlagen der Planfeststellung, die im Übrigen unbeanstandet geblieben ist. Sie rechtfertigen daher nicht die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, sondern nur die Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit. Diese gilt bis zum Abschluss eines ergänzenden Verwaltungsverfahrens.

Der Rechtsstreit der beiden privaten Kläger war mit Rücksicht auf eine dem Europäischen Gerichtshof schon in einem anderen Verfahren gestellte, aber noch nicht beantwortete Vorlagefrage auszusetzen (vgl. Beschluss des Senats vom 25. April 2018 – BVerwG 9 A 16.16 – Pressemitteilung 26/2018). Bei dieser Vorlage geht es um Klagerrechte der von einem Vorhaben betroffenen Öffentlichkeit im Hinblick auf das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot.

BVerwG 9 A 8.17 – Urteil vom 27. November 2018

BVerwG 9 A 10.17 – Beschluss vom 27. November 2018

10. Revisions Senat

Gemeinderatsfraktion der NPD darf nicht von Fraktionszuwendungen ausgeschlossen werden

Im Juni 2018 hatte das Bundesverwaltungsgericht zu klären, ob eine gemeindliche Satzung Fraktionen verfassungsfeindlicher, aber nicht verbotener Parteien oder Wählervereinigungen von Fraktionszuwendungen ausschließen darf, die die Gemeinde den Fraktionen ihres Gemeinderats gewährt. Es hat entschieden, dass eine solche Ausschlussregelung unwirksam ist.

Die Antragsteller, eine kommunale NPD-Fraktion und deren Mitglieder, wandten sich im Normenkontrollverfahren gegen eine Satzung der Antragsgegnerin, einer Stadt in Hessen. Diese gewährte den Gemeinderatsfraktionen Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Fraktionsgeschäftsführung. Fraktionen „aus Vertreternerkennbarverfassungsfeindlicher Parteien/

Vereinigungen“ schloss die Satzung von solchen Zuwendungen aus. Die dagegen gerichteten Normenkontrollanträge hielt der hessische Verwaltungsgerichtshof für zulässig und begründet.

Die Revision der Antragsgegnerin hatte teilweise Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anträge der einzelnen Fraktionsmitglieder als unzulässig zurückgewiesen, weil die angegriffene Vorschrift nur Rechte der Fraktion und nicht auch Rechte ihrer Mitglieder regelt. Dem Antrag der Fraktion hat es stattgegeben. Die Ausschlussregelung ist rechtswidrig, weil sie den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Absatz 1 Grundgesetz - GG -) verletzt. Die Gemeinden sind zwar nicht zu Fraktionszuwendungen verpflichtet. Sie müssen aber alle Fraktionen gleich behandeln, wenn sie solche Zuwendungen gewähren. Der Ausschluss von Fraktionen verfassungsfeindlicher, nicht verbotener Parteien und Vereinigungen ist nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt und dient keinem verfassungsrechtlich zulässigen Zweck. Kommunale Fraktionen gehören als Untergliederungen der Gemeindevertretung zur kommunalen Verwaltung. Zuwendungen zur Fraktionsgeschäftsführung sind dazu bestimmt, die Fraktionsarbeit in der Gemeindevertretung zu finanzieren. Die Verteilung dieser Zuwendungen muss sich am Bedarf der Fraktionsgeschäftsführung orientieren. Die Zugehörigkeit der Fraktionsmitglieder zu einer Partei oder Vereinigung steht damit in keinem sachlichen Zusammenhang. Überdies ist die kommunalrechtliche Benachteiligung von Fraktionen nicht verbotener Parteien oder Wählervereinigungen nach Art. 21 und Art. 9 GG unzulässig. Dem „NPD-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 - 1 BvB 1/13 - ist nichts anderes zu entnehmen. Aus der - inzwischen umgesetzten - Möglichkeit, verfassungsfeindliche Parteien durch Verfassungsänderung von staatlicher Finanzierung auszuschließen, sind keine Befugnisse der Gemeinden gegenüber den Gemeinderatsfraktionen abzuleiten. Fraktionszuwendungen dienen nicht der Finanzierung eventuell „hinter“ den Fraktionen stehender Parteien. Fraktionen sind Teil der Staatsorganisation. Im Gegensatz dazu sind die Parteien im gesellschaftlichen Bereich politisch tätig. Fraktionszuwendungen dürfen auch nicht

zur Parteienfinanzierung zweckentfremdet werden. Dies ist durch Kontrollen des Zuwendungsgebers sicherzustellen.

BVerwG 10 CN 1.17 - Urteil vom 27. Juni 2018

1. Wehrdienstsenat

Soldatenberuf und Großelternpflege

Für Soldatinnen und Soldaten gehört die jederzeitige Versetzbarkeit zu den von ihnen freiwillig übernommenen Pflichten und zum prägenden Inhalt ihres Wehrdienstverhältnisses. Sie müssen es deshalb grundsätzlich hinnehmen, wenn ihre persönlichen Belange beeinträchtigt werden und für sie daraus Härten entstehen. Ungeachtet der Besonderheiten des militärischen Dienstes stellt jedoch die Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften nicht nur ein politisches Ziel dar; aus dem in der Verfassung verankerten Schutz der Familie können sich im Einzelfall auch unmittelbare rechtliche Konsequenzen ergeben.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich mit dem Fall eines Soldaten zu befassen, der sich gegen die Wegversetzung von seinem bisherigen an einen neuen, rund 340 km entfernten Standort wandte. Der Soldat machte geltend, dass er von seinem bisherigen Standort aus seine 90-jährige, allein lebende und pflegebedürftige (Pflegegrad 2) Großmutter - ergänzend zu den Leistungen eines Pflegedienstes - versorgen und betreuen konnte. Die Personalverwaltung der Bundeswehr hatte diesen Gesichtspunkt bei der Entscheidung über die Versetzung nicht beachtet, weil die geltenden Verwaltungsvorschriften eine Berücksichtigung der Pflege von Angehörigen nur gegenüber Eltern und ansonsten nur bei in häuslicher Gemeinschaft lebenden nahen Angehörigen vorsehen. Letzteres lag hier nicht vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Soldaten gleichwohl Recht gegeben und die Versetzungsverfügung aufgehoben. Das Gericht stützte sich dabei v.a. auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG. Danach zielt das Familien-

grundrecht nicht nur auf die Eltern-Kind-Beziehung, sondern generell auf den Schutz spezifisch familiärer Bindungen, wie sie auch zwischen erwachsenen Familienmitgliedern und – wenn gleich häufig weniger ausgeprägt – über mehrere Generationen hinweg zwischen den Mitgliedern einer Großfamilie bestehen können; der Schutz der Familie umfasst danach grundsätzlich auch familiäre Bindungen zwischen Großeltern und Enkelkind. Vom Sachverhalt her war von Bedeutung, dass der Soldat regelmäßig substanzielle Dienstleistungen für seine Großmutter erbrachte und dass andere Angehörige, die die Betreuung hätten übernehmen können, nicht zur Verfügung standen; insbesondere waren die Eltern des Soldaten bereits verstorben. Unter diesen Umständen hätte die Personalverwaltung die von dem Soldaten vorgebrachten persönlichen Umstände nicht von vornherein als irrelevant beiseiteschieben dürfen, sondern sich mit ihnen in der Sache auseinandersetzen und sie in die Abwägung mit den dienstlichen Belangen einstellen müssen.

BVerwG 1 WB 27.17 – Beschluss vom 1. März 2018

Gleichstellungsaspekte bei Versetzungsentscheidungen

Im März 2018 hatte sich das Bundesverwaltungsgericht mit einem Konkurrentenstreit um die Stelle eines Ärztlichen Direktors an einem kleineren Bundeswehrkrankenhaus zu befassen. Das Besondere daran war, dass beide in die engere Auswahl gelangten Interessenten bereits den Dienstgrad eines Oberstabsarztes hatten und bei Vergabe des Dienstpostens auch in keine höhere Besoldungsgruppe kommen konnten. Der nicht berücksichtigte männliche Bewerber hielt sich für besser geeignet, weil er über ein Zusatzstudium im Bereich des Krankenhausmanagements verfügte. Die ausgewählte Kandidatin verfügte aber über alle im Anforderungsprofil für den Dienstposten vorgeschriebenen Qualifikationen und mindestens gleich gute dienstliche Beurteilungen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zunächst darauf hingewiesen, dass der Dienstherr bei reinen Querversetzungen nicht an das Prinzip der Bestenauslese gebunden ist. Vielmehr entscheidet er

nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der allgemeinen Versetzungsrichtlinien darüber, wie er die zur Verfügung stehenden Soldatinnen und Soldaten mit gleichem Status auf den entsprechenden Dienstposten am zweckmäßigsten einsetzt. Das Prinzip der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG, § 3 Abs. 1 SG entfaltet nur dann ausnahmsweise eine rechtliche Vorwirkung, wenn die Querversetzung auf einen gleichwertigen Dienstposten in einer speziellen Ausschreibung oder in ständiger Verwaltungspraxis Voraussetzung einer späteren Förderung auf einen höherwertigen Dienstposten ist. Die Verwendung als Ärztlicher Direktor eines kleineren Bundeswehrkrankenhauses ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für einen späteren Einsatz als Ärztlicher Direktor eines großen Bundeswehrkrankenhauses und für die damit verbundene Beförderung zum Generalarzt. Daher war das Bundesverteidigungsministerium auch nicht verpflichtet, seine Auswahl nach Eignungs- und Leistungskriterien zu treffen.

Im konkreten Fall durften auch andere personalwirtschaftliche Gründe den Ausschlag geben. Insbesondere konnte auf den in § 8 Satz 1 SGleiG verankerten Rechtsgedanken zurückgegriffen werden, dass Frauen bei Unterrepräsentanz in einzelnen Bereichen und gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen sind. Die Regelung gilt zwar ihrem Wortlaut nach nur für Entscheidungen über den beruflichen Aufstieg. Dem Dienstherrn ist es jedoch unbenommen, den Gleichstellungsgedanken bereits im Vorfeld förderlicher Auswahlentscheidungen zu berücksichtigen. Er darf durch Querversetzungen die Verwendungsbreite geeigneter Frauen erhöhen und ihnen die Möglichkeit der Bewährung auf anspruchsvollen Dienstposten gewähren. Denn dies kann langfristig zu einer Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen führen, in denen sie bislang unterrepräsentiert sind. Da im Bereich der Sanitätsoffiziere der Frauenanteil auf der Ebene B 3 derzeit bei 4,5 % und auf der Ebene B 6 bei 10 % liegt, konnte das Bundesverteidigungsministerium auch den erforderlichen Handlungsbedarf nachweisen.

BVerwG 1 WB 40.17 – Beschluss vom 1. März 2018

Zulassungsschranken für die Offizierslaufbahn

Für viele Unteroffiziere ist der Aufstieg in die Offizierslaufbahn ein lang gehegter Berufswunsch. Das Soldatenrecht eröffnet Unteroffizieren mit Portepée bei entsprechender fachlicher Qualifikation den Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes. Die dafür erforderliche Weiterbildung hat für den Dienstherrn aber nur einen Sinn, wenn die Soldaten nach der Fortbildung noch längere Zeit im Dienst verbleiben. Nach einer neu in die einschlägige zentrale Dienstvorschrift eingefügten Verwaltungsanweisung muss der Bewerber nach einer möglichen Zulassung noch eine mindestens 15-jährige Restdienstzeit bezogen auf die besondere Altersgrenze eines Hauptmanns im Status Berufssoldat (62 Jahre) haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte über den Fall eines Stabsfeldwebels zu entscheiden, der für das Auswahljahr 2016 den Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes beantragte und der allein deswegen nicht zugelassen wurde, weil er nach dem Restdienstzeiterlass um wenige Monate zu alt war.

Sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung hatte Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar darauf hingewiesen, dass das europarechtliche Verbot der Altersdiskriminierung für die Bundeswehr keine Anwendung findet. Denn die Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27. November 2000 (ABl L 303 S. 16) enthält einen Ausnahmeverbehalt für Streitkräfte und die Bundesrepublik Deutschland hat davon umfassend Gebrauch gemacht. Allerdings ist bei der Auswahlentscheidung für den beruflichen Aufstieg der Grundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG zu beachten, dass jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern hat. Ab welchem Alter ein Bewerber nicht mehr für den beruflichen Aufstieg zum Offizier des militärfachlichen Dienstes geeignet ist, weil die Fortbildungskosten in keinem angemessenen Verhältnis zu seiner Restdienstzeit stehen, ist allerdings eine so zent-

rale und essentielle Frage, dass dafür eine gesetzliche Regelung erforderlich ist. Dies folgt aus der vom Bundesverfassungsgericht aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Demokratiegebot entwickelten sog. Wesentlichkeitstheorie, nach der die für die Grundrechtsausübung wesentlichen Fragen einer normativen Grundlage bedürfen.

BVerwG 1 WB 8.17 - Beschluss vom 28. März 2018

2. Wehrdienstsenat

Große Mengen an Kinderpornographie

Bei einer Hausdurchsuchung stellte die Polizei auf dem privaten Computer eines Marinesoldaten, seinen Sticks und seinen CDs insgesamt 1978 kinderpornographische und 603 jugendpornographische Bilder und Videos sicher. Der daraufhin geständige, reuige und therapiebereite Soldat wurde wegen einer Straftat nach § 184b Abs. 3 und § 184c Abs. 3 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten auf Bewährung verurteilt und danach wegen eines außerdienstlichen Dienstvergehens disziplinarisch angeschuldigt. Denn ein Soldat hat sich auch außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass er das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, das seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt (§ 17 Abs. 2 Satz 3 SG).

Das Bundesverwaltungsgericht hatte im Berufungsverfahren zu klären, welche disziplinarischen Folgen ein derartiges Delikt nach sich zieht. Nach der wehrdisziplinargerichtlichen Rechtsprechung ist beim Besitz kinder- und jugendpornographischer Dateien die Herabsetzung im Dienstgrad Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen. Der bloße Besitz solcher Bild- und Videodateien wiegt typischerweise weniger schwer als der Handel und die Produktion von Kinder- und Jugendpornographie. Demzufolge ist ein schwerer Fall, der typischerweise zur Verhängung der Höchstmaßnahme führt, bei der Verbreitung von Kinder- und Jugendpornographie anzunehmen. Denn dadurch wird der Markt für kinder- und jugendpornographische Produkte ausgeweitet, was die Nachfrage steigert und zur

Produktion neuer kinder- und jugendpornographischer Bilder und Filme anregt. Dies bedeutet für die Kinder und Jugendlichen, die Opfer dieser illegalen Filmbranche werden, neues Leid.

Allerdings liegt die bei reinen Konsumenten typischerweise anzunehmende geringe Verstrickung in das illegale Marktgeschehen nicht mehr vor, wenn jemand in großem Umfang kinder- oder jugendpornographische Bilder und Videos erwirbt und sammelt. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher entschieden, dass ein intensiver Konsum, der den „Markt“ für Kinder- und Jugendpornographie in einer der Weitergabe gleichwertigen Weise stützt, auch gleich zu ahnden ist. Jedenfalls beim Besitz von mehr als 2000 kinder- oder jugendpornographischen Dateien liegt daher ebenfalls ein schwerer Fall vor, in dem die Höchstmaßnahme grundsätzlich angemessen ist. Da der vorliegende Fall keine erheblich zugunsten des Soldaten sprechenden Besonderheiten aufwies, wurde der Soldat aus dem Dienst entfernt.

BVerwG 2 WD 10.18 – Urteil vom 5. Juli 2018

Disziplinarverfahren gegen Europaabgeordnete?

Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich im Rahmen einer Beschwerde mit Fragen der Immunität von Europaabgeordneten zu befassen. Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, der zugleich Reserveoffizier ist, wurde in zwei Fällen wegen Volksverhetzung strafrechtlich verurteilt. Die Wehrdisziplinaranwaltschaft schuldigte ihn deswegen beim zuständigen Truppendienstgericht mit dem Ziel an, ihm den Dienstgrad eines Hauptmanns der Reserve abzuerkennen. Das Truppendienstgericht stellte das gerichtliche Disziplinarverfahren jedoch unter Hinweis auf dessen Immunität ein. Die Wehrdisziplinaranwaltschaft berief sich in ihrer dagegen erhobenen Beschwerde auf eine anderslautende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus den 80er Jahren (BVerwGE 83, 1).

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese ältere Rechtsprechung aufgegeben und entschieden, dass die Immunität eines Abgeordneten bei der Durchführung eines wehrdienstgericht-

lichen Disziplinarverfahrens ein Verfahrenshindernis begründet. Für Europaabgeordnete gilt insoweit nichts anderes als für Bundestagsabgeordnete. Der Status eines Europaabgeordneten ist nach § 5 EuAbgG i.V.m. Art. 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften (BGBl II 1965 S. 1453 <1482>) im vorliegenden Zusammenhang weitgehend dem Status eines Bundestagsabgeordneten angeglichen.

Nach Art. 46 Abs. 2 GG darf ein Abgeordneter wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Parlaments zur Verantwortung gezogen werden. Nach der Rechtstradition, der Staatspraxis, der herrschenden Meinung im Schrifttum und der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts greift dieser Schutz auch bei der Durchführung von Disziplinarverfahren, auch wenn die Disziplinarmaßnahmen heute – anders als früher – nicht mehr Disziplinarstrafen, sondern Disziplinarmaßnahmen heißen. Schützt die Immunität aber vor disziplinarischen Ermittlungen, dann erstreckt sich die Immunität nach dem Zweck des Art. 46 Abs. 2 GG auch auf Taten, die schon vor dem Erwerb des Abgeordnetenmandats begangen worden sind (sog. mitgebrachte Verfahren). Der Wehrdisziplinaranwaltschaft steht es freilich offen, beim Europäischen Parlament die Aufhebung der Immunität zu beantragen.

BVerwG 2 WDB 2.18 – Beschluss vom 10. Juli 2018

Fußballfan auf Abwegen

Mitte des Jahres 2018 hatte sich das Bundesverwaltungsgericht mit einem Oberleutnant der Reserve zu befassen, der in seiner Freizeit wiederholt mit einem Club besonders radikaler Fußballfans unterwegs war. Er wurde angeschuldigt, sich bei der Anreise zu einem Fußballspiel als Mitglied dieses Fan-Clubs im Würzburger Hauptbahnhof an der gewaltsamen Befreiung eines zuvor von der Polizei verhafteten Clubmitglieds beteiligt zu haben. Die Befreiung sei in der Form erfolgt, dass praktisch der gesamte Fan-Club von etwa 50 Mann auf den am Bahnsteig bei dem verhafteten Fan stehenden Polizeiobermeister und dessen Kollegen zugestürmt sei und auf den Polizeiobermeister

solange eingeschlagen habe, bis er den zuvor verhafteten Fan losließ. Dadurch zogen sich die angegriffenen Polizeibeamten Rippenbrüche zu. Der Oberleutnant verteidigte sich im Berufungsverfahren damit, sich nicht an den Tötlichkeiten gegenüber den Polizisten beteiligt zu haben.

Damit hatte er letztlich keinen Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht kam nach Auswertung der Videoaufzeichnungen der Bahnsteigkameras zwar zu dem Schluss, dass der Soldat nicht eigenhändig gegenüber den verletzten Polizeibeamten tötlich geworden war. Er war jedoch in vorderster Front einer Fangruppe zu erkennen, die auf in der Nähe stehende Polizisten vorrückte und dadurch deren Eingreifen verhinderte. Da seine Mitwirkung bei der Attacke einen gewichtigen Beitrag zum Gelingen der gewaltsamen Gefangenenbefreiung leistete, sah das Bundesverwaltungsgericht seine Mittäterschaft in Bezug auf die Gefangenenbefreiung (§ 120 Abs. 1 StGB) und die gefährliche Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB) als erwiesen an. Denn für die Mittäterschaft genügt es, wenn sich der Tatbeitrag nach der Willensrichtung des sich Beteiligten als Teil der Tätigkeit aller darstellt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass ein derartiges außerdienstliches Dienstvergehen die Verhängung der disziplinarischen Höchstmaßnahme rechtfertigt. Ein solches Verhalten bringt das Vertrauen des Dienstherrn in die Rechtstreue eines Reservesoldaten zum Erlöschen. Die besondere Schwere des Dienstvergehens sah der Senat darin, dass der Oberleutnant der Reserve einen Polizisten bei der rechtmäßigen Erfüllung seiner Ordnungsaufgabe angegriffen und damit deutlich gemacht hat, dass ihm die Solidarität zu seiner Fußballfanggruppe wichtiger ist als die Treue zum Staat und die Einhaltung der Rechtsvorschriften. Dass der frühere Soldat sich zusätzlich der Beleidigung von Polizisten in zwei anderen Fällen schuldig gemacht hatte, kam erschwerend hinzu. Dem Oberleutnant der Reserve ist daher das Ruhegehalt aberkannt worden, was zum Verlust seiner Reservistenstellung und zum Wegfall seines Anspruchs auf Übergangsbeihilfe i.H.v. ca. 18 400 € führte.

BVerwG 2 WD 3.18 - Urteil vom 24. August 2018



Rechtsprechungsvorschau 2019

In der folgenden Übersicht ist eine Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung für das Jahr 2019 voraussichtlich ansteht. Die Verhandlungstermine sind angegeben, soweit sie bereits feststehen. Alle Termine werden zudem in den monatlichen Termin-

übersichten noch angekündigt. Dort finden Sie auch die Aktenzeichen der jeweiligen Vorinstanzen. Zunächst finden Sie eine Kurzübersicht der Verfahren, geordnet nach Senaten, sowie ein Stichwortverzeichnis.

Übersicht der Verfahren nach Senaten

1. Revisionssenat

Visumerfordernis für Ehegattennachzug zu einem assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen	47
<i>BVerwG 1 C 40.18</i>	
Familienzusammenhang beim nationalen Abschiebungsschutz	47
<i>BVerwG 1 C 45.18 u.a.</i>	
Wahlrecht zwischen Verfahrenseinstellung oder Sachentscheidung bei Nichterscheinen zur Anhörung?	48
<i>BVerwG 1 C 46.18</i>	

2. Revisionssenat

Erforderlichkeit einer Anlassbeurteilung wegen wesentlich veränderten Aufgabenbereichs in einem grundsätzlich auf Regelbeurteilungen beruhenden Beurteilungssystem	48
<i>BVerwG 2 C 1.18 und 2.18</i>	
Berücksichtigung eines freigestellten Personalratsmitglieds bei der Vergabe leistungsbezogener Besoldungsbestandteile	49
<i>BVerwG 2 C 22.18</i>	
Selbstständige Anfechtbarkeit der Stellungnahme des Präsidialrats im Verfahren der Bundesrichterwahl	50
<i>BVerwG 2 C 35.18</i>	

3. Revisionssenat

Sektorale Heilpraktikererlaubnis für den Bereich Logopädie	50
<i>BVerwG 3 C 8.17</i>	
Sektorale Heilpraktikererlaubnis für den Bereich Ergotherapie	51
<i>BVerwG 3 C 10.17</i>	
Entziehung der Fahrerlaubnis bei gelegentlichem Cannabiskonsum und erstmaligem Verkehrsverstoß	51
<i>BVerwG 3 C 13.17, 14.17, 25.17, 7.18 - 9.18</i>	

Sektorale Heilpraktikererlaubnis für den Bereich Osteopathie	51
<i>BVerwG 3 C 15.17 - 17.17</i>	
Ausnahme von der Pflicht zum Tragen eines Motorradhelms aus religiösen Gründen?	52
<i>BVerwG 3 C 24.17</i>	
Klage auf Entlassung eines Arzneimittels aus der Verschreibungspflicht	52
<i>BVerwG 3 C 3.18</i>	
4. Revisions Senat	
Überplanung eines noch nicht realisierten Bebauungsplans durch Änderungs-Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren?	53
<i>BVerwG 4 CN 5.18</i>	
Beginn der Antragsfrist für Normenkontrollanträge	54
<i>BVerwG 4 CN 6.18</i>	
Gebietsverträglichkeit eines Brauhauses im allgemeinen Wohngebiet	54
<i>BVerwG 4 C 5.18</i>	
5. Revisions Senat	
Zulässigkeit des Antrags auf Überprüfung einer kommunalen Kindertagesstättengebührensatzung	54
<i>BVerwG 5 CN 1.18</i>	
Mitbestimmungsrecht des Personalrats bei Einstellungen, um eine Rechtmäßigkeitskontrolle von Stellenausschreibungen zu gewährleisten?	55
<i>BVerwG 5 P 6.18</i>	
6. Revisions Senat	
Videoüberwachung in Zahnarztpraxis	56
<i>BVerwG 6 C 2.18</i>	
Passbeschränkung	56
<i>BVerwG 6 C 8.18</i>	
Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit wegen NPD-Funktionärstätigkeit?	57
<i>BVerwG 6 C 9.18</i>	
7. Revisions Senat	
Steinkohlekraftwerk Lünen – Anforderungen an Prüfung kumulativer Auswirkungen bei Vorhabenzulassung	57
<i>BVerwG 7 C 27.17</i>	
Zulässigkeit einer Hähnchenmastanlage mit 350 000 Mastplätzen	58
<i>BVerwG 7 C 24.17</i>	
8. Revisions Senat	
Anwendung des Arbeitszeitgesetzes auf Beschäftigte in Wohngruppen mit Rund-um-die-Uhr- Betreuung?	58
<i>BVerwG 8 C 3.18</i>	

Festsetzung mehrerer gleichzeitiger gleichartiger Weihnachtsmärkte	59
<i>BVerwG 8 C 6.18</i>	

9. Revisionssenat

Bundesautobahn A 14 westlich Wittenberge	59
<i>BVerwG 9 A 1.18</i>	

Bundesautobahn A 143 (Westumfahrung Halle)	59
<i>BVerwG 9 A 2.18</i>	

Bundesautobahn A 20 in Niedersachsen (Abschnitt zwischen Westerstede und Jaderberg)	60
<i>BVerwG 9 A 5.18 - 9.18</i>	

Bundesautobahn A 39 in Niedersachsen	60
<i>BVerwG 9 A 10.18 - 19.18</i>	

Bundesautobahn A 46 in Wuppertal	60
<i>BVerwG 9 A 22.18 und 24.18</i>	

Gebühr für Polizeieinsatz bei Fußballspiel?	60
<i>BVerwG 9 C 4.18</i>	

10. Revisionssenat

Durfte die Kommunalaufsicht eine Gemeinde zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen anweisen?	61
<i>BVerwG 10 C 1.18</i>	

Heilung von Anhörungsmängeln in Kreisumlagesatzungen?	61
<i>BVerwG 10 C 6.18</i>	

1. Wehrdienstsenat

Teilnahme am Stabsoffizierslehrgang	62
<i>BVerwG 1 WB 28.18</i>	

Rücknahme einer Dienstfahrerlaubnis	62
<i>BVerwG 1 WB 30.18</i>	

2. Wehrdienstsenat

Aufsicht bei einer Schießübung	63
<i>BVerwG 2 WD 20.18</i>	

Schlägerei bei einer Hochzeit	63
<i>BVerwG 2 WD 24.18</i>	

Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsvorschau 2019

Abschiebungsverbot	47	Ergotherapie	51
Afghanistan.....	47	Fahrerlaubnis.....	51
Allgemeines Wohngebiet	54	Fußball-Bundesliga.....	60
Anhörung	48	Gebühren für Kindertagesstätte	54
Anhörung der Gemeinden	61	Gebühren für Polizeieinsatz.....	60
Anlassbeurteilung	48	Hähnchenmastanlage	58
Anspruch auf leistungsbezogene Besoldung	49	Haushaltssatzung.....	61
Antragsbefugnis	54	Heilpraktikererlaubnis.....	50, 51
Arbeitszeitgesetz	58	Helmpflicht	52
Arzneimittelrecht	52	Immissionsschutz	58
Asylrecht	48	Kohlekraftwerk Lünen.....	57
Auswahlentscheidung.....	48	Kommunalaufsichtliche Verfügung.....	61
Baugenehmigung	54	Körperverletzung.....	63
Bebauungsplan	53	Logopädie	50
Beförderung bei der Bundeswehr	62	Mitbestimmungsrecht	55
Beschleunigtes Verfahren.....	53	Normenkontrolle	53, 54
Bundesautobahn A 14.....	59	Osteopathie	51
Bundesautobahn A 20	60	Passbeschränkung.....	56
Bundesautobahn A 39	60	Personalrat.....	49, 55
Bundesautobahn A 46.....	60	Reise nach Afghanistan	56
Bundesautobahn A 143.....	59	Religionsfreiheit.....	52
Bundesrichterwahl	50	Schießübung	63
Cannabis	51, 62	Staboffizierslehrgang.....	62
Datenschutz	56	Stellungnahme Präsidialrat.....	50
Dienstfahrerlaubnis	62	Verschreibungspflicht.....	52
Dienstpflichtverletzung.....	63	Videüberwachung.....	56
Disziplinarmaßnahme	63	Visumerfordernis.....	47
Ehegattennachzug.....	47	Waffenrecht	57
Elektronische Bekanntmachung.....	54	Weihnachtsmarkt	59

Wichtige Verfahren im Jahr 2019

1. Revisionsssenat

Visumerfordernis für Ehegattennachzug zu einem assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen

Das Revisionsverfahren betrifft das Visumerfordernis beim Ehegattennachzug zu einem im Bundesgebiet lebenden türkischen Arbeitnehmer, das Mitte 1980 in das seinerzeitige Ausländergesetz eingefügt und in der Folgezeit – ungeachtet gewisser Veränderungen der Gesetzeslage – der Sache nach beibehalten sowie um Mindestanforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache (Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache) ergänzt worden ist.

Die Klägerin ist türkische Staatsangehörige. Ihr Ehemann, ebenfalls türkischer Staatsangehöriger, lebt und arbeitet seit vielen Jahren in Deutschland. Mit einem Schengen-Visum reiste sie 2013 über die Niederlande nach Deutschland und beantragte im Mai 2013 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug. Sie leide an einer chronischen Anämie, schlecht eingestelltem Diabetes mellitus (Typ 2) und sei außerdem Analphabetin, weshalb sie auf die Hilfe ihres Ehemannes angewiesen sei. Die Ausländerbehörde lehnte den Antrag ab, weil die Klägerin nicht gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nachgewiesen habe, dass sie sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen könne, und weil sie ohne das erforderliche nationale Visum nach Deutschland eingereist sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in einem ersten Revisionsverfahren Klärungsbedarf gesehen, ob das nach nationalem Recht bestehende Visumerfordernis beim Ehegattennachzug zu einem türkischen Arbeitnehmer mit der assoziationsrechtlichen Stillhalteklausele des Art. 7 ARB 2/76 vereinbar ist, und hierzu dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mehrere Fragen vorgelegt. Dieser hat in seinem Urteil vom 7. August 2018 (C-123/17) entschieden, dass die Einführung des Visumzwanges eine „neue Beschränkung“ im

Sinne der hier anzuwendenden assoziationsrechtlichen Stillhalteklausele des Art. 7 ARB 2/76 bildet; eine solche Maßnahme könne jedoch aus Gründen der effektiven Einwanderungskontrolle und der Steuerung der Migrationsströme gerechtfertigt sein, sei aber nur zulässig, soweit die Einzelheiten ihrer Umsetzung nicht über das zur Erreichung des verfolgten Ziels Erforderliche hinausgehen. Dies wird das Bundesverwaltungsgericht nunmehr auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH zu prüfen und zu entscheiden haben.

BVerwG 1 C 40.18

Familienzusammenhang beim nationalen Abschiebungsschutz

Die Kläger – ein Ehepaar mit seinen beiden minderjährigen Kleinkindern – sind afghanische Staatsangehörige, die längere Zeit auch im Iran gelebt hatten. Ihren Asylantrag im Bundesgebiet lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ab, die Klage blieb vor dem Verwaltungsgericht ohne Erfolg. Im Berufungsverfahren wurde nur noch über das Bestehen von Abschiebungsschutz nach nationalem Recht wegen der schwierigen Verhältnisse in Afghanistan gestritten. Das Berufungsgericht anerkannte für die Mutter und ihre beiden minderjährigen Kinder unter Berücksichtigung der landesweiten Lebensverhältnisse in Afghanistan und auch der in Kabul als Ankunfts- bzw. Endort der Abschiebung ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK. Dem Ehemann und Vater hingegen sei eine Rückkehr nach Afghanistan zuzumuten; er gehöre dann zur Gruppe der leistungsfähigen, erwachsenen Männer ohne faktische Unterhaltsverpflichtungen, bei denen auch ohne familiäres oder soziales Netzwerk bei der Rückkehr aus dem westlichen Ausland in Kabul ungeachtet der prekären Verhältnisse die hohen Anforderungen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht erfüllt sind, sofern nicht spezifische individuelle Einschränkungen oder Handicaps festgestellt werden können. Bei den zielstaatsbezogenen nationalen Abschiebungsverböten sei jeweils individuell auf die einzelne Person und nicht – wie von einigen anderen Obergerichten vertreten – auf die

Kernfamilie abzustellen; der Schutz der Familie nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK spiele in diesem Kontext keine ausschlaggebende Rolle und sei jedenfalls nicht von dem BAMF zu prüfen. Hiergegen richtet sich die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision des Klägers.

BVerwG 1 C 45.18 u.a.

Wahlrecht zwischen Verfahrenseinstellung oder Sachentscheidung bei Nichterscheinen zur Anhörung?

Auf die Klärung der Entscheidungsmöglichkeiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Fällen, in denen ein Schutzsuchender nicht zu der Anhörung zu seinen Asylgründen erschienen ist, zielt eine vom Verwaltungsgericht zugelassene Sprungrevision.

Der 1973 geborene Kläger stammt nach seinen Angaben aus Algerien und stellte im Mai 2018 einen Asylantrag. Am 22. Mai 2018 wurde der Kläger zur persönlichen Anhörung am 23. Mai 2018 geladen; er ließ durch einen Mitarbeiter der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige mitteilen, dass er den Termin nicht wahrnehmen werde, und erschien nicht zu der Anhörung. Das BAMF lehnte den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und stellte u.a. darauf ab, dass der Kläger schon mehrfach im Asylverfahren über Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht habe und die Nichtteilnahme an dem Anhörungstermin eine gröbliche Verletzung seiner Mitwirkungspflichten begründe. Weiterhin stellte das BAMF fest, dass keine Abschiebungsverbote vorlägen, und drohte dem Kläger die Abschiebung an.

Mit seiner Klage hat der Kläger u.a. geltend gemacht, das BAMF habe nach seinem Fernbleiben den Asylantrag nicht zur Sache entscheiden und ablehnen dürfen. Es hätte vielmehr sein Wegbleiben im Anhörungstermin allein als Nichtbetreiben des Verfahrens sehen und allenfalls von einer Antragsrücknahmefiktion ausgehen dürfen (§ 33 AsylG). Dies belasse ihm – dem Kläger – die Möglichkeit, durch einen (erstmaligen) fristgerechten Antrag das Asylverfahren wieder aufzunehmen. Das Verwaltungsgericht hat die hieran

anknüpfende Anfechtungsklage ebenso abgewiesen wie die auf Verpflichtung zur Schutzgewähr gerichtete Klage. Der Gesetzgeber habe den ihm unionsrechtlich eröffneten Gestaltungsspielraum dahingehend ausgefüllt, dass er dem BAMF für den Fall, dass ein Asylsuchender der persönlichen Anhörung durch das BAMF unentschuldigt fernbleibt, ein Wahlrecht zubilligt, ob es gemäß § 25 Abs. 4 oder 5 AsylG über den Asylantrag in der Sache entscheidet oder ob es das Verfahren gemäß §§ 32, 33 AsylG ohne eine Entscheidung über den Asylantrag einstellt. Zur Klärung dieser grundsätzlichen Frage hat das Verwaltungsgericht die vom Kläger eingelegte Sprungrevision zugelassen.

BVerwG 1 C 46.18

Entscheidung ohne mdl. Verhandlung: 28. März 2019

2. Revisions Senat

Erforderlichkeit einer Anlassbeurteilung wegen wesentlich veränderten Aufgabenbereichs in einem grundsätzlich auf Regelbeurteilungen beruhenden Beurteilungssystem

Die beiden Kläger sind Polizeivollzugsbeamte im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, zu Beginn des Rechtsstreits als Polizeikommissar/in (Besoldungsgruppe A 9). Im Vorfeld einer anstehenden Beförderungsrunde (für Planstellen der Besoldungsgruppe A 10) beantragten beide Kläger, für sie jeweils eine Anlassbeurteilung zu erstellen, weil sie nach dem Stichtag der letzten Regelbeurteilung während eines erheblichen Zeitraums nicht mehr (wie zuvor) im Wach- und Wechseldienst einer Kreispolizeibehörde, sondern beim Landesamt für die Polizeiausbildung als Lehrende in der Aus- und Fortbildung eingesetzt waren. Der Antrag wurde abgelehnt. Im Rahmen der Beförderungsrunde wurden beide Kläger nicht berücksichtigt, weil sie auf einem niedrigeren Listenplatz lagen als Beförderungsplannstellen zur Verfügung standen.

Im sodann angestregten verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren haben beide Kläger erreicht, dass dem Dienstherrn vorläufig untersagt wurde,

zwei Beförderungsplanstellen bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu besetzen.

Im Klageverfahren hat das Verwaltungsgericht die beiden auf Aufhebung der Auswahlentscheidung und Verpflichtung zur Neubescheidung gerichteten Klagen abgewiesen. Während des Berufungsverfahrens sind beide Kläger befördert worden. Ihren daraufhin auf einen Feststellungsantrag, dass die damalige Auswahlentscheidung rechtswidrig war, umgestellten Klagen hat das Oberverwaltungsgericht stattgegeben. Es hat im Wesentlichen ausgeführt: Die Auswahlentscheidung beruhe auf einem fehlerhaften Qualifikationsvergleich, weil die für die Kläger jeweils erstellte Regelbeurteilung nicht mehr hinreichend aktuell gewesen sei. Eine solche hinreichende Aktualität sei zwar grundsätzlich gegeben, wenn der Stichtag der letzten Regelbeurteilung nicht mehr als drei Jahre zurückliege. Anderes gelte aber dann, wenn ein Beamter nach dem Beurteilungstichtag der letzten Regelbeurteilung während eines erheblichen Zeitraums, der mit eineinhalb Jahren anzusetzen sei, grundlegend andere Aufgaben wahrgenommen habe. Dies sei hier der Fall gewesen. Der Beklagte müsse auch für alle Mitbewerber der beiden Kläger neue Beurteilungen erstellen, weil andernfalls den Klägern ein nennenswerter und nicht hinnehmbarer Aktualitätsvorsprung gegenüber diesen erwachsen würde.

Die beiden Revisionsverfahren können dem Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit zur weiteren Klärung der Frage geben, ob und – wenn ja – unter welchen Voraussetzungen in einem vom Dienstherrn festgelegten Beurteilungssystem von Regelbeurteilungen die Erstellung von Anlassbeurteilungen zur Gewährleistung eines hinreichend aktuellen Leistungsvergleichs bei Auswahlentscheidungen erforderlich werden kann.

BVerwG 2 C 1.18 und 2.18

Berücksichtigung eines freigestellten Personalratsmitglieds bei der Vergabe leistungsbezogener Besoldungsbestandteile

Der Kläger, ein Polizeihauptkommissar (Besoldungsgruppe A 11) im Dienst der Bundespolizei,

begehrt, bei der leistungsbezogenen Besoldung auch als freigestelltes Personalratsmitglied berücksichtigt zu werden.

Der Kläger ist wegen seiner Tätigkeit im Gesamtpersonalrat seit 1996 (mit Unterbrechungen) ganz oder teilweise (seit Dezember 2009 zu 75 v.H., seit 2016 zu 100 v.H.) von seinen dienstlichen Verpflichtungen freigestellt. Im November 2013 beantragte er, ihm eines der leistungsbezogenen Besoldungsinstrumente (das sind: Leistungsstufe in Höhe des Grundgehalts der nächsthöheren Stufe bis zu ihrem Erreichen, einmalige Leistungsprämie oder Leistungszulage) zu gewähren. Dies lehnte die Beklagte ab.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und die Beklagte auf der Grundlage des Lohnausfallprinzips des § 46 Abs. 2 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) und des Benachteiligungsverbots (§ 46 Abs. 3 Satz 6 BPersVG) verpflichtet, über die Vergabe einer leistungsbezogenen Besoldung an den Kläger neu zu entscheiden. Das Oberverwaltungsgericht hat das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Der vor der Freistellung als Personalratsmitglied entstandene Anspruch eines Beamten auf ermessensfehlerfreie Berücksichtigung bei der Zuerkennung leistungsbezogener Besoldung erlösche nicht allein deswegen, weil er infolge der Freistellung selbst keine dienstlichen Leistungen mehr erbringen könne, die in den Leistungsvergleich einbezogen werden könnten. Der Anspruch auf Einbeziehung in die Ermessensentscheidung bestehe fort. Das freigestellte Personalratsmitglied habe einen Anspruch auf die Besoldung, die es erhalte, wenn es in seinem bisherigen Aufgabenbereich verblieben wäre. Der Dienstherr müsse eine leistungsbezogene Nachzeichnung erstellen. Die Rechtslage stelle sich nicht anders dar als in den anerkannten Fällen einer Beförderungssituation, in denen das Benachteiligungsverbot dem freigestellten Personalratsmitglied einen Anspruch darauf vermittele, im Wege der Nachzeichnung der dienstlichen Leistungen in die Beförderungsauswahl einbezogen zu werden. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

BVerwG 2 C 22.18

Selbstständige Anfechtbarkeit der Stellungnahme des Präsidialrats im Verfahren der Bundesrichterwahl

Der Kläger begehrt die Aufhebung zweier ihn betreffender Stellungnahmen des Präsidialrats beim Bundesgerichtshof (BGH) aus den Jahren 2013 und 2014 anlässlich der Bundesrichterwahlen in diesen beiden Jahren; in beiden Fällen hatte ihn der Präsidialrat beim BGH als „nicht geeignet“ qualifiziert und ist der Kläger später nicht zum Richter am BGH gewählt worden. Hilfsweise begehrt er die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Stellungnahmen.

In beiden Vorinstanzen hatte der Kläger keinen Erfolg. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ist im Urteil vom 6. Juni 2018 davon ausgegangen, dass die Stellungnahme des Präsidialrats im Rahmen der Bundesrichterwahl gerichtlich nicht isoliert angreifbar ist. Sie sei lediglich eine die Entscheidung des Richterwahlausschusses und die Ernennungsentscheidung des Bundesjustizministers vorbereitende Verfahrenshandlung i.S.d. § 44a VwGO, aber keine eigenständige Sachentscheidung. Die Stellungnahme des Präsidialrats könne nur inzident im Rahmen eines Konkurrenteneilantrags gegen eine Ernennungsentscheidung des Bundesjustizministers angegriffen und überprüft werden.

Das Revisionsverfahren wird dem Senat voraussichtlich Gelegenheit geben, die bislang höchst-richterlich nicht entschiedene Frage zu beantworten, ob die nach § 57 Abs. 1 Satz 1 DRiG im Rahmen des Richterwahlverfahrens abzugebende Stellungnahme des Präsidialrats einer isolierten gerichtlichen Überprüfung im Hauptsacheverfahren zugänglich ist oder ob dem § 44a VwGO entgegensteht.

BVerwG 2 C 35.18

3. Revisionsssenat

Sektorale Heilpraktikererlaubnis für den Bereich Logopädie

Die Klägerin ist als selbstständige Logopädin in Baden-Württemberg tätig. Ihren Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur selbstständigen Ausübung der Heilkunde, beschränkt auf den Bereich der Logopädie (sektorale Heilpraktikererlaubnis), lehnte das Landratsamt im April 2015 ab. Das Heilpraktikergesetz (HeilprG) kenne nur die einheitliche Berufsbezeichnung „Heilpraktiker/in“. Ausnahmen seien nur für die Gebiete Psychotherapie, Physiotherapie und Podologie anerkannt. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat die Klägerin beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben und beantragt, den Bescheid des Landratsamts und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums aufzuheben und das beklagte Land Baden-Württemberg zu verpflichten, über ihren Erlaubnis Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zurückgewiesen. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt: Die von der Klägerin beabsichtigte eigenverantwortliche Anwendung logopädischer Behandlungsmethoden (also ohne ärztliche Verordnung) sei eine heilkundliche Tätigkeit i.S.v. § 1 Abs. 2 HeilprG, da sie heilkundliche Fachkenntnisse voraussetze und eine zur Erfüllung des Heilkundebegriffs führende Gefahreneigenschaft aufweise. Das Erfordernis heilkundlicher Fachkenntnisse ergebe sich aus dem Berufsbild des Logopäden, insbesondere aus dessen Fixierung durch das Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden. Es lägen auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis vor, weil das Gebiet der Logopädie hinreichend ausdifferenziert und abgrenzbar sei. Der Tätigkeitsumfang werde durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (§ 92, § 124 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs) klar definiert.

Ein Logopäde sei allerdings nicht schon kraft seiner Ausbildung zu einer Behandlung ohne ärztliche Verordnung befähigt. Zum Schutz der Patienten sei daher erforderlich, aber auch ausreichend, dass die in der Ausbildung nicht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten für eine eigenverantwortliche Tätigkeit nachgewiesen würden.

Gegen dieses Berufungsurteil wendet sich der Beklagte mit der vom Verwaltungsgerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision.

BVerwG 3 C 8.17

Sektorale Heilpraktikererlaubnis für den Bereich Ergotherapie

Die Klägerin ist Diplom-Ergotherapeutin (FH) mit eigener Praxis. Sie begehrt von dem beklagten Land Baden-Württemberg die Erteilung der Erlaubnis zur selbstständigen Ausübung der Heilkunde, beschränkt auf den Bereich der Ergotherapie. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat den Beklagten verpflichtet, über ihren Erlaubnis-antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung des Beklagten mit gleichlautenden Erwägungen wie im Parallelverfahren - BVerwG 3 C 8.17 - zurückgewiesen.

BVerwG 3 C 10.17

Entziehung der Fahrerlaubnis bei gelegentlichem Cannabiskonsum und erstmaligem Verkehrsverstoß

Die Kläger wenden sich jeweils gegen die Entziehung ihrer Fahrerlaubnis.

Bei Verkehrskontrollen wurde festgestellt, dass die Kläger jeweils ein Kraftfahrzeug führten, obwohl ihre Fahrtüchtigkeit durch vorangegangenen Cannabiskonsum beeinträchtigt war. Deshalb entzog ihnen die zuständige Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis; sie ging dabei von fehlender Fahreignung wegen gelegentlichen Cannabiskonsums und unzureichender Trennung zwischen diesem Konsum und dem Führen eines Kraftfahrzeuges aus.

Die hiergegen gerichteten Klagen waren erfolgreich, soweit der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in den Berufungsverfahren entschieden hat. Er ist der Auffassung, dass die Fahrerlaubnisbehörde bei einem gelegentlichen Cannabiskonsum nach einer erstmaligen, als Ordnungswidrigkeit geahndeten Fahrt mit einem Kraftfahrzeug unter der Wirkung von Cannabis grundsätzlich noch nicht gemäß § 11 Abs. 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) von der Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgehen könne. Vielmehr sehe § 11 Abs. 1 Satz 3 FeV in solchen Fällen die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung im Ermessenswege vor.

Demgegenüber kam das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu dem Ergebnis, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis zu Recht auf der Grundlage von § 11 Abs. 7 FeV erfolgt sei. Dieser Auffassung ist auch das Verwaltungsgericht München, das deshalb in seinem klageabweisenden Urteil die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen hat.

Das Bundesverwaltungsgericht wird zu klären haben, welche der beiden Auffassungen zutrifft.

BVerwG 3 C 13.17, 14.17, 25.17, 7.18 - 9.18

Termin zur mündlichen Verhandlung bzw.

Entscheidung ohne mündliche Verhandlung:

28. März 2019

Sektorale Heilpraktikererlaubnis für den Bereich Osteopathie

Die Kläger begehren von dem beklagten Land Baden-Württemberg jeweils die Erteilung der Erlaubnis zur selbstständigen Ausübung der Heilkunde, beschränkt auf das Gebiet der Osteopathie. Das Verwaltungsgericht hat die Klagen abgewiesen. Die eigenverantwortliche Anwendung osteopathischer Methoden zur Krankheitsbehandlung sei Ausübung der Heilkunde i.S.v. § 1 Abs. 2 HeilprG. Es sei davon auszugehen, dass die Osteopathie medizinische Fachkenntnisse voraussetze und bei unsachgemäßer Ausübung gesundheitliche Schäden verursachen könne. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer sektoralen Heil-

praktikererlaubnis lägen nicht vor. Der Bereich der Osteopathie sei nicht hinreichend ausdifferenziert und abgrenzbar. Anders als bei der Psychotherapie, der Physiotherapie, der Podologie, der Ergotherapie und der Logopädie gebe es bisher keinen normativen Rahmen, der das Gebiet der Osteopathie verbindlich festlege. Das Berufsbild sei nicht gesetzlich fixiert. Es gebe keine staatlich geregelte Ausbildung für Osteopathen. Die Osteopathie sei auch nicht als Heilmittel im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch und in der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses vorgesehen. Offenbleiben könne, ob sich eine bundeseinheitliche und verbindliche Festlegung des Bereichs der Osteopathie auch durch Vorgabe von Standards durch die Berufsverbände ergeben könne. Derzeit bestehe keine solche allgemeinverbindliche Festlegung. Es gebe in Deutschland keine einheitliche Vertretung der Osteopathen in einem Berufsverband. Die Kläger haben die vom Verwaltungsgericht zugelassene Sprungrevision eingelegt.

BVerwG 3 C 15.17 - 17.17

Ausnahme von der Pflicht zum Tragen eines Motorradhelms aus religiösen Gründen?

Der Kläger, der als Anhänger der Sikh-Religion einen Turban trägt, begehrt aus religiösen Gründen eine Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen eines Schutzhelms.

Der Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die Ausnahmegenehmigung könne nur aus gesundheitlichen Gründen erteilt werden. Jedenfalls liege der für die beantragte Ausnahmegenehmigung erforderliche besonders dringende Fall nicht vor. Die Versagung greife nicht in die freie Religionsausübung des Klägers ein, weil es ihm unbenommen bleibe, wie alle anderen Kradfahrer auch mit einem Schutzhelm Motorrad zu fahren.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg den Beklagten verpflichtet, über den Antrag erneut und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Der Kläger habe zwar keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Ausnahmegenehmigung, weil eine Reduktion des behördlichen Ermessens auf Null nicht vorliege. Die Versagung der Beklagten beruhe aber auf einer fehlerhaften Ermessensausübung. Der Beklagte dürfe die Unmöglichkeit des Helmtragens aus gesundheitlichen Gründen nicht großzügiger behandeln als eine Unmöglichkeit aus religiösen Gründen. Überdies habe der Beklagte seine bisherige Verwaltungspraxis erst im Juli 2017 aufgegeben, ohne bislang unter Anwendung der neuen Kriterien über den Antrag des Klägers zu entscheiden.

Mit der vom Berufungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Ziel weiter, den Beklagten zur Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung zu verpflichten. Der Eingriff in die Religionsfreiheit könne durch die rein hypothetische Annahme etwaiger Unfallfolgen nicht gerechtfertigt werden.

BVerwG 3 C 24.17

Termin zur mündlichen Verhandlung: 4. Juli 2019

Klage auf Entlassung eines Arzneimittels aus der Verschreibungspflicht

Die Klägerin ist ein pharmazeutisches Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Ihr wurde am 18. Juni 2012 vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eine nationale Zulassung zum Inverkehrbringen zweier Arzneimittel mit dem Wirkstoff Desloratadin erteilt. Da dieser in Anlage 1 der Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln aufgeführt war, ist in den Zulassungsbescheiden die Verkaufsabgrenzung „Verschreibungspflichtig“ aufgenommen. Dementsprechend ist in der Anlage der Zulassungsbescheide die Kennzeichnung „Verschreibungspflichtig“ auf der äußeren Umhüllung vorgesehen.

Mit Schreiben vom 13. März 2013 beantragte die Klägerin - unter Beifügung einer entsprechenden Studie - beim BfArM die Freistellung für orale Desloratadin-Präparate aus der Verschreibungspflicht. Desloratadin sei der Marktführer

unter den Antihistaminika in Europa und habe seine Verträglichkeit in der über zehnjährigen breiten klinischen Anwendung unter Beweis gestellt und sich als Substanz mit sehr gutem Sicherheitsprofil erwiesen. Desloratadin sei deshalb in Kanada, Russland, Südafrika, Norwegen und Dänemark aus der Verschreibungspflicht entlassen worden. Der Sachverständigenausschuss für Verschreibungspflicht nach § 53 Abs. 2 AMG und das BfArM befürworteten die Entlassung aus der Verschreibungspflicht.

Mit Schreiben vom 7. November 2013 teilte das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) der Klägerin mit, dass das Ministerium für die Entlassung von Arzneimitteln aus der Verschreibungspflicht zuständig sei. Es werde die Empfehlung des Sachverständigenausschusses vorläufig nicht umsetzen. Auf dem deutschen Markt seien sowohl desloratadinhaltige Arzneimittel mit EU-Zulassungen als auch Präparate mit nationalen Zulassungen verfügbar. Unterschiede im Hinblick auf Substanz, Wirkstärke, Indikation und Darreichungsform bestünden nicht. Für die Arzneimittel mit zentralen Zulassungen könne eine Entlassung aus der Verschreibungspflicht nur durch die EU-Kommission erfolgen. Vor dem Hintergrund einer identischen Risikolage der Arzneimittel sei es nicht vermittelbar, dass die Arzneimittel teilweise verschreibungspflichtig und damit Gegenstand der Versorgung durch die gesetzlichen Krankenkassen sein sollten, zum Teil aber nicht. Eine Entlassung der national zugelassenen Arzneimittel aus der Verschreibungspflicht komme daher erst in Frage, nachdem die von der EU-Kommission zugelassenen Arzneimittel aus der Verschreibungspflicht entlassen worden seien.

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch das BMG – die Feststellung, dass sie einen Rechtsanspruch auf Entlassung von Desloratadin zur oralen Anwendung in den Indikationen allergische Rhinitis und Urtikaria aus der Verschreibungspflicht durch Streichung des Wirkstoffs in Anlage 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung im Wege der Aufhebung der Rechtsverordnung hat.

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat im Berufungsurteil vom 17. Februar 2017 ausgeführt, die Klage sei bereits unzulässig. Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten als Normgeberin liege nicht vor; auch ein Ausnahmefall, in dem Rechtsschutz unmittelbar gegen den Normgeber gewährt werden müsse, sei nicht gegeben. Die Überprüfung des von der Klägerin beanstandeten Teils der Arzneimittelverschreibungsverordnung könne im Rahmen eines Rechtsverhältnisses zum Normwender erfolgen. Möglich sei ein Verfahren gegenüber dem BfArM über die Frage, ob die Klägerin verpflichtet ist, die Behältnisse und äußeren Umhüllungen der von ihr in den Verkehr gebrachten desloratadinhaltigen Arzneimittel (weiterhin) mit dem Hinweis „Verschreibungspflichtig“ zu kennzeichnen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

BVerwG 3 C 3.18

4. Revisionssenat

Überplanung eines noch nicht realisierten Bebauungsplans durch Änderungs-Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren?

Gegenstand der Normenkontrolle ist ein im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellter Änderungs-Bebauungsplan, mit dem ein bisher unbebauter Teilbereich des Ursprungs-Bebauungsplans geändert worden ist.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat die Wahl des beschleunigten Verfahrens unbeanstandet gelassen. Zwar sei das Plangebiet im Zeitpunkt der Aufstellung des (Änderungs-)Bebauungsplans unbebaut gewesen und könne schon angesichts seiner Größe von 4,2 ha nicht als Teil der sich anschließenden Bebauung angesehen werden. Da das Plangebiet jedoch im Geltungsbereich des Ursprungs-Bebauungsplans liege, sei es gleichwohl rechtlich nicht mehr dem

Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB zuzurechnen gewesen. Deshalb handele es sich um Innenentwicklung i.S.v. § 13a BauGB.

Der VGH hat die Revision wegen dieser und weiterer Fragen zugelassen. Die Antragsteller im Normenkontrollverfahren haben von dem Rechtsmittel Gebrauch gemacht. Sie kritisieren u.a. den zu § 13a BauGB eingenommenen Rechtsstandpunkt des VGH aus national- wie unionsrechtlichen Gründen. Das Revisionsverfahren bietet dem Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit, u.a. darüber zu entscheiden, ob ein noch nicht realisierter Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren geändert werden kann.

BVerwG 4 CN 5.18

Beginn der Antragsfrist für Normenkontrollanträge

Der Antragsteller, eine Privatperson, wendet sich gegen die Verordnung zur Änderung der Vogelschutzverordnung vom 19. Februar 2016 im Freistaat Bayern. Diese Verordnung wurde mit Zustimmung der Bayerischen Staatskanzlei und im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr am 24. März 2016 in Nr. 3 des Allgemeinen Ministerialblatts (AllMBl.), das u.a. Amtsblatt für das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist, bekannt gemacht. Auf diese Bekanntmachung wurde am 19. April 2016 in Nr. 4 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts hingewiesen. Die Änderungsverordnung trat am 1. April 2016 in Kraft.

Der Normenkontrollantrag blieb vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erfolglos. Nach seiner Auffassung wurde er nicht innerhalb der Antragsfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO gestellt, weil die Verordnung am 24. März 2016 gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz - BayEGovG -) im Wege der elektronischen Bekanntmachung ordnungsgemäß bekannt gemacht und damit die Antragsfrist ausgelöst worden sei. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) komme nicht in Betracht, weil

es sich bei der Antragsfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO um eine gesetzliche Ausschlussfrist handele und im Übrigen auch die Voraussetzungen des § 60 VwGO nicht vorlägen. Im Revisionsverfahren wird zu klären sein, ob eine elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 BayEGovG die Antragsfrist nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO auszulösen vermag.

BVerwG 4 CN 6.18

Gebietsverträglichkeit eines Brauhauses im allgemeinen Wohngebiet

Die Klägerin bekämpft als Nachbarin die Baugenehmigung für den Umbau und die Restaurierung einer Gaststätte, die in einem allgemeinen Wohngebiet in einer deutschen Großstadt belegen ist. Nach dem Betriebskonzept soll die Gaststätte als Brauhaus über zwei Räume mit Plätzen für jeweils 37 Besucher und ein Speiselokal mit 246 Sitzplätzen verfügen und jeweils von 9:00 Uhr morgens bis 1:00 Uhr nachts geöffnet sein. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Baugenehmigung aufgehoben, weil sie den Gebietserhaltungsanspruch der Klägerin verletze. Es komme nicht darauf an, ob das Vorhaben der Versorgung des Gebietes diene. Denn es sei in der geplanten Größe jedenfalls nicht gebietsverträglich. Dagegen richtet sich die vom Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision der beklagten Stadt.

BVerwG 4 C 5.18

5. Revisionsssenat

Zulässigkeit des Antrags auf Überprüfung einer kommunalen Kindertagesstättengebührensatzung

Das Bundesverwaltungsgericht wird über die Frage zu entscheiden haben, ob Eltern von Kindern, die eine Kindertagesstätte in kirchlicher Trägerschaft besuchen, befugt sind, sich im Wege der Normenkontrolle gegen die Änderung einer kommunalen Kindertagesstättengebührensatzung zur Wehr zu setzen.

Der Sohn der Antragsteller, die im Gebiet der Antragsgegnerin – einer Gemeinde – wohnen, wird seit 2015 in einem von der evangelischen Kirche betriebenen Kindergarten betreut. Die Antragsgegnerin hat mit dem kirchlichen Träger einen Betriebsführungsvertrag geschlossen, nach dem darauf hingewirkt werden sollte, dass einheitliche Benutzungsentgelte für die Betreuung in den kommunalen und kirchlichen Kindertagesstätten im Gemeindegebiet gelten. Der kirchliche Träger hat seinerseits mit den Antragstellern im Rahmen des privatrechtlichen Betreuungsvertrages vereinbart, dass diese für die Betreuung und Verpflegung ihres Sohnes einen monatlichen Beitrag zu entrichten haben, der entsprechend der von der Kommune festgesetzten Beitragsstaffel erhoben werde. Mit Wirkung zum 1. August 2015 hat die Antragsgegnerin ihre Kindertagesstättengebührensatzung geändert. Hierdurch erhöhte sich der von den Antragstellern für die Ganztagsbetreuung ihres Sohnes mit Frühdienst monatlich geschuldete Beitrag von 292 € auf 394 €, zuzüglich einer Verpflegungspauschale von 30 €.

Mit ihrem Normenkontrollantrag begehren die Antragsteller, die Änderungssatzung der Antragsgegnerin für unwirksam zu erklären. Sie halten sich entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin für antragsbefugt, obwohl ihr Sohn nicht einen kommunalen, sondern den evangelischen Kindergarten besuche. Dieser Auffassung hat sich das Oberverwaltungsgericht angeschlossen und mit Zwischenurteil die Zulässigkeit des Normenkontrollantrages festgestellt. Mit der vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Antragsgegnerin ihr Ziel der Antragsablehnung weiter.

BVerwG 5 CN 1.18

Termin zur mündlichen Verhandlung: 28. März 2019

Mitbestimmungsrecht des Personalrats bei Einstellungen, um eine Rechtmäßigkeitskontrolle von Stellenausschreibungen zu gewährleisten?

Antragsteller ist der örtliche Personalrat für die Zentrale des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) in Leipzig. Beteiligt am Verfahren ist die Inten-

dantin des MDR als Dienststellenleiterin. Der Antragsteller lehnte es mehrfach ab, der von der Beteiligten beabsichtigten Einstellung von Auszubildenden für den Beruf Mediengestalter Bild und Ton zuzustimmen. Zur Begründung verwies er darauf, dass durch die in der Ausschreibung genannte Mindestvoraussetzung einer Pkw-Fahrerlaubnis der Bewerberkreis von vornherein eingeengt sei und potentielle schwerbehinderte Bewerber, die nicht über einen Führerschein verfügten, ausgeschlossen worden seien. Die beabsichtigten Einstellungen seien deshalb nicht gesetzeskonform. Die Beteiligte betrachtete die Zustimmungsverweigerungen als unbeachtlich. Die vom Antragsteller vorgetragene Gründe lägen offensichtlich außerhalb des Mitbestimmungsstatbestands bei Einstellungen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes). Die Stellenausschreibungen verstießen auch nicht gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Einen solchen Verstoß könne im Übrigen nur der Bewerber selbst rügen. Es habe sich kein schwerbehinderter Mensch beworben.

Der Antragsteller hat die gerichtliche Feststellung begehrt, die Beteiligte verletze sein Mitbestimmungsrecht, wenn sie seine Zustimmungsverweigerung als unbeachtlich behandle, sofern er seine Ablehnung damit begründe, die Beteiligte verstoße durch eine Stellenanzeige, die das Vorlegen eines Pkw-Führerscheins bei Beginn der Ausbildung als Mindestvoraussetzung angebe, gegen gesetzliche Bestimmungen (§§ 7, 11 AGG). Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt. Das Oberverwaltungsgericht hat diese Entscheidung geändert und dem Feststellungsantrag stattgegeben. Die Personalvertretung könne im Rahmen ihres Mitbestimmungsrechts bei Einstellungen grundsätzlich auch die Belange noch nicht bei der Behörde beschäftigter (schwerbehinderter) Bewerber im Hinblick auf eine diese möglicherweise diskriminierende Ausschreibung rügen. Es sei auch nicht ausgeschlossen, dass mit der Ausschreibung eine mittelbare Benachteiligung von schwerbehinderten Menschen einhergegangen sei. Hiergegen wendet sich die Beteiligte mit der bei dem Bundesverwaltungsgericht erhobenen Rechtsbeschwerde. Diese hat das Oberverwaltungsgericht zugelassen, weil

der Frage, ob dem Personalrat eine Rechtmäßigkeitskontrolle von Ausschreibungen oder Anforderungsprofilen im Rahmen der Mitbestimmung bei Einstellungen obliege, rechtsgrundsätzliche Bedeutung beizumessen sei.

BVerwG 5 P 6.18

6. Revisionssenat

Videoüberwachung in Zahnarztpraxis

Die Klägerin betreibt eine Zahnarztpraxis in den Räumen eines Gesundheitszentrums. Sie hat eine Videokamera im Eingangsbereich der Praxis installiert, die auf den Flur vor dem Anmeldetresen bis zur Eingangstür, einen großen Teil des Tresens, den Mitarbeiterbereich hinter dem Tresen sowie einige Stühle im Wartezimmer ausgerichtet ist. Das Kamera-Monitor-System überträgt den Videostream auf Bildschirme in den Behandlungszimmern, ohne ihn zu speichern.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz traf gegenüber der Klägerin mit Bescheid vom 16. Oktober 2012 mehrere Anordnungen, die im Klageverfahren vom Verwaltungsgericht und vom Oberverwaltungsgericht aufgehoben worden sind. Im Streit ist nur noch die Anordnung, die Kamera während der faktischen Besuchszeiten der Praxis lediglich auf den Mitarbeiterbereich hinter dem Tresen auszurichten; insoweit blieben Klage und Berufung der Klägerin ohne Erfolg.

Das Berufungsgericht hat diese Anordnung am Maßstab des § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes i.d.F. des Gesetzes vom 14. August 2009 geprüft und als rechtmäßig erachtet. Auf die Videoüberwachung durch das von der Klägerin verwendete Kamera-Monitor-System sei das Bundesdatenschutzgesetz anzuwenden, auch wenn die Bild- und Audiodaten nicht gespeichert würden. Die Videoüberwachung sei aber weder zur Wahrnehmung des Hausrechts noch zur Wahrnehmung berechtigter Interessen zulässig. In beiden Fällen mangle es an der datenschutzrechtlichen Erforderlichkeit der Datenverarbeitung angesichts zumutbarer Alternativmaßnahmen wie dem Einsatz dyna-

mischer Verpixelungssysteme oder vermehrten Personaleinsatzes.

Dagegen wendet sich die Klägerin mit der vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revision. In dem Revisionsverfahren stellt sich zudem die Frage, ob die angefochtene Anordnung vom Bundesverwaltungsgericht an den Bestimmungen der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung zu prüfen ist.

BVerwG 6 C 2.18

Termin zur mündlichen Verhandlung: 27. März 2019

Passbeschränkung

Die Klägerin, Vorsitzende eines Vereins für humanitäre Hilfe in Afghanistan, beabsichtigte im November 2016 eine Reise in die Region Kunduz, um die von dem Verein betriebenen Projekte zu kontrollieren. Obwohl ihr von den deutschen Sicherheitsbehörden das für ihre Person bestehende Entführungsrisiko erläutert worden war, bestand sie auf ihren Reiseplänen. Daraufhin wurde der Geltungsbereich ihres deutschen Reisepasses für die Dauer eines Jahres beschränkt, so dass eine Ausreise unmittelbar oder über Drittländer nach Afghanistan nicht gestattet war. Der Bescheid wurde auf § 8 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PaßG gestützt, wonach ein Pass u.a. dann zu entziehen ist, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passinhaber sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und die Klage abgewiesen. Konkret für die Klägerin habe eine Entführungsgefahr bestanden. Die Behörden hätten Informationen erhalten, dass eine afghanische Gruppe die Entführung einer deutschen Staatsangehörigen plane, die im Raum Kunduz eine NGO für Frauenprojekte betreibe. Die konkret zu befürchtende Entführung der Klägerin begründe auch eine Gefährdung erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland. Dem stehe nicht entgegen, dass die Klägerin die ihr drohende Entführung und eine zu befürchtende Erpressung des deutschen Staates

nicht selbst ins Werk gesetzt hätte. Denn nach einer passgesetzspezifischen wertenden Gesamtbetrachtung sei es nicht erforderlich, dass die Gefahr unmittelbar von dem Passinhaber verursacht werde. Zur Klärung dieser Frage hat das Oberverwaltungsgericht die Revision zugelassen.

BVerwG 6 C 8.18

Termin zur mündlichen Verhandlung: 29. Mai 2019

Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit wegen NPD-Funktionärstätigkeit?

Der Kläger, ein kommunaler NPD-Mandatsträger und vormaliges Mitglied eines Kreisvorstands der NPD in Sachsen, wendet sich gegen den Widerruf der ihm als Sportschütze ausgestellten Waffenbesitzkarte. Der Beklagte hat die Waffenbesitzkarte widerrufen, da er in der Person des Klägers wegen dessen Aktivitäten für die NPD den Regelversagungsgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a.F. als erfüllt ansieht. Nach dieser Vorschrift besitzt die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht, wer einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind.

Die Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht Erfolg. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und die Klage abgewiesen. In Anknüpfung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 im NPD-Parteiverbotsverfahren ist es davon ausgegangen, dass die Bestrebungen der NPD auch in Sachsen auf die Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung gerichtet sind. Der Kläger habe diese verfassungswidrigen Bestrebungen durch Wahrnehmung verschiedener Ämter als Mandatsträger auf kommunaler Ebene unterstützt. Art. 21 GG stehe der Anwendung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a.F. nicht entgegen, da das Parteienprivileg nur die politische Tätigkeit der Partei vor Behinderungen schütze. Zwar sei der Kläger bislang straf- und waffenrechtlich unauffällig geblieben. Das begründe jedoch keinen Ausnahmefall, da ein waffenrechtskonformes Verhalten bei jedem Waf-

fenbesitzer vorausgesetzt werde. Das Berufungsgericht hat die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, ob der Inhaber einer Waffenbesitzkarte die Regelvermutung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG allein mit dem Verweis darauf widerlegen kann, sich in der Vergangenheit in Bezug auf seinen Waffenbesitz beanstandungsfrei verhalten zu haben.

BVerwG 6 C 9.18

Termin zur mündlichen Verhandlung: 19. Juni 2019

7. Revisionsenat

Steinkohlekraftwerk Lünen - Anforderungen an Prüfung kumulativer Auswirkungen bei Vorhabenzulassung

Der Kläger, der Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND), klagt gegen den Vorbescheid sowie die 1. und 7. Teilgenehmigung für den Neubau eines Steinkohlekraftwerks in Lünen auf einer ehemaligen Industriebrache am Datteln-Hamm-Kanal. Das Kraftwerk wurde zwischenzeitlich errichtet und läuft seit dem 1. Januar 2014 im Regelbetrieb. Mit dem Vorbescheid stellte der Beklagte die Genehmigungsfähigkeit der Anlage in Bezug auf die Anforderungen des Immissionsschutz- und Naturschutzrechts sowie die Standortwahl fest. Die 1. Teilgenehmigung erlaubte die Baufeldfreimachung; die 7. Teilgenehmigung umfasste den Betrieb des Kohlekraftwerks für den Einsatz von Steinkohle unterschiedlicher Qualitäten. Die Klage vor dem Oberverwaltungsgericht ist ohne Erfolg geblieben: Das Vorhaben sei u.a. auch mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) vereinbar. Bei der gebotenen Prüfung, ob das geplante Vorhaben zusammen mit anderen noch nicht realisierten Vorhaben ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtige, seien nach dem Prioritätsprinzip nur diejenigen Vorhaben zu berücksichtigen, deren prüffähiger Genehmigungsantrag vor demjenigen des geplanten Vorhabens eingereicht worden sei. Bei der Untersuchung von Stickstoffeinträgen sei ein niedrigeres Abschneidekriterium anzuwenden, als von der Genehmigungsbehörde zugrunde gelegt mit der Folge, dass sich der Untersuchungsraum ausweite. Der Senat hat die Revision wegen Divergenz

zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugelassen. Er wird insbesondere darüber zu entscheiden haben, ob an der Rechtsprechung festzuhalten ist, wonach die Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich dann auf andere Projekte zu erstrecken ist, wenn zum Zeitpunkt der Genehmigungsgenehmigung des geplanten Vorhabens das Ausmaß der Summationswirkung durch Erteilung der Zulassungsentscheidung für andere Vorhaben verlässlich absehbar ist (Urteil vom 21. Mai 2008 - BVerwG 9 A 68.07 - Buchholz 406.400 § 34 BNatSchG 2002 Nr. 1 Rn. 21).

BVerwG 7 C 27.17

Termin zur mündlichen Verhandlung: 9. Mai 2019

Zulässigkeit einer Hähnchenmastanlage mit 350 000 Mastplätzen

Der Kläger wendet sich als Nachbar gegen eine der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Hähnchenmastanlage. Die ehemalige Betreiberin plante in einer aus DDR-Zeiten stammenden Rinderzuchtanlage, deren Betrieb bis spätestens 2007 eingestellt worden war, eine Hähnchenmastanlage mit knapp 350 000 Mastplätzen in acht teilweise neu errichteten, teilweise umgenutzten Ställen zu errichten. Das Verwaltungsgericht holte zur relativen Geruchshäufigkeit am Wohnhaus des Klägers beim Betrieb der Anlage ein Gutachten ein und hob die Genehmigung auf. Das Obergericht hat auf die Berufung des Beklagten und der Beigeladenen das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und die Klage abgewiesen. Der Kläger könne nicht die Aufhebung der Genehmigung wegen eines Verfahrensmangels im Genehmigungsverfahren beanspruchen. Die angefochtene immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung verletze aber auch keine dem Schutz des Klägers dienenden materiellen öffentlich-rechtlichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Das Grundstück des Klägers werde insbesondere keinen unzumutbaren Geruchsbelästigungen ausgesetzt. Hiergegen richtet sich die vom Senat zugelassene Revision des Klägers.

BVerwG 7 C 24.17

Termin zur mündlichen Verhandlung: 21. März 2019

8. Revisionsssenat

Anwendung des Arbeitszeitgesetzes auf Beschäftigte in Wohngruppen mit Rund-um-die-Uhr-Betreuung?

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob das Arbeitszeitgesetz auch auf Erzieherinnen und Erzieher Anwendung findet, die in Wohngruppen mit alternierender Rund-um-die-Uhr-Betreuung mehrtägige innewohnende Dienste verrichten.

Die Klägerin betreibt als anerkannte freie Trägerin der Kinder- und Jugendhilfe Wohngruppen mit alternierender Betreuung. Für jede Gruppe sind drei Beschäftigte zuständig, die alternierend etwa sechs Kinder und Jugendliche durchgehend in der Wohngruppe betreuen. Während ein Beschäftigter in der Regel drei bis fünf Tage in Folge in der Wohngruppe wohnt, ist der Zweite im Tagesdienst tätig; der Dritte befindet sich währenddessen in einer Freiphase. Ziel des Modells ist es, eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung in einer familienähnlichen Gruppe mit hoher Betreuungsintensität und gleichzeitiger Kontinuität der Beziehungen zu gewährleisten. Das beklagte Land ist der Auffassung, dieses Modell verstoße gegen das Arbeitszeitgesetz. Es forderte die Klägerin daher auf, die Dienstpläne ihrer Beschäftigten insbesondere so zu gestalten, dass die tägliche Arbeitszeit von höchstens zehn Stunden nicht überschritten wird und die gesetzlichen Ruhezeiten eingehalten werden.

Die hiergegen gerichtete Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die behördliche Anordnung für rechtmäßig gehalten. Das Arbeitszeitgesetz sei auf das von der Klägerin praktizierte Arbeitszeitmodell anwendbar. Auf eine Ausnahme von der Anwendung des Arbeitszeitgesetzes könne sich die Klägerin nicht berufen, da eine solche Ausnahme mit den Vorgaben der EU-Arbeitszeitrichtlinie nicht vereinbar sei. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

BVerwG 8 C 3.18

Termin zur mündlichen Verhandlung: 8. Mai 2019

Festsetzung mehrerer gleichzeitiger gleichartiger Weihnachtsmärkte

Die Beteiligten streiten um die Festsetzung eines Weihnachtsmarktes auf einem öffentlichen Platz in Bremen. Die Klägerin beabsichtigt, diesen Weihnachtsmarkt zeitgleich mit dem traditionellen kommunalen Weihnachtsmarkt in der Bremer Innenstadt und einem für denselben Zeitraum festgesetzten Weihnachtsmarkt an der Schlachte zu veranstalten. Die Beklagte lehnte es ab, den Weihnachtsmarkt der Klägerin antragsgemäß festzusetzen. Zwischen Jahrmärkten gleicher Ausrichtung oder gleichen Inhalts müsse nach der Gewerbeordnung ein größerer Zeitabstand liegen. Daran fehle es hier wegen der örtlichen und zeitlichen Nähe zum kommunalen Weihnachtsmarkt, dessen Ausrichtung und Angebot vergleichbar seien. Die Klägerin hat dagegen Klage erhoben und geltend gemacht, es sei zulässig, das gleichzeitige Marktangebot auszuweiten. Das Erfordernis eines größeren Zeitabstandes schütze nicht vor Konkurrenz. Es solle nur verhindern, dass Marktprivilegien zu häufig in Anspruch genommen und dadurch zeitlich zu sehr ausgedehnt würden. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben.

Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision macht die Beklagte geltend, das Erfordernis eines größeren Zeitabstandes verbiete auch, mehrere Märkte gleicher Ausrichtung oder gleichen Warenangebots für denselben Zeitraum festzusetzen.

BVerwG 8 C 6.18

Termin zur mündlichen Verhandlung: 2. April 2019

9. Revisionssenat

Bundesautobahn A 14 westlich Wittenberge

Der klagende Naturschutzverband wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für den 4-streifigen Neubau der Bundesautobahn 14, Verkehrseinheit 1153, von Bau-km 0+000 bis 2+000 westlich von Wittenberge vom 15. Dezember 2017.

Der genannte Abschnitt ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016) mit der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“ eingestellt.

Der Kläger hält den Planfeststellungsbeschluss für formell und materiell rechtswidrig. Formell rügt er die Unvollständigkeit der öffentlich ausgelegten Unterlagen, da die FFH-Ausnahmeprüfung zum im Nachbarabschnitt (Sachsen-Anhalt) gelegenen EU-Vogelschutzgebiet DE 2935-401 „Aland-Elbe-Niederung“ gefehlt habe. Auch sei die Beschreibung der Umweltauswirkungen im Rahmen der UVS unvollständig gewesen.

Materiell wendet er sich gegen die Abschnittsbildung, insbesondere den provisorischen Anschluss an die B 189, und macht Verstöße gegen die Vorgaben des Gebiets- und Artenschutzes, der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des Wasserrechts geltend. Außerdem beanstandet der Kläger die Alternativenprüfung. Diese könne nicht auf die Bundesverkehrswegeplanung gestützt werden, da diese ihrerseits formell und materiell gegen Europarecht verstoße: Die durchgeführte Strategische Umweltprüfung sei den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beteiligung der Öffentlichkeit und an einen ordnungsgemäßen Umweltbericht nicht gerecht geworden. Zudem leide sie wegen fehlender Alternativenbetrachtungen an einem formellen Mangel, der sich zugleich in defizitären Abwägungsergebnissen niederschlage.

BVerwG 9 A 1.18

Bundesautobahn A 143 (Westumfahrung Halle)

Gegenstand des Rechtsstreits ist der nördliche Abschnitt der Autobahn A 143, die westlich von Halle an der Saale eine Verbindung zwischen der A 38 und der A 14 herstellt.

Die Klägerin, ein Bergbauunternehmen, ist Eigentümerin mehrerer Grundstücke, die für das Vorhaben benötigt werden. Bereits gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 18. Mai 2005 hatte die Klägerin, ebenso wie mehrere andere, Klage

erhoben. Das Bundesverwaltungsgericht hat den Planfeststellungsbeschluss auf die Klage eines Naturschutzverbandes durch Urteil vom 17. Januar 2007 - BVerwG 9 A 20.05 - für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Das Verfahren der Klägerin wurde damals auf Antrag der Beteiligten zum Ruhen gebracht.

Nach Ergehen eines Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses der Planfeststellungsbehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt) vom 20. März 2018 wurde der hier vorliegende Rechtsstreit - als nunmehr einziges übrig gebliebenes Klageverfahren gegen die Westumfahrung Halle - fortgesetzt. Die Klägerin erhebt zahlreiche Einwände gegen die Rechtmäßigkeit der Planung, insbesondere in naturschutzrechtlicher und was-serrechtlicher Hinsicht.

BVerwG 9 A 2.18

Termin zur mündlichen Verhandlung: 28. Mai 2019

Bundesautobahn A 20 in Niedersachsen (Abschnitt zwischen Westerstede und Jaderberg)

Als Teil einer weiträumigen Gesamtplanung von den Niederlanden bis Polen soll die Küstenautobahn A 20 den norddeutschen Raum erschließen. Fertiggestellt ist die Autobahn in Mecklenburg-Vorpommern sowie teilweise in Schleswig-Holstein (zwischen Lübeck und Bad Segeberg). Der hier umstrittene Abschnitt befindet sich ganz im Westen des Planungsraums. Gegen den Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 16. April 2018 haben ein Naturschutzverband und mehrere, überwiegend enteignungsbetroffene Privatpersonen Klage erhoben.

BVerwG 9 A 5.18 - 9.18

Bundesautobahn A 39 in Niedersachsen

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 30. April 2018 ist der Neubau der Bundesautobahn A 39 im Abschnitt zwischen Wolfsburg und Ehra. Der Abschnitt ist Teil einer Gesamtplanung, die sich über ca. 105 km

erstreckt. Dabei geht es um einen Lückenschluss im Fernstraßennetz zwischen Wolfsburg im Süden und Lüneburg im Norden. Das Vorhaben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als vordringlicher Bedarf eingestuft. Gegen den hier umstrittenen Planfeststellungsbeschluss klagen ein Naturschutzverband, zwei Gemeinden (Jembke und Tappenbeck) sowie eine Reihe von Privatpersonen.

BVerwG 9 A 10.18 - 19.18

Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. Juni 2019

Bundesautobahn A 46 in Wuppertal

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf vom 31. Juli 2018 ist der 6-streifige Ausbau der A 46 zwischen Düsseldorf und Wuppertal. Der hier umstrittene Bauabschnitt verläuft zwischen der Brücke Westring und dem Sonnborner Kreuz im Stadtgebiet von Wuppertal. Gegen den Planfeststellungsbeschluss klagen die Stadt Wuppertal sowie eine Wohnungseigentümergeinschaft. Beide Kläger machen v.a. Belange des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung geltend.

BVerwG 9 A 22.18 und 24.18

Termin zur mündlichen Verhandlung: 9. April 2019

Gebühr für Polizeieinsatz bei Fußballspiel?

Die Klägerin ist eine Tochtergesellschaft des DFL Deutsche Fußball Liga e.V.; sie führt dessen operatives Geschäft. Sie wendet sich gegen einen Gebührenbescheid der Freien Hansestadt Bremen für einen Polizeieinsatz anlässlich einer Begegnung der Fußball-Bundesliga am 19. April 2015 im Bremer Weser-Stadion zwischen dem SV Werder Bremen und dem Hamburger SV.

Dem Bescheid liegt § 4 Abs. 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz i.d.F. vom 4. November 2014 zugrunde. Danach wird eine Verwaltungsgebühr von Veranstaltern oder Veranstalterinnen erhoben, die eine gewinnorientierte Veranstaltung durchführen, an der voraussichtlich mehr als 5 000 Personen zeitgleich teilnehmen werden, wenn wegen erfahrungsgemäß zu erwartender

Gewalthandlungen vor, während oder nach der Veranstaltung am Veranstaltungsort, an den Zugangs- oder Abgangswegen oder sonst im räumlichen Umfeld der Einsatz von zusätzlichen Polizeikräften vorhersehbar erforderlich wird. Die Gebühr ist nach dem Mehraufwand zu berechnen, der aufgrund der zusätzlichen Bereitstellung von Polizeikräften entsteht.

Gestützt auf diese Regelung erließ die Polizei Bremen nach vorheriger Anhörung einen Gebührenbescheid i.H.v. zunächst 425 718,11 €. Im Laufe des gerichtlichen Verfahrens reduzierte die Beklagte die Gebührenforderung auf 415 000 €.

Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt. Die Klägerin sei zwar neben dem Heimverein Veranstalterin i.S.v. § 4 Abs. 4 Satz 1 BremGebBeitrG. Für die Berechnung der Gebühr fehle es jedoch an einem hinreichend bestimmten Gebührentatbestand. Dem Gebührenschuldner sei es nicht möglich, dem Kostenverzeichnis der aufgrund von § 3 Abs. 1 und 2 BremGebBeitrG erlassenen Kostenverordnung für die innere Verwaltung die Höhe der zu erwartenden Gebührenlast zu entnehmen. Dies gelte insbesondere für die Kosten für den Einsatz auswärtiger Polizeikräfte. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Verwaltungsgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Gebührenregelung des § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG sei verfassungsgemäß und die mit dem angefochtenen Bescheid festgesetzte Gebühr sei weder dem Grunde noch der Höhe nach zu beanstanden.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer wegen grundsätzlicher Bedeutung vom Berufungsgericht zugelassenen Revision.

BVerwG 9 C 4.18

Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. März 2019

10. Revisionsssenat

Durfte die Kommunalaufsicht eine Gemeinde zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen anweisen?

Die Klägerin, eine hessische Gemeinde, wendet sich gegen kommunalaufsichtliche Verfügungen, mit denen sie zum Erlass einer Straßenausbaubeitragsatzung aufgefordert und im Wege der Ersatzvornahme der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand gemäß der daraufhin erlassenen Satzung hochgesetzt wurde. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat die Verfügungen ganz überwiegend als rechtmäßig angesehen. Die Gemeinde habe ihre landesrechtliche Pflicht zum Ausgleich ihres defizitären Haushalts unter voller Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen durch Festsetzung eines zu niedrigen Gemeindeanteils verletzt. Die Maßnahmen der Kommunalaufsicht seien verhältnismäßig, auch soweit die Klägerin eine rückwirkende Beitragsatzung habe erlassen müssen.

Während des Revisionsverfahrens sind die Verpflichtungen von Gemeinden zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem hessischen Landesrecht gelockert worden. Die Beteiligten streiten weiterhin darüber, ob die angegriffenen Maßnahmen der Kommunalaufsicht mit der verfassungsrechtlichen Gewährleistung gemeindlicher Selbstverwaltung und mit dem Grundsatz der Äquivalenz staatlicher Abgaben vereinbar sind.

BVerwG 10 C 1.18

Termin zur mündlichen Verhandlung: 29. Mai 2019

Heilung von Anhörungsmängeln in Kreisumlagesatzungen?

Die Klägerin, eine kreisangehörige Gemeinde, wendet sich gegen die Heranziehung zur Kreisumlage für das Jahr 2013 und mittelbar gegen die zugrunde liegende Haushaltssatzung des beklagten Landkreises. Die Vorinstanzen haben der Klage mit der Begründung stattgegeben, die Haushaltssatzung sei nichtig, soweit sie den Kreisumlagesatz für 2013 festsetze; denn der Satzungs-

beschluss des Kreistages hätte einer vorherigen formalisierten Anhörung aller kreisangehörigen Gemeinden bedurft, die nicht erfolgt sei. Eine Nachholung der Anhörung mit heilender Wirkung scheidet aus, weil das Kommunalverfassungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern eine Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung nach Ablauf des Haushaltsjahres nicht mehr zulasse. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen, damit geklärt werden könne, ob es mit Recht vom Erfordernis einer formalisierten Anhörung aller betroffenen Gemeinden vor Festsetzung der Kreisumlage ausgegangen sei. Der beklagte Landkreis hat die Revision eingelegt.

BVerwG 10 C 6.18

Termin zur mündlichen Verhandlung: 29. Mai 2019

1. Wehrdienstsenat

Teilnahme am Stabsoffizierslehrgang

Für den Aufstieg vom allgemeinen Truppenoffizier zum Stabsoffizier ist der erfolgreiche Besuch eines Stabsoffizierslehrgangs erforderlich. Der 1. WD-Senat wird sich mit der Frage befassen müssen, welche Rechtsschutzmöglichkeiten ein Hauptmann hat, wenn er einen solchen Stabsoffizierslehrgang besuchen will, aber dazu nicht angemeldet wird.

Der Antragsteller ist ein gelernter Wirtschaftsingenieur (Fachrichtung Maschinenbau), der sich nach seinem Studium als Seiteneinsteiger bei der Bundeswehr für 8 Jahre als Soldat auf Zeit verpflichtet hat. Er ist seit ein paar Jahren als Instandsetzungsoffizier im Rang eines Hauptmanns tätig. Um zum Major befördert zu werden, muss er nach § 26 Abs. 6 Nr. 2 Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) den Stabsoffizierslehrgang erfolgreich besucht haben. Seiner Bitte um Einplanung zum Basislehrgang für Stabsoffiziere ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nicht nachgekommen. Auch seine Untätigkeitsbeschwerde beim Bundesministerium der Verteidigung blieb erfolglos.

Im gerichtlichen Verfahren hat das Bundesministerium der Verteidigung ausgeführt, dass es bereits an einem formgerechten Antrag auf Einplanung fehle. Im Übrigen könne der Antragsteller auch in der Sache keinen Erfolg haben. Die Beförderung zum Stabsoffizier sei nach einer durch das Kommando Heer erlassenen Bereichsvorschrift nur für Berufssoldaten oder für Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von mehr als 17 Jahren vorgesehen (Nr. 4003 der Bereichsvorschrift C1-1340/0-1300 „Verwendungsaufbau der Offiziere des Truppendienstes im Uniformträgerbereich Heer“). Da der Soldat sich derzeit nur auf 8 Jahre verpflichtet habe, könne er bei der Leistungsplanung nicht berücksichtigt werden.

Der Antragsteller macht geltend, dass dann für ihn jede Beförderung während seiner Dienstzeit unabhängig von seiner Leistung ausgeschlossen sei. Das habe man ihm bei seiner Einstellung nicht gesagt.

BVerwG 1 WB 28.18

Rücknahme einer Dienstfahrerlaubnis

Der 1. WD-Senat muss sich erstmals seit Langem wieder mit Fragen der militärischen Dienstfahrerlaubnis auseinandersetzen. Es geht um einen Stabsgefreiten, der im Jahr 2013 aus dem Wehrdienst ausschied und im Jahr 2017 als Soldat auf Zeit zur Bundeswehr zurückkehrte. Er legte bei der Bundeswehr eine Fahrprüfung für die Führerscheinklasse B erfolgreich ab und erhielt im November 2017 die entsprechende Dienstfahrerlaubnis. Die Straßenverkehrsbehörde lehnte allerdings die Umschreibung der Dienstfahrerlaubnis in eine allgemeine Fahrerlaubnis ab, weil der Soldat im Jahr 2016 wegen unerlaubten Betäubungsmittelbesitzes verurteilt worden war und damals noch angegeben hatte, regelmäßig Cannabis zu konsumieren. Daraufhin wurde dem Stabsgefreiten mit Bescheid vom 1. Februar 2018 auch die Dienstfahrerlaubnis wieder entzogen. Seine dagegen erhobene Beschwerde wurde im August 2018 zurückgewiesen.

Der Soldat begründet seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung damit, dass er schon vor seinem

Wiedereintritt in die Bundeswehr den Cannabis-konsum endgültig eingestellt habe. Er habe sich 2016 selbst angezeigt, um mit dem Drogenkonsum endgültig Schluss zu machen und ein neues Leben zu beginnen. Er sei – wie es die Fahrerlaubnisrichtlinie vorschreibe – seit mehr als einem Jahr abstinent und führe zum Nachweis dafür seit Januar 2018 regelmäßig freiwillige Drogentests durch. Daher sei die Aberkennung der Dienstfahrerlaubnis rechtswidrig. Demgegenüber rechtfertigt das Bundesministerium der Verteidigung die Rücknahme der Dienstfahrerlaubnis damit, dass keine Entzugstherapie stattgefunden habe und dass mangels Vorlage einer medizinisch-psychologischen Untersuchung weiterhin Zweifel an der Fahreignung des Soldaten bestünden.

BVerwG 1 WB 30.18

2. Wehrdienstsenat

Aufsicht bei einer Schießübung

Der für das Disziplinarrecht der Soldaten zuständige 2. WD-Senat wird voraussichtlich über einen Schießunfall zu entscheiden haben. Das Disziplinarverfahren richtet sich gegen einen Oberfeldwebel, der auf einem Truppenübungsplatz eine Gefechtsschießübung zu überwachen hatte. Dem zur Sicherung der Gefechtsschießübung eingeteilten Oberfeldwebel wird vorgeworfen, seine beiden Soldatengruppen bei der Gefechtsübung nicht ausreichend überwacht zu haben. Daher habe er nicht verhindert, dass ein Soldat der zweiten Gruppe hinter der ersten Gruppe in Stellung gegangen sei und beim Übungsschießen einen Kameraden der ersten Gruppe mit einem Schuss in den Brustkorb schwer verletzt habe. Der Verletzte habe den Brustdurchschuss zwar gesundheitlich gut überstanden. Durch die mangelnde Überwachung der Sicherheitsvorschriften habe der Oberfeldwebel jedoch ein Dienstvergehen begangen. Das Truppendienstgericht sah diesen Vorwurf als erwiesen an und hat gegen den Oberfeldwebel ein 10-monatiges Beförderungsverbot verbunden mit einer Kürzung der Dienstbezüge um 1/20 für die Dauer von 20 Monaten verhängt.

Die Bundeswehrdisziplinaranwaltschaft hält diese Disziplinarmaßnahme für zu gering und hat eine maßnahmebeschränkte Berufung zu Ungunsten des Soldaten eingelegt. Der Oberfeldwebel hält sich für unschuldig. Die Stellung der Soldaten habe dem befohlenen Übungsablauf entsprochen, so dass die Verantwortung dafür die nächsthöhere Vorgesetzte trage. Er hat eine unbeschränkte Berufung mit dem Ziel des Freispruchs erhoben.

Die mündliche Verhandlung in diesem wehrdienstgerichtlichen Disziplinarverfahren ist nicht öffentlich. Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden später in anonymisierter Form veröffentlicht.

BVerwG 2 WD 20.18

Schlägerei bei einer Hochzeit

Zu den bei jungen Soldaten vergleichsweise häufig vorkommenden außerdienstlichen Vergehen gehören Körperverletzungsdelikte. Der 2. WD-Senat hat sich mit einer schon mehrere Jahre zurückliegenden Tat zu befassen, die in mehrfacher Hinsicht aus dem Rahmen fällt.

Dem angeschuldigten Oberstabsgefreiten wird vorgeworfen, bei der Hochzeitsfeier seiner Tante im Jahr 2012 gewalttätig geworden zu sein. Die Initiative ging allerdings nicht von ihm aus. Vielmehr kam er erst zum Tatort, als sein Halbbruder nach einer Schlägerei schon am Boden lag. Der Soldat ging nach eigenen Angaben davon aus, sein Halbbruder werde weiter angegriffen und verpasste einem der vermeintlichen Angreifer einen derart heftigen Schlag, dass der Betroffene bewusstlos zu Boden ging. Der Betroffene musste notärztlich versorgt und drei Tage stationär behandelt werden.

Das erstinstanzlich mit der Sache befasste Truppendienstgericht ging zu Gunsten des bisher unbescholtenen Soldaten davon aus, dass er im Glauben gehandelt habe, seinem Halbbruder Nothilfe zu leisten (sog. Putativnotwehr). Ihm könne insoweit nur eine fahrlässige Tatbegehung vorgeworfen werden. Zu Lasten des Soldaten nahm es an, dass er danach dem am Boden

Liegenden noch mindestens einen Fußtritt in den Oberkörper verpasst habe, was aber keine erheblichen Verletzungsfolgen nach sich gezogen habe. Es verhängte im Hinblick auf die lange Verfahrensdauer und die tadellose dienstliche Führung des Oberstabsgefreiten als disziplinarische Maßnahme ein 12-monatiges Beförderungsverbot.

Dagegen richtet sich die Berufung der Wehrdisziplinaranwaltschaft. Sie geht von einer brutalen Körperverletzung aus und hält die isolierte Verhängung eines Beförderungsverbots für unzureichend. Der Oberstabsgefreite habe ohnedies den Enddienstgrad für Mannschaftssoldaten erreicht und werde damit gar nicht spürbar sanktioniert.

Die milde Maßnahme werde auch dem Umstand nicht gerecht, dass der Soldat sein am Boden liegendes und bereits bewusstloses Opfer noch getreten habe.

Die mündliche Verhandlung in diesem wehrdienstgerichtlichen Disziplinarverfahren ist nicht öffentlich. Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden später in anonymisierter Form veröffentlicht.

BVerwG 2 WD 24.18



Sonderthema: Planungsrechtliche Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Für Klagen gegen Planfeststellungsverfahren bei besonders wichtigen Infrastrukturvorhaben ist das Bundesverwaltungsgericht in erster und zugleich letzter Instanz zuständig. Ziel dieser Zuständigkeitsregelung ist die Verfahrensbeschleunigung bei besonders wichtigen Verkehrswegen und Energieleitungen. Sowohl der Umfang der Unterlagen – teilweise über 100

Aktenordner – als auch die Komplexität von Tatsachenfeststellung und rechtlicher Würdigung stellen das Bundesverwaltungsgericht vor besondere Herausforderungen. Dies lässt sich an dem im vergangenen Jahr entschiedenen Rechtsstreit über einen Planungsabschnitt der A 20 (BVerwG 9 A 8.17 und 10.17) exemplarisch zeigen.



Für die Entscheidung über einen Verwaltungsrechtsstreit ist grundsätzlich das Verwaltungsgericht als Eingangsinstanz zuständig. Das Bundesverwaltungsgericht steht regelmäßig an der Spitze des Instanzenzuges und soll in Revisionsverfahren ausschließlich über strittige Rechtsfragen entscheiden.

Die Verwaltungsgerichtsordnung kennt jedoch mittlerweile von dieser Regel zahlreiche Ausnahmen, in denen das Bundesverwaltungsgericht in erster und zugleich letzter Instanz zuständig ist. Hierzu gehören Streitigkeiten über Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für diejenigen besonders wichtigen Infrastrukturvorhaben, die in dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Energieleitungsausbaugesetz, dem Bundesbedarfsplangesetz oder dem Magnetschwebbahnplanungsgesetz besonders bezeichnet sind (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO).



Der Gesetzgeber bezweckt mit dieser Zuständigkeitsverlagerung namentlich eine Beschleunigung der Verwaltungsstreitverfahren bei besonders wichtigen Verkehrswegen und Energieleitungen. Dabei spielt neben der Einsparung weiterer Rechtszüge die besonders intensive Belastung, die das Gericht bei der Vorbereitung und Verhandlung dieser außergewöhnlich umfangreichen Verfahren trifft, eine große Rolle. Denn für eine Bearbeitung in angemessener Zeit und ohne Vernachlässigung anderer Verfahren sowie für eine Verhandlung mit vielen Beteiligten und großem medialen Interesse sind entsprechende personelle und materielle Ressourcen erforderlich.

A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg

Dies soll anhand des Rechtsstreits wegen des vierten von acht Abschnitten für den Neubau der A 20 (Nord-West-Umfahrung Hamburg von der A 1 bei Lübeck bis zur Elbe mit Fortsetzung bis in das westliche Niedersachsen) dargestellt werden. Dieser vierte Abschnitt schließt westlich an den dritten Planungsabschnitt an und verläuft im Kreis Segeberg (Schleswig-Holstein) von der bestehenden B 206 bei Wittenborn bis zum Autobahnkreuz A 20/A 7.

Der streitgegenständliche Planfeststellungsbeschluss vom 27. April 2017 wurde bis Mitte August 2017 öffentlich bekannt gemacht. Im August und September 2017 gingen vier Klagen gegen diesen Planfeststellungsbeschluss beim Bundesverwaltungsgericht ein. Eine Klage wurde von einer im benachbarten dritten Abschnitt gelegenen Gemeinde erhoben, die zweite Klage von zwei Naturschutzverbänden und die beiden weiteren Klagen von natürlichen Personen, die sich u.a. darauf beriefen, von dem Vorhaben in ihrem Grundeigentum betroffen zu sein.

Zeitgleich stellten die klagende Gemeinde und die privaten Kläger eines weiteren Verfahrens Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen.

Vorläufiger Rechtsschutz

Der für diese Verfahren zuständige 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts war dementsprechend zunächst mit den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschäftigt.

Die erste Herausforderung besteht bei Verfahren dieser Art darin, die umfangreichen Antrags- und Klageschriftsätze zu erfassen und einen Überblick über die Unterlagen des Verwaltungsverfahrens zu gewinnen. Bereits die Schriftsätze samt Anlagen umfassten in diesen Verfahren weit über 1000 Seiten, die Unterlagen aus dem Planfeststellungsverfahren über 150 Aktenordner.

Auf Anregung des Gerichts, das einen relativ zeitnahen Termin zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache in Aussicht stellte, setzte der Beklagte die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses schließlich von sich aus weitgehend aus, sodass der Antrag der Gemeinde auf vorläufigen Rechtsschutz noch im September 2017 übereinstimmend für erledigt erklärt wurde. Nachdem die Aussetzungsentscheidung des Beklagten noch derart angepasst werden konnte, dass auch das Eigentum der privaten Kläger vorläufig nicht betroffen war, wurde schließlich auch dieses Eilverfahren übereinstimmend für erledigt erklärt.

Wäre eine solche einvernehmliche Regelung des vorläufigen Rechtsschutzes nicht gelungen, hätte das Gericht entweder aufgrund einer reinen Folgenabwägung entscheiden müssen, was bei erheblich gegenläufigen öffentlichen und privaten Interessen nicht unproblematisch ist, oder den Streitstoff schon im Eilverfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eingehend und umfassend prüfen müssen. Letzteres kann zu einer intensiven Doppelbelastung des Gerichts und dadurch zu einer erheblichen Verzögerung des Gesamtverfahrens führen, zumal Synergieeffekte bei der späteren Erledigung des Hauptsacheverfahrens keineswegs sicher sind. So aber konnten die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hier unstreitig abgeschlossen werden.



Hauptsacheverfahren

Währenddessen war der Senat bereits mit der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung beschäftigt, die für den 6. und 7. November 2018 festgesetzt worden war. Vorsorglich wurden die Verfahrensbeteiligten gebeten, noch einen weiteren Verhandlungstag freizuhalten, falls sich bei der Vorbereitung herausstellen sollte, dass dieser benötigt werden könnte.

Zur Vorbereitung der Verhandlung und Entscheidung der anhängigen Klagen wurden detaillierte Rechtsgutachten erstellt, an denen drei Richter des 9. Senats sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter über mehrere Monate intensiv, d.h. nahezu mit ihrer vollen Arbeitskraft, beteiligt waren. Dabei war die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses in vielerlei Hinsicht zu prüfen. Die wesentlichen Prüfungspunkte betrafen das europäische Naturschutzrecht (Habitatschutzrecht, Artenschutzrecht, v.a. Fledermäuse, Haselmäuse, verschiedene Vogelarten und Amphibien), das ebenfalls europarechtlich geprägte Wasserrecht (Verbot der Verschlechterung der vom Vorhaben betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper) sowie Fragen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung.

Problematisch waren auch die Abschnittsbildung bei der Planung der Autobahn und im Zusammenhang damit das Abwägungsgebot. Das beruhte u.a. darauf, dass bereits der Planfest-

stellungsbeschluss für den vorangegangenen dritten Abschnitt von der nun gegen den vierten Abschnitt klagenden Gemeinde erfolgreich angegriffen und infolgedessen mit Urteilen vom 6. November 2013 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt worden war. Ein geänderter Planfeststellungsbeschluss für den dritten Abschnitt lag aber noch nicht vor, das ergänzende Verfahren war noch nicht abgeschlossen. Daher musste sich der Senat auch mit der Planung und dem Fehlerheilungsprozess des dritten Planungsabschnitts beschäftigen, um die Auswirkungen und Zusammenhänge mit dem streitgegenständlichen vierten Abschnitt bewerten zu können.

Schwierige Tatsachenermittlung

Eine wesentliche und zugleich arbeitsintensive Aufgabe in Rechtsstreitigkeiten dieser Art ist die Tatsachenermittlung. Da das Bundesverwaltungsgericht bereits in erster Instanz zuständig ist, gibt es naturgemäß keine Feststellungen von Vorinstanzen, sodass zunächst der Sachverhalt ermittelt werden muss. Dies ist – wie hier – häufig sehr aufwendig, da es regelmäßig um äußerst komplexe Vorhaben geht, deren Planung mitunter Jahrzehnte gedauert hat. Dabei muss bedacht werden, dass die Richter – im Gegensatz zur Planfeststellungsbehörde und auch manchem (Verbands-) Kläger – keinen Arbeitsstab zur Verfügung haben, sondern, von einem einzigen wissenschaftlichen Mitarbeiter pro Senat abgesehen,



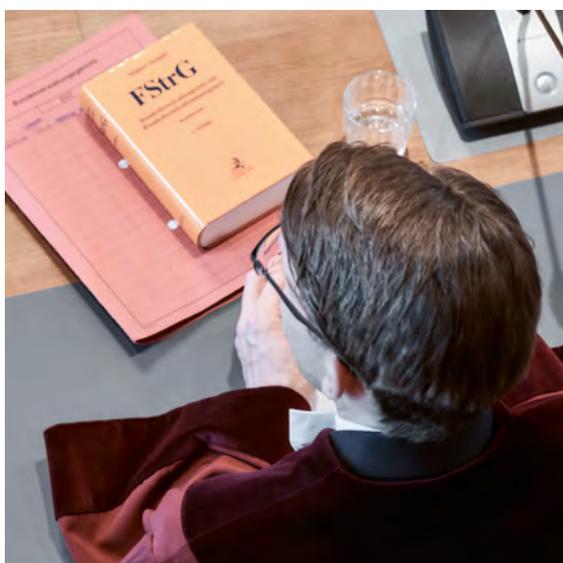


auf sich selbst gestellt sind. Auch haben die Verfahrensbeteiligten das Planungsverfahren teilweise von Beginn an begleitet. Hieraus ergibt sich ein erheblicher Wissensvorsprung, den das Gericht nun binnen kurzer Zeit aufholen muss, um auf Augenhöhe verhandeln zu können.

Nicht selten muss auch nicht über einen einzigen Planfeststellungsbeschluss entschieden werden, sondern über einen Planfeststellungsbeschluss in Gestalt verschiedener Änderungsbeschlüsse, die dem ursprünglichen Beschluss „anwachsen“ und mit diesem zu einem einzigen Plan verschmelzen. Hierdurch nimmt nicht nur die Zahl der Beiakten, sondern wiederum die Komplexität zu, auch dadurch, dass mitunter zeitabschnittsweise unterschiedliches Recht anwendbar ist.

Zur Ermittlung des Sachverhalts sind im vorbereitenden Verfahren deshalb in der Regel Aufklärungsverfügungen erforderlich. Diese sind ausdrücklich oder konkludent mit richterlichen Hinweisen verbunden, denn aus ihnen ergibt sich häufig eine vorläufige Bewertung jedenfalls eines Teilaspekts des bisherigen Sach- und Streitstandes. Hierbei muss das Gericht mit großer Sorgfalt darauf achten, die richtige Balance zu finden – zwischen dem Amtsermittlungsgrundsatz einschließlich der gerichtlichen Hinweis- und Aufklärungspflichten und der Gefahr, der Beklagtenseite – zulasten der Kläger – Hilfestellungen für mögliche Fehlerheilungen zu geben. Insbesondere wenn die Planfeststellungsbehörde ausge-

löst durch derartige richterliche Hinweise in der mündlichen Verhandlung Ergänzungen des Planfeststellungsbeschlusses zu Protokoll erklärt, wird dem Gericht nicht selten vorgeworfen, ein „Reparaturbetrieb der Verwaltung“ zu sein. Hier ist – auch zur Vermeidung von Anträgen auf Ablehnung der Richter wegen Befangenheit – ein beträchtliches „Fingerspitzengefühl“ notwendig: Das Gericht darf und muss gegebenenfalls die Beteiligten auf die aus seiner Sicht maßgeblichen Gesichtspunkte und Bedenken hinweisen, damit sie nicht später von der Entscheidung überrascht werden. Es darf aber nicht einem der Beteiligten einseitig für ihn günstige Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen.





Techniklastigkeit der Verfahren

Quasi zwischen der Tatsachenfeststellung und der rechtlichen Würdigung stehen bei planungsrechtlichen Verfahren oftmals zahlreiche technische Fachbeiträge, Sachverständigengutachten und Gegengutachten.

Um die Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses überprüfen zu können, ist es unabdingbar, dass sich das Gericht zunächst intensiv mit dem Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses selbst und den planfestgestellten Unterlagen auseinandersetzt. Zusätzlich muss es sich ebenso gründlich mit den einschlägigen technischen Vorgaben, den DIN-Normen, Handlungsempfehlungen usw. befassen. Diese natur- und ingenieurwissenschaftlichen Texte müssen von den Richtern zunächst einmal verstanden werden, damit sie Einfluss in die rechtliche Würdigung gewinnen können. Andererseits müssen die Richter darauf achten, keine eigenen technischen Bewertungen vorzunehmen, für die es ihnen meist an der erforderlichen Sachkunde fehlt - ein nicht selten schwieriger Spagat. Stets müssen diese nicht-juristischen Materien soweit durchdrungen werden, dass die einschlägigen Äußerungen der Sachverständigen, die solche Verfahren typischerweise prägen, auf ihre Plausibilität und Überzeugungskraft hin bewertet werden können.

Rechtliche Würdigung

Neben der Tatsachenermittlung stellt natürlich die rechtliche Würdigung des Falles die Richter vor erhebliche Herausforderungen. Diese beginnen mit der in der Regel sehr großen Anzahl meist durchaus „kleinteiliger“ Rügen von Rechtsverstößen, die nacheinander abgearbeitet werden müssen, um nicht das Recht der Beteiligten auf rechtliches Gehör zu verletzen. Zusätzlich muss bei jeder dieser Rügen geprüft werden, ob der jeweilige Kläger die (ab Klageerhebung zehnwöchige) Klagebegründungsfrist eingehalten hat, ferner, ob er den gerügten Verstoß überhaupt geltend machen kann. Während Verbandskläger innerhalb ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs grundsätzlich alle Rügen geltend machen können, sind

Privatkläger regelmäßig auf die Geltendmachung eigener Rechte beschränkt; Gemeinden wiederum sind darauf verwiesen, etwaige Verstöße gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht vorzubringen. Sind, wie hier, Klagen mehrerer Verbände und Privatkläger anhängig, die zum Teil von denselben, zum Teil von verschiedenen Anwälten vertreten werden, ist es manchmal nicht ganz einfach, den Überblick zu behalten.

Sofern Fehler gefunden werden, auf die sich der jeweilige Kläger berufen kann, muss im nächsten Schritt geprüft werden, welche Rechtsfolge dieser Fehler hat. Dabei ist der Grundsatz der Planerhaltung zu beachten, der in einem abgestuften System gesetzlicher Fehlerfolgenregeln (Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit, teilweise aber auch Unbeachtlichkeit des Fehlers) seinen Ausdruck gefunden hat.

Einwendungen bestimmt wurde. Diese „Filterfunktion“ des Verwaltungsverfahrens ist nunmehr entfallen. Die Möglichkeit, Einwände gegen die Planung noch erstmalig im gerichtlichen Verfahren zu erheben, kann die Entscheidung verzögern, da der neue Streitstoff noch nicht von der Behörde „aufbereitet“ wurde.

Bei der rechtlichen Prüfung der geltend gemachten Verstöße gegen das europäische Naturschutzrecht (v.a. die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie) und das Gewässerschutzrecht (insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie) stößt das Gericht angesichts der in diesen Vorschriften verwendeten vielen unbestimmten Rechtsbegriffe mitunter an seine Funktionsgrenzen. Das gilt v.a. dort, wo nähere normkonkretisierende Maßstäbe fehlen; zugleich entwickelt sich die ökologische Wissenschaft ständig fort. So stehen sich teilweise - jeweils vertretbare -



An Komplexität gewonnen hat das gerichtliche Prüfungsprogramm durch den Wegfall der sog. materiellen Präklusion aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs. Die Präklusion hatte früher dazu geführt, dass der Streitstoff in Planfeststellungsverfahren im Wesentlichen durch die im Verwaltungsverfahren erhobenen

naturschutzfachliche Einschätzungen der Prozessbeteiligten diametral gegenüber. Wie damit umzugehen ist, hat erst jüngst das Bundesverfassungsgericht beschäftigt. Andere offene Fragen in dieser und anderer Hinsicht bedürfen einer Klärung durch den Europäischen Gerichtshof. Mit der etwaigen Notwendigkeit, diesem bislang

ungeklärte Fragen des europäischen Rechts zur Vorabentscheidung vorzulegen, muss sich das Gericht bereits im Vorfeld der mündlichen Verhandlung stets befassen, zumal mit entsprechenden Anträgen oder Anregungen seitens der Prozessbeteiligten jederzeit zu rechnen ist.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus nachgereichten Unterlagen. Diese müssen zunächst in tatsächlicher Hinsicht erfasst, und der bislang vorgefundene Sachverhalt muss aktualisiert werden. Anschließend ist zu prüfen, ob hierdurch mögliche Fehler geheilt wurden, andererseits aber auch, ob Inhalt und Umfang der nachgereichten Unterlagen ohne Weiteres in den laufenden Rechtsstreit einbezogen werden können oder aber ein ergänzendes Verwaltungsverfahren erforderlich machen. Da häufig bis unmittelbar vor Beginn der mündlichen Verhandlung Unterlagen nachgereicht werden, gestaltet sich eine geordnete Vorbereitung entsprechend schwierig.

Bezüglich nachträglich eingehender klägerischer Schriftsätze stellt sich zudem häufig die Frage, ob der darin enthaltene Vortrag im Kern schon innerhalb der Klagebegründungsfrist vorgetragen worden war oder ob erstmals neu vorgetragen wird, was das Gesetz nur ausnahmsweise zulässt.

Mündliche Verhandlung

Nachdem sich der Senat in dem A 20-Rechtsstreit mit allen diesen Punkten eingehend befasst und seine Vorbereitungen weitgehend abgeschlossen hatte, nahmen die klagende Gemeinde und eine private Klägerin ihre Klagen kurz vor der mündlichen Verhandlung zurück. Hierdurch wurde zwar der Verhandlungstermin etwas entlastet. Ein nicht unerheblicher Teil der geleisteten Arbeit des Senats war jedoch vergeblich – auch dies keine ganz seltene Erfahrung!





Die mündliche Verhandlung selbst ist bei solchen Verfahren ebenfalls herausfordernd. Es muss dem Gericht gelingen, sämtlichen Diskussionsbedarf unter Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör effizient zu strukturieren und die Verhandlung innerhalb des gesetzten Zeitrahmens zielstrebig voranschreiten zu lassen – ohne einerseits entscheidungserhebliches Vorbringen abzuschneiden, ohne aber auch andererseits zuzulassen, dass das Geschriebene unnötig wiederholt wird oder nicht entscheidungsrelevante Nebenschauplätze bespielt werden. Außerdem muss der Senat in der Lage sein, auf Planergänzungen, die von der beklagten Behörde teilweise unangekündigt zu Protokoll erklärt werden, angemessen zu reagieren.



Entscheidung

Nach einer solchen mehrtägigen Verhandlung muss das Gericht in der Lage sein, den gesamten Streitstoff in allen seinen Einzelheiten in der Schlussberatung zu verwerten und für jede einzelne noch anhängige Klage die richtige Entscheidung zu treffen – Rechtsmittel dagegen gibt es nicht.

Im Fall der A 20 musste eines der noch anhängigen Klageverfahren wegen einer beim Europäischen Gerichtshof anhängigen, aber noch nicht beantworteten Vorlagefrage zum europäischen Wasserrecht ausgesetzt werden. In dem anderen Klageverfahren wurde der Planfeststellungsbeschluss wegen einzelner, aber nicht aller gerügter Mängel für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt.

In einem solchen Fall darf es das Gericht nicht dabei bewenden lassen, lediglich diejenigen entscheidungserheblichen Fehler zu begründen, die seiner Ansicht nach der Planfeststellungsbehörde unterlaufen sind. Vielmehr muss es das gesamte Klagevorbringen umfassend bewerten und den Umfang der Rechtswidrigkeit genau feststellen. Denn nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll

das Urteil der Behörde Gelegenheit geben, (nur) die vom Gericht identifizierten Fehler in einem auf deren Korrektur beschränkten ergänzenden Verfahren zu beheben. Das eingehend begründete Urteil soll auf diese Weise Rechtssicherheit nach beiden Seiten geben und weitere Streitigkeiten möglichst vermeiden.

... und wie geht es weiter?

Während derzeit in jenem Verfahren die Urteile – so schnell, aber auch so sorgfältig wie möglich – abgesetzt werden, sind noch weitere 23 Klagen zu acht verschiedenen Planfeststellungsbeschlüssen beim 9. Senat anhängig.

Übrigens: An der seinerzeit im Zuge der Deutschen Einheit nur übergangsweise eingeführten erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in Planungssachen hat der Gesetzgeber mittlerweile solches Gefallen gefunden, dass er Ende letzten Jahres die Liste der betreffenden Vorhaben noch einmal deutlich vergrößert hat. Die Arbeit wird also dem 9. Senat und den drei anderen mit Planungssachen befassten Senaten des Bundesverwaltungsgerichts auch in Zukunft sicher nicht ausgehen.



Veranstaltungen und Kontakte

Das Bundesverwaltungsgericht pflegt nationale und internationale Kontakte. Für die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird v.a. das Recht der Europäischen Union immer wichtiger. In das Recht der Europäischen Union fließen die nationalen Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten ein. Deshalb legt das Bundesverwaltungsgericht besonderen Wert auf einen regen Austausch mit dem Europäischen Gerichtshof in

Luxemburg, mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und mit anderen obersten Verwaltungsgerichten in Europa. Darüber hinaus unterhält das Gericht Beziehungen innerhalb der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit, zur Wissenschaft, zu anderen Bundesinstitutionen und Gerichtsinstitutionen aus der ganzen Welt.



Besichtigungen und Führungen

Im Jahr 2018 kamen knapp 17000 Besucherinnen und Besucher in das Gerichtsgebäude, um es zu besichtigen, an einer Führung oder einer Veranstaltung teilzunehmen. Teile des Gebäudes sind für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich; sie können während der Öffnungszeiten selbstständig besichtigt werden. Der Besucherdienst des Gerichts vermittelt kostenpflichtige Führun-

gen durch das Gebäude, die auch Einblicke in den nicht-öffentlichen Bereich gewähren und Wissenswertes über die Geschichte des Gebäudes sowie die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bundesverwaltungsgerichts vermitteln. Die Website hält hierfür ein Buchungsformular bereit, erlaubt einen virtuellen Rundgang durch das Gebäude und veröffentlicht die aktuellen Öffnungszeiten.



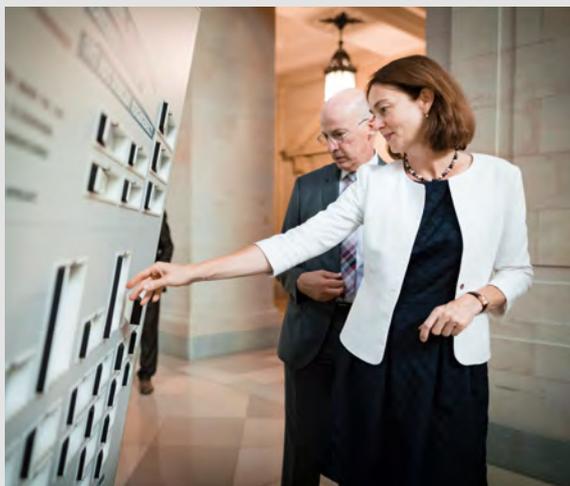
Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Bundesgerichte

20./21. Juni 2018

Die Präsidentinnen und Präsidenten der fünf obersten Bundesgerichte kamen in diesem Jahr im Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zusammen. Der Bundesgerichtshof, der Bundesfinanzhof, das Bundessozialgericht, das Bundesarbeitsgericht und das Bundesverwaltungsgericht treffen sich jährlich zu einem Austausch über aktuelle justiz- und rechtspolitische Themen. Gegenstand der Gespräche im Jahr 2018 waren u.a. der elektronische Rechtsverkehr, Fragen des Dienstrechts, der juristischen Ausbildung, der Personalausstattung und des Datenschutzes. Erörtert wurden auch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte sowie die Arbeit ihrer Dokumentationsstellen.



Ausstellung „Die Rosenberg – Das Bundesjustizministerium im Schatten der NS-Vergangenheit“



16. August bis 20. September 2018

In der Kuppelhalle des Bundesverwaltungsgerichts fand die Ausstellung „Die Rosenberg – Das Bundesjustizministerium im Schatten der NS-Vergangenheit“ statt. Die „Rosenburg“ in Bonn war bis 1973 der Sitz des Bundesministeriums der Justiz. 2012 setzte das Ministerium eine Unabhängige Wissenschaftliche Kommission ein, die den Umgang der Behörde mit der NS-Vergangenheit in den Anfangsjahren der Bundesrepublik erforschen sollte. Deren Ergebnisse präsentierte die Ausstellung.

Deutscher Juristentag 2018

25. September 2018

Der 72. Deutsche Juristentag fand vom 26. bis 28. September 2018 in Leipzig statt. Den Auftakt machte ein Begrüßungsabend im Bundes-

verwaltungsgericht auf Einladung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsens mit ca. 300 Gästen.



Fachtagung „Die Verwaltung und ihr Recht“

22./23. November 2018

Die Deutsche Sektion des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften (IIAS) veranstaltete in Zusammenarbeit mit dem Bundesverwaltungsgericht ihre Jahrestagung 2018 in Leipzig. Die Deutsche Sektion ist das zentrale verwaltungswissenschaftliche Netzwerk in Deutschland für Themen mit Bezug zur öffentlichen Verwaltung. An der Tagung unter dem Titel „Die Verwaltung und ihr Recht“ nahmen mehr als 70 Interessierte aus Verwaltung, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Wissenschaft teil. Die Referate und Diskussionen widmeten sich v.a. dem Verhältnis von Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit und beleuchteten die Rolle des Rechts bei



der Koordination und Steuerung der Verwaltung sowie Bezüge des Europäischen Rechts zu nationalen Verwaltungen.

Internationale Gerichtskontakte

19./20. Juni 2018

Eine sechsköpfige Delegation von Richterinnen und Richtern des Obersten Gerichtshofs Indiens sowie indischer Rechtsexperten besuchte das Bundesverwaltungsgericht. Das Zusammentreffen fand im Rahmen des einwöchigen **Deutsch-indischen Rechtsstaatsdialogs** statt, den die Konrad Adenauer Stiftung regelmäßig organisiert. Die Fachgespräche behandelten u.a. Fragen der Gewaltenteilung, der Unabhängigkeit der Gerichte, der Ernennung von Richterinnen und Richtern sowie des Zugangs zu den obersten Gerichten in beiden Staaten.



12.-15. September 2018

Eine Delegation des Bundesverwaltungsgerichts nahm an der **Konferenz der obersten deutschsprachigen Verwaltungsgerichte** in Vaduz/Liechtenstein teil. Die Fachgespräche behandelten u.a. das Thema Datenschutz sowie aktuelle Fragen des Dienstrechts. Die Treffen finden alle zwei Jahre statt. Teilnehmer an den Gesprächen sind das Schweizerische Bundesgericht, der Österreichische Verwaltungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein und das deutsche Bundesverwaltungsgericht.



10.-12. Oktober 2018

Eine Delegation des Bundesverwaltungsgerichts besuchte die **Kurie von Ungarn** – das oberste ungarische Gericht. Es war der zweite Besuch dieser Art. In Fachgesprächen tauschten sich die Richterinnen und Richter u.a. über die Reichweite der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle in beiden Staaten, über die Bewältigung von Zuständigkeitskonflikten zwischen Gerichten sowie über die neue ungarische Verwaltungsgerichtsordnung aus.



Internationale Gerichtsorganisationen

Das Bundesverwaltungsgericht ist Mitglied der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte in der Europäischen Union (Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union - ACA-Europe) sowie der internationalen Vereinigung der obersten Verwaltungsgerichte

(International Association of Supreme Administrative Jurisdictions - IASAJ). Beide Organisationen fördern v.a. den Austausch zu aktuellen Themen der Rechtsprechung und organisieren Hospitationen von Richterinnen und Richtern in Mitgliedsinstitutionen.

Deutsche Präsidentschaft der ACA-Europe 2018-2020

Seit 15. Mai 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht die Präsidentschaft der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte in Europa (ACA-Europe) inne. Sie dauert zwei Jahre. Während der deutschen Präsidentschaft bekleidet der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts zugleich das Amt des Präsidenten von ACA-Europe. Er vertritt die Vereinigung nach außen und innen, das heißt, er unterhält Kontakte zu den Organen der Europäischen Union, zu internationalen Partnern sowie zu den Mitgliedsgerichten und zeichnet für mehrere Fachseminare verantwortlich. Unterstützt wird die Präsidentschaft durch den Verwaltungsrat von ACA-Europe und das Generalsekretariat der Organisation mit Sitz in Brüssel.

Während der deutschen Präsidentschaft finden sechs Fachseminare statt, davon vier in Deutschland. Diese Seminare fördern den Rechtsdialog zwischen den Mitgliedsgerichten untereinander und im Verhältnis zum Gerichtshof der Europäischen Union. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur europäischen Rechtsgemeinschaft. Die Seminare werden durch rechtsvergleichende Fragebögen vorbereitet und durch einen Bericht ausgewertet.

Das erste Seminar fand am 3./4. Dezember 2018 in Köln statt. Unter dem Titel *ReNEUAL I - Administrative Law in the European Union; Single Case Decision-Making* widmete es sich rechtsvergleichend der Frage, wer in den Mitgliedstaaten am Verwaltungsverfahren beteiligt ist und wie Behörden die Tatsachen ermitteln. Weitere Informationen zu diesem und den anderen geplanten Seminaren sind auf der Website des Bundesverwaltungsgerichts veröffentlicht.



Besuche ausländischer Richterinnen und Richter, Austauschprogramme

Das Bundesverwaltungsgericht empfing im Jahr 2018 wieder Delegationen aus der ganzen Welt, die sich über die Arbeit des Gerichts sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland informierten, beispielsweise aus China, Korea, Tunesien und der Ukraine. Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts führten mit den ausländischen Gästen Fachgespräche und nahmen auch selbst an Arbeitsbesuchen im Ausland teil, u.a. an dem Deutsch-Russischen Rechtsstaatsdialog der Konrad-Adenauer-Stiftung in St. Petersburg im April, an der internationalen rechtsvergleichenden Konferenz „Constitutional responsibility of the Executive and the current challenges of the Judiciary in the 21st century“ in Budapest im September sowie an einer Konferenz der Europäischen Union zum Thema „Effectiveness of justice systems“ in Wien im November.

Das Bundesverwaltungsgericht beteiligte sich 2018 auch wieder an Programmen zum Richteraustausch. Ziel dieser gegenseitigen Hospitationen ist es, ein besseres Verständnis für Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Höchstgerichte in anderen Staaten zu entwickeln und Arbeitskontakte zu knüpfen und zu vertiefen. So empfing das Bundesverwaltungsgericht drei Gastrichterinnen und zwei Gastrichter. Sie stammten aus Belgien, Estland, Frankreich, Kolumbien und Polen. Im Gegenzug entsandte das Bundesverwaltungsgericht eine Richterin an den Obersten Gerichtshof von Benin und einen Richter an das polnische Hauptverwaltungsgericht. Zwei wissenschaftliche Mitarbeiter des Bundesverwaltungsgerichts hospitierten beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und beim französischen Conseil d'État in Paris.

Sonderheft der *publications croisées*

Im Mai 2018 erschien ein Sonderheft der sog. *publications croisées*. Seit 2015 veröffentlichen das deutsche Bundesverwaltungsgericht und der französische Conseil d'État in regelmäßigen Abständen zusammenfassende Berichte über ausgewählte Themen der eigenen Rechtsprechung in der Sprache des jeweiligen Partnerlandes, sozusagen über Kreuz (*croisé*). Partner des Projekts sind der deutsche Beck-Verlag und der französische Verlag Dalloz. Bis Ende 2018 sind so neun Doppel-Beiträge in der „Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht“ zum französischen und in der „Revue

française de droit administratif“ zum deutschen Recht erschienen. Im Mai 2018 erschien zusätzlich ein zweisprachiges Sonderheft, das vier der bisherigen Ausgaben, also acht Beiträge, je vier zum deutschen und zum französischen Recht, jeweils auf Deutsch und Französisch enthält. Anlass dieser Sonderveröffentlichung war, den aus dem Amt scheidenden Vizepräsidenten des Conseil d'État Jean-Marc Sauvé zu ehren und ihm für seinen Einsatz um die deutsch-französische Freundschaft und um ein geeintes Europa zu danken.





30
ZONE

TRUCKS
72-49

REICHSTAG

Herausgeber

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
Präsidialabteilung
Simsonplatz 1 · 04107 Leipzig
Tel.: +49 341 2007 – 3010
Fax: +49 341 2007 – 1000
pressestelle@bverwg.bund.de
www.bundesverwaltungsgericht.de

Postanschrift

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54 · 04008 Leipzig

Gestaltung

eulenblick Kommunikation und Werbung,
Münster

Druck

winterwork, Borsdorf

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieser Jahresbericht ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung oder Verwertung in anderen gedruckten oder elektronischen Publikationen ist – auch auszugsweise – nicht gestattet, soweit keine ausdrückliche Zustimmung des Urhebers vorliegt.

Bildnachweis

Bundesverwaltungsgericht:
S. 77 oben, 78, 79 oben, 81
Daniel Ospelt, Vaduz: S. 79 mitte
Designed by Flaticon: S. 15 (Icons)
Hans Kouwenhoven: S. 80 rechts unten
László Czibulka, Kurie von Ungarn: S. 79 unten
Martina Elsner: S. 71
Michael Moser: S. 2, 3, 4, 6, 10, 11, 12, 42, 64, 68,
69, 70, 72, 73, 74, 76, 82
Ole Radach: S. 80 links und rechts oben
pixabay.com/Anestiev: S. 67
pixabay.com/Didgeman: S. 66 unten
pixabay.com/heju: S. 66 oben
Xander Heintl/photothek: S. 77 unten

